



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/14

GZ. 040010/7-Pr.4/03

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-

Sachbearbeiter:
Dr. Quantschnigg
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2594
Internet:
.....@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden, ein Kohleabgabegesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 18. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

28. März 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

BMsozSG Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o Referat III/3
Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale
Personalkoordination
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22
Finanzprokuratur
Präsidentenschaftskanzlei
Rechnungshof
Verfassungsgerichtshof
Verwaltungsgerichtshof
Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
Österreichischer Gemeindebund

Österreichischer Städtebund

Interessens- und Berufsvertretungen

AGEZ Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit

Aktuarvereinigung Österreichs

AMS Arbeitsmarktservice Österreich Postfach 64

ARBÖ

Bundesarbeitskammer

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs

Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien

Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)

Geschäftsstelle der Seniorenkurie des beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichteten Bundesseniorenbirates

Handelsverband

Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

Institut für Europarecht an der Universität Linz

Institut für Europarecht an der Universität Salzburg

Institut für Europarecht (Juridicum)

Institut für Finanzrecht an der Universität Graz

Institut für Finanzrecht an der Universität Innsbruck

Institut für Finanzrecht an der Universität Wien

Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien

Institut für Handels- und Wertpapierrecht Universität Wien

Kammer der Wirtschaftstreuhänder

ÖAMTC

Oesterreichische Nationalbank

ÖGB- Gewerkschaft öffentlicher Dienst

Österreichische Apothekerkammer Postfach 87

Österreichische Ärztekammer

Österreichische bankwissenschaftliche Gesellschaft

Österreichische Bundessportorganisation

Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Österreichische Notariatskammer

Österreichischer Gewerbeverein

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Österreichischer Landarbeiterkammertag
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Postfach 612
Österreichischer Seniorenrat Bundesaltenrat Österreichs
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
Österreichischer Verband für Aktien-Emmitenten und Investoren
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Rechtsanwaltkammer Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz
Rektorenkonferenz
VCÖ
Verband der Akademikerinnen Österreichs
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
VÖS-Bund der Steuerzahler
Wiener Börse AG
Wirtschaftskammer Österreich
Wirtschaftskammer Österreich Bundessparte Bank und Versicherung
Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität

Ressortinterne

BMF Sektion I
BMF Sektion II
BMF Sektion III
BMF Sektion IV
BMF Sektion VI
Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA Abteilung Rechts- und Verfahrensangelegenheiten
Zentralausschuss für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium für Finanzen
Zentralausschuss für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden, ein Kohleabgabegesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden.

Artikel I Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. I Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2b Z 3 lautet der erste Teilstrich:

„- Sanierungsgewinne (§ 36 Abs. 1) oder“

3. § 3 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungsorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2002, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern bei Vorhaben im Rahmen der sachlichen und geographischen Schwerpunkte des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik (§ 9 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes) erzielen.“

4. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a lautet:

„a) Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 300 Euro jährlich nicht übersteigen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt und die Laufzeit der Versicherung nicht vor der Vollendung des 62. Lebensjahres oder vor Ablauf von zehn Jahren endet.

- Beiträge zu Kapitalversicherungen, bei denen für den Fall des Ablebens des Versicherten nicht mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt, sind nur dann steuerfrei, wenn die Laufzeit der Versicherung nicht vor der Vollendung des 62. Lebensjahres endet.

Die Versicherungspolizze ist beim Arbeitgeber oder einem vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zu hinterlegen.

Werden Versicherungsprämien zu einem früheren Zeitpunkt rückgekauft oder sonst rückvergütet, hat der Arbeitgeber die steuerfrei belassenen Beiträge als sonstigen Bezug gemäß § 67 Abs. 10 zu versteuern, es sei denn, der Rückkauf oder die Rückvergütung erfolgt bei ~~oder~~ ^{oder} Begründigung des Dienstverhältnisses.“

5. In § 4 Abs. 4 Z 7 wird als letzter Satz angefügt:

„Davon ausgenommen sind Studiengebühren für ein ordentliches Universitätsstudium, wenn das Studium eine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder damit verwandten beruflichen Tätigkeit oder eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellt, die eine geänderte Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglicht.“

6. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich betrieblich veranlassten Reisen. Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Betriebsausgaben anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen. Höhere Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen.“

7. § 9 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. sonstige ungewisse Verbindlichkeiten, soweit sich nicht aus § 14 Anderes ergibt.“

8. § 11a samt Überschrift wird neu eingefügt:

„Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne“

§ 11a. (1) Natürliche Personen, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, können den laufenden Gewinn bis zu dem in einem Wirtschaftsjahr eingetretenen Eigenkapitalzuwachs mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 37 Abs. 1, mindestens aber mit einem Steuersatz von 20 % versteuern.

Bei Ermittlung des Eigenkapitalzuwachses gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Eigenkapitalzuwachs ergibt sich aus jenem Betrag, um den der gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand des laufenden Wirtschaftsjahrs den höchsten gewichteten durchschnittlichen Eigenkapitalstand eines vorangegangenen Wirtschaftsjahrs übersteigt. Dabei ist der höchste gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand innerhalb des Beobachtungszeitraumes maßgeblich. Der Beobachtungszeitraum umfasst den Zeitraum ab Beginn des Betriebes, längstens jedoch den Zeitraum der letzten vier Wirtschaftsjahre vor jenem Wirtschaftsjahr, in dem die begünstigte Besteuerung geltend gemacht wird. Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2002 geendet haben, sind nicht zu berücksichtigen.
2. Der gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand eines Wirtschaftsjahrs ist die Summe der jeweils am Ende der im Wirtschaftsjahr endenden Kalendermonate bestehenden Eigenkapitalstände geteilt durch die Zahl dieser Kalendermonate.
3. Als Eigenkapitalstand am Beginn des Wirtschaftsjahrs gilt das steuerlich maßgebende Eigenkapital am Ende des Vorjahrs laut dem Eigenkapital-Evidenzkonto. Bei Eröffnung oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebes ist von einem Eigenkapitalstand von Null auszugehen.
4. Der Eigenkapitalstand im Sinne der Z 3 wird erhöht durch Zugänge und vermindert durch Abgänge:
 - a) Als Zugänge gelten alle Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 sowie zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der laufende steuerliche Gewinn dieses Wirtschaftsjahrs.
 - b) Als Abgänge gelten alle Entnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 sowie zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der laufende steuerliche Verlust dieses Wirtschaftsjahrs.
5. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung ist, dass ein Eigenkapital-Evidenzkonto eingerichtet ist. Dieses hat den Anfangsstand, die Zu- und Abgänge (Z 4), den Endstand und den Betrag sowie die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Jahresstands des Wirtschaftsjahrs, für das die begünstigte Besteuerung geltend gemacht wird, zu umfassen. Weiters ist der entsprechende Jahresstand der vorangegangenen Wirtschaftsjahre seit dem Beginn des Betriebes, längstens aber für den Zeitraum im Sinne der Z 1 letzter Satz, auszuweisen. Ändern sich die Grundlagen für die Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen Jahresstands, ist ein berichtigtes Eigenkapital-Evidenzkonto aufzustellen.
6. Im Falle der Übertragung eines Betriebes sind die Verhältnisse beim Übertragenden sowie beim Erwerber insoweit fortzuführen, als es zu einer Buchwertfortführung kommt.

(2) Bei Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind und die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, können nur die Gesellschafter die begünstigte Besteuerung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nehmen. Die begünstigte Besteuerung ist nicht zulässig, wenn der Mitunternehmer die Beteiligung in einem Betriebsvermögen eines Betriebes hält, für den der laufende Gewinn ganz oder teilweise unter Anwendung des Abs. 1 begünstigt besteuert werden kann.

(3) Sinkt der Eigenkapitalstand durch Entnahmen, ist insoweit eine Nachversteuerung vorzunehmen. Der nachzuversteuernde Betrag ist mit dem Steuersatz gemäß § 37 Abs. 1 zu versteuern. Die Nachversteuerung unterbleibt insoweit, als die Entnahmen den laufenden Gewinn des Wirtschaftsjahrs und die begünstigt besteuerten Teile des Gewinnes der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre übersteigen.

Für Entnahmen, die in einem Wirtschaftsjahr getätigt worden sind, in welchem ein Verlust entstanden ist, gilt Folgendes:

Der auf Grund der Entnahme nachzuversteuernde Betrag kann wahlweise mit dem Verlust ausgeglichen oder nachversteuert werden. Im Falle der Nachversteuerung ist der nachzuversteuernde Betrag gleichmäßig auf das laufende und das folgende Wirtschaftsjahr zu verteilen.“

9. In § 14 Abs. 1 wird als Z 3 angefügt:

„3. an Arbeitnehmer oder andere Personen auf Grund schriftlicher, rechtsverbindlicher und unwiderruflicher Zusagen, soweit die zugesagte Abfertigung einer gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigung entspricht.“

10. § 15 Abs. 3 Z 2 lit. a lautet:

„a) Die zugewendeten Wirtschaftsgüter, zugewendetes sonstiges Vermögen oder zugewendete sonstige geldwerte Vorteile gelten bei Ermittlung der Einkünfte als angeschafft.“

11. In § 16 Abs. 1 Z 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Abzuziehen sind auch Renten und dauernde Lasten sowie Abfindungen derselben, wenn die Renten und dauernden Lasten zum Erwerb einer Einkunftsquelle gedient haben. Ein Abzug ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Summe der verausgabten Beträge (Renten, dauernde Lasten, gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sowie allfällige Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung (§ 29 Z 1) übersteigt.“

12. § In 16 Abs. 1 Z 9 lautet der erste Satz:

„Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen.“

13. In § 16 Abs. 1 Z 10 wird als letzter Satz angefügt:

„Davon ausgenommen sind Studiengebühren für ein ordentliches Universitätsstudium, wenn das Studium eine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder damit verwandten beruflichen Tätigkeit oder eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellt, die eine geänderte Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglicht.“

14. In § 17 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Der Durchschnittssatz beträgt

- bei freiberuflischen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6%, höchstens jedoch 13.200 €,
- sonst 12%, höchstens jedoch 26.400 €,

der Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) einschließlich der Umsätze aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22.“

15. In § 18 Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle des Satzes „Die Renten und dauernden Lasten sind nur insoweit abzugsfähig, als die Summe der verausgabten Beträge den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigt; der kapitalisierte Wert ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Leistung der wiederkehrenden Bezüge zu ermitteln.“ der Satz „Die Renten und dauernden Lasten sowie Abfindungen derselben sind nur insoweit abzugsfähig, als die Summe der verausgabten Beträge (Renten, dauernde Lasten, gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sowie allfällige Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung (§ 29 Z 1) übersteigt.“

16. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen, mit Kapitalerträgen im Sinne des § 97 oder mit Kapitalerträgen, die gemäß § 37 Abs. 8 mit einem besonderen Steuersatz versteuert werden, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.“

17. In § 24 Abs. 6 lautet der erste Satz:

„Wird der Betrieb aufgegeben, weil der Steuerpflichtige

- gestorben ist oder
- wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in einem Ausmaß erwerbsunfähig ist, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Mitunternehmer verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen, oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt,

so unterbleibt auf Antrag hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäudeteile die Erfassung der stillen Reserven.“

18. § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

- „a) Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen. Jene Teile der Bezüge und Vorteile, die auf die
 - aa) vom Arbeitnehmer,
 - bb) vom wesentlich Beteiligten im Sinne des § 22 Z 2 und
 - cc) von einer natürlichen Person als Arbeitgeber für sich selbst

eingezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen. Soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a oder vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Z 3 eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist oder es sich um Bezüge handelt, die auf Grund einer Überweisung einer MV-Kasse (§ 17 BMVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) geleistet werden, sind die auf diese Beiträge entfallenden Bezüge und Vorteile steuerfrei. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein pauschales Ausscheiden der steuerfreien Bezüge und Vorteile mit Verordnung festzulegen.“

19. In § 27 Abs. 2 Z 2 lautet der erste Satz:

„Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungs Wert.“

20. In § 29 Z 1 treten an die Stelle des Satzes „Die wiederkehrenden Bezüge sind nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigt; der kapitalisierte Wert ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Leistung der wiederkehrenden Bezüge zu ermitteln.“ die Sätze „Die wiederkehrenden Bezüge sowie gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sind nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge (Rnten, dauernde Lasten, gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sowie allfällige Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung übersteigt. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, ist als Gegenwert der kapitalisierte Wert der wiederkehrenden Bezüge (§§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes) zuzüglich allfälliger Einmalzahlungen anzusetzen.“

21. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 1.264 Euro jährlich steht jedem Steuerpflichtigen zu. Der allgemeine Steuerabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend für die Einkommensteile von 10.000 Euro bis 15.000 Euro um.....375 Euro von 15.000 Euro bis 21.800 Euro um.....272 Euro von 21.800 Euro bis 35.511 Euro um.....617 Euro.“

22. § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen

von höchstens 7.300 Euro	6%
mehr als 7.300 Euro bis 14.600 Euro	8%
mehr als 14.600 Euro bis 36.400 Euro	10%
mehr als 36.400 Euro	12%.

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt

- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- für jedes Kind (§ 106).“

23. § 36 samt Überschrift lautet:

„Sanierungsgewinne“

§ 36. (1) Zu den steuerpflichtigen Einkünften gehören Sanierungsgewinne, das sind Gewinne, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.

(2) Sind im Einkommen Sanierungsgewinne enthalten, die durch Erfüllung der Ausgleichsquote nach Abschluss eines gerichtlichen Ausgleichs im Sinne der Ausgleichsordnung oder eines Zwangsausgleiches (§§ 140 ff Konkursordnung) entstanden sind, so gilt für die Berechnung der Steuer Folgendes:

1. Es ist die rechnerische Steuer sowohl einschließlich als auch ausschließlich der Sanierungsgewinne zu ermitteln.

2. Der Unterschiedsbetrag ist mit jenem Betrag anzusetzen, der sich aus der Anwendung des Prozentsatzes des Forderungsnachlasses (100% abzüglich Ausgleichsquote) ergibt.
3. Das Ergebnis ist von der nach Z 1 ermittelten Steuer einschließlich der Sanierungsgewinne abzuziehen.“

24. *In § 37 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:*

„Dies gilt nicht für Einkünfte, die durch eine gemäß Abs. 8 erlassene Verordnung von der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz ausgenommen wurden. Die als Vorbelastung der Ausschüttung anzusehende ausländische Steuer wird auf Antrag auf die Ausschüttung angerechnet. Die anrechenbare ausländische Steuer ist der Ausschüttung hinzuzurechnen.“

25. *In § 37 Abs. 4 Z 1 tritt jeweils an die Stelle des in lit. a, b und c verwendeten Wortes „inländischen“ die Wortfolge „in- und ausländischen“.*

26. *In § 37 Abs. 5 lautet der erste Satz:*

„Außerordentliche Einkünfte sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne, wenn der Betrieb deswegen veräußert oder aufgegeben wird, weil der Steuerpflichtige

- gestorben ist oder
- wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in einem Ausmaß erwerbsunfähig ist, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Mitunternehmer verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen, oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.“

27. *§ 37 Abs. 8 lautet:*

„(8) Folgende Einkünfte oder Kapitalerträge sind weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen und mit einem besonderen Steuersatz von 25% zu versteuern:

1. Der Sondergewinn im Sinne des § 11 Abs. 1.
2. Ausländische Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a und b, soweit sie nicht der Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs. 1 unterliegen.
3. Nicht im Inland bezogene Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 sowie § 93 Abs. 3.
4. Ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds gemäß § 42 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993, einschließlich Substanzgewinne, die im Sinne des § 40 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993 Einkünfte gemäß § 30 darstellen.

Die Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen. Die Einkommensteuer gilt durch die besondere Besteuerung als abgegolten. Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 fallen nur dann unter die Steuerabgeltung, wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 vorletzter Satz vorliegen. Der Bundesminister für Finanzen kann Einkünfte gemäß Z 2 und 4 von der besonderen Besteuerung durch Verordnung ausnehmen, wenn das Einkommen der ausschüttenden ausländischen Körperschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt.“

28. *In § 67 Abs. 1 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von „1.680 Euro“ der Betrag von „1.900 Euro“.*

29. *In § 67 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Zusätzliche Abfertigungszahlungen im Sinne dieser Bestimmung für Zeiträume, für die ein Anspruch gegenüber einer MV-Kasse besteht, sind gemäß Abs. 10 zu versteuern.“

30. § 93 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. e angefügt:*

„e) Ausländische Kapitalerträge im Sinne der lit. a und b, die von einer inländischen Kuponauszahlenden Stelle (§ 95 Abs. 3 Z 4) ausbezahlt werden.“

b) *In Abs. 3 Z 4 wird vor der Wortfolge „bestehen und“ folgende Wortfolge eingefügt:*

„- aus Kapitalerträgen gemäß Abs. 2 Z 1 lit. e“

31. *In § 95 Abs. 3 wird folgende Z 4 eingefügt:*

„ 4. Bei ausländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a und b, das Kreditinstitut, das die Kapitalerträge an den Kuponinhaber auszahlt.“

32. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e sowie ausgeschüttete oder als ausgeschüttet geltende Beträge eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit sie aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e bestehen, unterliegen nicht der Steuerabgeltung, wenn sie durch eine gemäß § 37 Abs. 8 ergangene Verordnung von der Versteuerung mit einem besonderen Steuersatz ausgenommen wurden.“

b) In Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Ist die nach dem Steuertarif für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 und 2 als abgegolten geltende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, der freiwillig geleistete Betrag und die gemäß § 37 Abs. 8 gesondert zu berechnende Steuer, so ist die Kapitalertragsteuer, der freiwillig geleistete Betrag und die gemäß § 37 Abs. 8 gesondert zu berechnende Steuer auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.“

33. In § 98 Z 5 lit. b tritt an die Stelle des abschließenden Punktes das Wort „oder“ und wird folgende lit. c eingefügt:

„c) gemäß § 108 Abs. 7, § 108a Abs. 5, § 108g Abs. 5 oder § 41 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes 1993 nachzuversteuernde Beträge vorliegen.“

34. § 108 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabenbehörde ohne amtliche Aufforderung Mitteilung zu machen, wenn vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluss Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beträge auszuweisen. Die Mitteilungspflicht bleibt durch einen Widerruf der Abgabenerklärung (Abs. 3 Z 4) unberührt. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn in den Fällen des Abs. 3 Z 3 Beiträge zurückgezahlt werden.“

35. In § 108g Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Von der Erstattung ausgenommen sind Einmalprämien im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 2 und 3.“

36. § 124b wird wie folgt geändert:

a) In der Z 69 wird als letzter Satz angefügt:

„Die Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen (§ 14 Abs. 7 Z 7) ist davon nicht berührt.“

b) Als Z 77 bis 85 werden angefügt:

„77. § 16 Abs. 1 Z 10, § 33 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 sind anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004,
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2003 enden.

78. § 4 Abs. 4 Z 7, § 9 Abs. 1 Z 3, § 11a und § 14 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004 anzuwenden.

79. § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999 ist für natürliche Personen letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2003 anzuwenden.

80. § 16 Abs. 1 Z 1 und § 18 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 sind anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004,
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2003 enden.

Ist der Rechtsgrund für Renten oder dauernde Lasten vor dem 1. Jänner 2004 entstanden, gilt Folgendes:

a) Hat der Empfänger der Renten und dauernden Lasten einen Antrag gemäß Z 82 gestellt, sind Werbungskosten oder Sonderausgaben gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und § 18 Abs. 1 Z 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2003 unter Anwendung der Bewertungsbestimmungen vor der Kundmachung BGBl. I Nr. 165/2002 abzuziehen.

b) Gehören die Renten und dauernden Lasten beim Empfänger nicht zu Einkünften im Sinne des § 29 Z 1, kann der Abzug von Renten und dauernden Lasten wahlweise gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und § 18 Abs. 1 Z 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2003 unter Anwendung der Bewertungsbestimmungen vor der Kundmachung BGBl. I Nr. 165/2002 vorgenommen werden.

81. Ausgaben für den Anschluss und die bis 31. Dezember 2004 anfallenden Grundgebühren für die laufende Nutzung von Internetzugängen mittels Breitbandtechnik sind als Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 abzuziehen. Voraussetzung ist, dass der Anschlussvertrag nach dem 30. Juni 2003 und vor dem 1. Jänner 2005 abgeschlossen wird. § 18 Abs. 3 Z 1 ist anzuwenden.
82. § 29 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004 anzuwenden. Ist der Rechtsgrund für wiederkehrende Bezüge vor dem 1. Jänner 2004 entstanden, kann grundsätzlich mit der Steuererklärung 2004, spätestens aber bis 31. Dezember 2005 beantragt werden, dass die wiederkehrenden Bezüge gemäß § 29 Z 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2003 unter Anwendung der Bewertungsbestimmungen vor der Kundmachung BGBI. I Nr. 165/2002 versteuert werden.
83. § 20 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 37 Abs. 4 Z 1, § 37 Abs. 8 und § 97 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 sind erstmals für Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. März 2003 zufließen.
84. § 93 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2003 zufließen. Fließen Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e und gemäß § 93 Abs. 3 Z 4, die aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e bestehen, nach dem 31. März 2003 und vor dem 1. August 2003 im Inland zu, ist auf diese Kapitalerträge § 37 Abs. 8 anzuwenden.
85. Wertschwankungen von Kapitalanlagen, deren Verzinsung nur von der Entwicklung eines Wertpapierindex abhängig ist, sind unter folgenden Voraussetzungen den Einkünften gemäß § 30 Abs. Z 1 lit. b zuzurechnen:
 - a) Die Kapitalanlagen wurden vor dem 1. April 2003 begeben und
 - b) es ist rechtlich oder faktisch eine Kapitalrückzahlung von nicht mehr als 20% garantiert.“

Artikel II

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 155/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 lauten die Abs. 2 bis 4:

„(2) Von der Körperschaftsteuer sind Gewinnanteile jeder Art aus internationalen Schachtelbeteiligungen befreit:

1. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3 fallende Steuerpflichtige oder sonstige unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften, die einem inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen vergleichbar sind, nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen mindestens zu einem Zehntel beteiligt sind
 - a) an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind,
 - b) an anderen ausländischen Körperschaften, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 255 S 6), in der Fassung des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfüllen.
2. Die Beteiligung muss während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zwei Jahren bestehen. Gewinnanteile, die vor Ablauf der Zweijahresfrist erzielt werden, unterliegen vorläufig der Besteuerung. Das Finanzamt hat nach Ablauf dieser Frist endgültig über die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit zu entscheiden.
- (3) Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen im Sinne des Abs. 2 Z 1 außer Ansatz. Dies gilt nicht für Verluste, die im Zuge der Liquidation der ausländischen Gesellschaft (Körperschaft) entstehen. Die Verluste sind um Gewinnanteile jeder Art, die innerhalb der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr der Liquidationseröffnung anfallen, zu kürzen. Die Steuerneutralität der Beteiligung gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht:

1. Der Steuerpflichtige erklärt bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung einer internationalen Schachtelbeteiligung oder des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung durch die zusätzliche Anschaffung von Anteilen, dass Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen für diese steuerwirksam sein sollen (Option zugunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung).
2. Die getroffene Option erstreckt sich auch auf die Erweiterung einer bestehenden internationalen Schachtelbeteiligung durch zusätzliche Anschaffungen.
3. Die Option kann nicht widerrufen werden.
4. Im Falle der Veräußerung oder der Übertragung einer bestehenden internationalen Schachtelbeteiligung im Rahmen einer Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes an eine unmittelbar oder

mittelbar konzernzugehörige Körperschaft ist auch die erwerbende Körperschaft an die Option im Sinne der Z 1 gebunden. Dies gilt auch für den Fall, dass die erwerbende Konzernkörperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung an derselben ausländischen Körperschaft besitzt, für die keine Option ausgeübt worden ist.

(4) Abweichend von Abs. 2 sind Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen im Sinne der Abs. 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht von der Körperschaftsteuer befreit:

1. Es müssen Gründe vorliegen, wegen derer der Bundesminister für Finanzen dies zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen (§ 22 der Bundesabgabenordnung) durch Verordnung anordnet. Das Vorliegen derartiger Gründe kann insbesondere dann angenommen werden, wenn
 - der Unternehmensschwerpunkt der ausländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar darin besteht, Einnahmen aus Zinsen, aus der Überlassung beweglicher körperlicher oder unkörperlicher Wirtschaftsgüter und aus der Veräußerung von Beteiligungen zu erzielen, und
 - das Einkommen der ausländischen Gesellschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt.
2. Bei Vorliegen der Gründe im Sinne der Z 1 ist hinsichtlich von Gewinnanteilen die Entlastung von einer der Körperschaftsteuer entsprechenden ausländischen Steuer folgendermaßen herbeizuführen: Die als Vorbelaufung der Ausschüttung anzusehende ausländische Steuer wird auf Antrag auf jene inländische Körperschaftsteuer angerechnet, die auf die aus der internationalen Schachtelbeteiligung bezogenen Gewinnanteilen jeder Art entfällt. Die anrechenbare ausländische Steuer ist bei Ermittlung der Einkünfte den Gewinnanteilen jeder Art aus der internationalen Schachtelbeteiligung hinzuzurechnen.“

2. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Vermögensvermehrungen und Einnahmen, mit Kapitalerträgen im Sinne des § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder mit Kapitalerträgen, die gemäß § 22 Abs. 2 versteuert werden, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.“

3. In § 22 Abs. 2 tritt in der Z 2 an die Stelle des abschließenden Doppelpunktes ein Strichpunkt, in der Z 3 tritt an die Stelle des abschließenden Punktes ein Strichpunkt und wird folgende Z 4 angefügt:

4. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, soweit sie Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, für
 - nicht im Inland bezogene Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988,
 - nicht im Inland bezogene Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988,
 - nicht im Inland bezogene Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, soweit diese aus Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 oder § 93 Abs. 3 Z 1 bis Z 3, jeweils des Einkommensteuergesetzes 1988,
 - Erträge von ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit diese aus Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 oder § 93 Abs. 3 Z 1 bis Z 3, jeweils des Einkommensteuergesetzes 1988, bestehen,
 soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen.“

4. Nach § 23 wird folgender § 23a angefügt:

„Sanierungsgewinne“

§ 23a. (1) Zu den steuerpflichtigen Einkünften gehören Sanierungsgewinne, das sind Gewinne, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.

(2) Sind im Einkommen Sanierungsgewinne enthalten, die durch Erfüllung der Ausgleichsquote nach Abschluss eines gerichtlichen Ausgleichs im Sinne der Ausgleichsordnung oder eines Zwangsausgleiches (§§ 140 ff der Konkursordnung) entstanden sind, so gilt für die Berechnung der Steuer Folgendes:

1. Es ist die rechnerische Steuer sowohl einschließlich als auch ausschließlich der Sanierungsgewinne zu ermitteln.
2. Der Unterschiedsbetrag ist mit jenem Betrag anzusetzen, der sich aus der Anwendung des Prozentsatzes des Forderungsnachlasses (100% abzüglich Ausgleichsquote) ergibt.
3. Das Ergebnis ist von der nach Z 1 ermittelten Steuer einschließlich der Sanierungsgewinne abzuziehen.“

5. In § 26a wird als Abs. 16 angefügt:

„(16) 1. § 10 Abs. 2 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 ist ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004 anzuwenden.

2. § 10 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 ist anzuwenden

- a) auf Steuerpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2001 in das Firmenbuch eingetragen worden sind, dahingehend, dass sie die Option für bestehende und vor dem 1. Jänner 2006 erworbene Beteiligungen spätestens mit der Steuererklärung für das Jahr 2006 ausüben,
- b) auf Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 2000 in das Firmenbuch eingetragen worden sind, dahingehend, dass sie die Option für bestehende und vor dem 1. Jänner 2004 erworbene Beteiligungen (bereits) mit der Steuererklärung für das Jahr 2004 ausüben. Dies gilt auch dann, wenn bei einer bestehenden und vor dem 1. Jänner 2004 erworbenen Beteiligung ausschließlich durch das Inkrafttreten des § 10 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 die Voraussetzungen für eine internationale Schachtelbeteiligung eintreten.

3. Wird keine Option im Sinne der Z 2 lit. a bzw. der Z 2 lit. b ausgeübt, gilt Folgendes:

Ist im Fall der Z 2 lit. a vor dem letzten im Kalenderjahr 2006 endenden Wirtschaftsjahr, im Fall der Z 2 lit. b vor dem letzten im Kalenderjahr 2004 endenden Wirtschaftsjahr für eine Beteiligung oder für Teile hievon der niedrigere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden, bleiben spätere Verluste und sonstige Wertänderungen aus dieser Beteiligung nur dann außer Ansatz, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlich maßgebenden Buchwert und den seinerzeitigen Anschaffungskosten jeweils im letzten im Kalenderjahr 2006 bzw. Kalenderjahr 2004 endenden Wirtschaftsjahr mit einem Siebentel und in den jeweils sechs weiteren Wirtschaftsjahren ebenfalls mit einem Siebentel gewinnerhöhend angesetzt wird.

4. Im Falle der Ausübung einer Option kann anstelle des steuerlichen Buchwertes der Beteiligung der gemeine Wert abzüglich vorgenommener Teilwertabschreibungen angesetzt werden, und zwar im Falle der Z 2 lit. a am Ende des ersten im Kalenderjahr 2006 endenden Wirtschaftsjahrs, im Falle der Z 2 lit. b am Ende des ersten im Kalenderjahr 2004 endenden Wirtschaftsjahrs.“

Artikel III Änderung des Umgründungssteuergesetzes

Das Umgründungssteuergesetz, BGBI Nr. 699/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 47/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Entsteht durch die Verschmelzung bei der übernehmenden Körperschaft eine als steuerneutral zu behandelnde internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.“

2. § 4 Z 1 lit. d lautet:

„d) Im Falle der Verschmelzung verbundener Körperschaften sind vortragsfähige Verluste der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, um abzugsfähige Teilwertabschreibungen zu kürzen, die die beteiligte Körperschaft auf die Beteiligung in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1990 geendet haben, vorgenommen hat; die Kürzung vermindert sich insoweit, als in der Folge Zuschreibungen erfolgt sind. Die Kürzung hat im Falle der Verschmelzung auf die Mutterkörperschaft in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Veranlagungszeitraum und im Falle der Verschmelzung auf die Tochterkörperschaft in dem Veranlagungszeitraum zu erfolgen, in den der Verschmelzungstichtag fällt. § 12 Abs. 3 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt im Falle der Verschmelzung auf die Tochterkörperschaft ab dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr und im übrigen mit der Maßgabe, dass in dem Jahr, in dem die Kürzung zu erfolgen hat, zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen den insgesamt berücksichtigten Teilen der Teilwertabschreibung und dem Kürzungsbetrag im Sinne des ersten Satzes zu berücksichtigen ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch im Falle der Verschmelzung mittelbar verbundener Körperschaften, soweit abzugsfähige Teilwertabschreibungen auf Verluste zurückzuführen sind, die die mittelbar verbundene Körperschaft erlitten hat.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Der Austausch von Anteilen an der übertragenden Körperschaft auf Grund der Verschmelzung gilt nicht als Tausch. Zuzahlungen auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften kürzen die Anschaffungskosten oder Buchwerte.“

b) Abs. 7 lautet:

„(7) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch eine Verschmelzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine steuerneutral zu behandelnde internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.
2. Geht durch eine Verschmelzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 die Eigenschaft einer Beteiligung als steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt der höhere Teilwert zum Verschmelzungstichtag als Buchwert.“

4. In § 6 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„(2) Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse nach der Verschmelzung nicht den Wertverhältnissen, gilt der Unterschiedsbetrag, wenn der Wertausgleich nicht auf andere Weise erfolgt, als unentgeltlich zugewendet.“

5. In § 7 Abs. 1 lautet die Z 1 und die Z 2:

- „
1. errichtende Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBI. Nr. 304/1996, wenn am Umwandlungstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb vorhanden ist,
 2. verschmelzende Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBI. Nr. 304/1996, wenn
 - am Umwandlungstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb vorhanden ist oder
 - Hauptgesellschafter eine unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaft oder eine ausländische Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie Nr. 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in der Fassung des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfüllt, ist; inländisches Vermögen ist dabei stets wie Betriebsvermögen eines protokollierten Gewerbetreibenden zu behandeln,“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 lautet:

„(4) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch die Umwandlung eine steuerneutral zu behandelnde internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten in dem dem Umwandlungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.
2. Geht durch die Umwandlung die Eigenschaft einer Beteiligung als steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt der höhere Teilwert zum Umwandlungstichtag als Buchwert.“

b) Folgender Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Entfällt durch die Umwandlung die Befreiung von nach dem Umwandlungstichtag angefallenen Kapitalerträgen gemäß § 94 Z 2 oder § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988, gilt Folgendes:

1. Kapitalerträge im Sinne des § 94 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch als zugeflossen.
2. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist eine Widerrufserklärung innerhalb einer Woche nach dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch abzugeben. Die Widerrufserklärung ist auf den dem Umwandlungstichtag folgenden Tag zu beziehen.“

7. In § 10 Z 1 lautet die lit. c:

- c) Das Ausmaß der nach lit. b maßgebenden Beteiligungen verringert sich um jene Anteile, die im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ausgenommen parlament.gov.at

- die Kapitalerhöhung innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes,
 - Erwerbe von Todes wegen,
 - Erwerbe eines unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Hauptgesellschafters
 - vor der verschmelzenden Umwandlung oder
 - vor der errichtenden Umwandlung, an der neben dem Hauptgesellschafter nur ein Arbeitsgesellschafter teilnimmt, oder
 - Erwerbe einer Mitunternehmerschaft als Hauptgesellschafter, an der neben einem Arbeitsgesellschafter nur eine unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaft beteiligt ist,
- erworben worden sind, sofern die Verluste nicht erst in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben.“

8. In § 12 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) auf Grundlage eines schriftlichen Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird.“

9. § 13 lautet:

„Einbringungsstichtag“

§ 13. (1) Einbringungsstichtag ist der Tag, zu dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen soll. Der Stichtag kann auch auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden. In jedem Fall ist innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Einbringungsstichtages (§ 108 der Bundesabgabenordnung)

- die Anmeldung der Einbringung im Wege der Sachgründung bzw einer Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch und
- in den übrigen Fällen die Meldung der Einbringung bei dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt

vorzunehmen. Erfolgt die Anmeldung oder Meldung nach Ablauf der genannten Frist, gilt als Einbringungsstichtag der Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, wenn dies innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Ersatzstichtages (§ 108 BAO) dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet wird und die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auf den Ersatzstichtag vorliegen.

(2) Einbringungsstichtag kann nur ein Tag sein, zu dem das einzubringende Vermögen dem Einbringenden zuzurechnen war. Im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, gelten auch die Mitunternehmer als Einbringende. Erfolgt eine Einbringung auf einen Stichtag, zu dem das einzubringende Vermögen dem Einbringenden nicht zuzurechnen war, gilt als Einbringungsstichtag der Tag des Abschluss des Einbringungsvertrages, wenn dies innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Ersatzstichtages (§ 108 BAO) dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet wird und die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auf den Ersatzstichtag vorliegen. Die vorstehenden Sätze kommen nicht zur Anwendung, wenn das Vermögen im Erbwege erworben wurde und eine Buchwerteinbringung (§§ 16 und 17) erfolgt.

10. In § 14 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

11. § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Z 2 lautet:

„2. Die in Z1 genannte Passivpost kann den Gesamtbetrag der getätigten Entnahmen insoweit übersteigen, als nach Abzug dieser Passivpost ein positiver Verkehrswert verbleibt. In diesem Fall gilt der übersteigende Teil, soweit er zusammen mit den getätigten Entnahmen nach der Z 1 und der Z 3 und nach Berücksichtigung der übrigen Veränderungen im Sinne dieses Absatzes 75% des positiven Verkehrswertes des Vermögens am Einbringungsstichtag nicht übersteigt, als mit Ablauf des Einbringungsstichtages entnommen.“

b) Z 4 lautet:

- „4. Wirtschaftsgüter können im verbleibenden Betrieb des Einbringenden zurückbehalten oder aus demselben zugeführt werden. Diese Vorgänge gelten durch die Nichtaufnahme bzw. Einbeziehung in die Einbringungsbilanz als mit Ablauf des Einbringungsstichtages getätigten. Für einbringende unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaften gilt weiters:
 - Wirtschaftsgüter können auch dann zurückbehalten werden, wenn ein Betrieb nicht verbleibt.
 - Z 2 kann bei handelsrechtlicher Zulässigkeit des Ausweises der Passivpost sinngemäß angewendet werden.“

12. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch die Einbringung bei der übernehmenden Körperschaft eine steuerneutral zu behandelnde internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten in dem dem Einbringungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.
2. Geht durch die Einbringung die Eigenschaft einer Beteiligung als steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt der höhere Teilwert zum Einbringungsstichtag als Buchwert.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle der Gewährung von Anteilen im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 gilt der nach den §§ 16 und 17 maßgebende Wert der Sacheinlage als deren Anschaffungskosten. Zuzahlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 3 kürzen beim Empfänger die Anschaffungskosten oder Buchwerte.“

b) Abs. 7 lautet:

„(7) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch eine Einbringung eine steuerneutral zu behandelnde internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, ist hinsichtlich der entstandenen oder veränderten Beteiligung der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten in dem dem Einbringungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.
2. Geht durch eine Einbringung die Eigenschaft einer Beteiligung als steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt der höhere Teilwert zum Einbringungsstichtag als Buchwert.“

14. In § 22 erhalten die Abs. 2 bis 4 die Bezeichnung Abs. 3 bis 5 und lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Weichen die Beteiligungsverhältnisse nach der Einbringung von den Wertverhältnissen ab, ist § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unterschiedsbetrag mit Beginn des dem Einbringungsstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet gilt.

(2) Erhält ein Arbeitnehmer einer Körperschaft auf Grund der Einbringung von Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 in diese als Gegenleistung eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, bleiben die Bezüge und Vorteile aus dem Dienstverhältnis abweichend von § 14 Abs. 2 bis zur Eintragung der Einbringung in das Firmenbuch, andernfalls bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 13 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit sie sich auf diese Zeit beziehen.“

15. In § 23 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Ein Zusammenschluss im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschafterrechten auf Grundlage eines schriftlichen Zusammenschlussvertrages (Gesellschaftsvertrages) einer Personengesellschaft tatsächlich übertragen wird.“

16. In § 24 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Für den Fall der Übertragung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben und Anteilen an ausländischen Mitunternehmerschaften in Personengesellschaften ist § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des gemeinen Werte die höheren Teilwerte einschließlich selbstgeschaffener unkörperlicher Wirtschaftsgüter treten.“

17. § 25 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) § 14 Abs. 2 gilt für die übernehmende Personengesellschaft mit Beginn des dem Zusammenschlussstichtag folgenden Tages, soweit in § 16 Abs. 5 und § 26 Abs. 2 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Geht durch den Zusammenschluss die Eigenschaft einer Beteiligung als steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 unter, gilt der höhere Teilwert zum Zusammenschlussstichtag als Buchwert.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Übertragung auftretenden Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse mit der Maßgabe, dass der Unterschiedsbetrag mit Beginn des dem Zusammenschlussstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet gilt.“

b) In Abs. 2 entfallen im ersten Satz die Worte „mit einer Vermögenseinlage“.

19. In § 27 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Eine Realteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2 oder 3) von Personengesellschaften auf Grundlage eines schriftlichen Teilungsvertrages (Gesellschaftsvertrages) zum Ausgleich untergehender Gesellschafterrechte ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (§ 29 Abs. 2) tatsächlich auf Nachfolgeunternehmer übertragen wird, denen das Vermögen zur Gänze oder teilweise zuzurechnen war. „

20. In § 29 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Für den Fall der Übertragung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben und Anteilen an ausländischen Mitunternehmerschaften in Personengesellschaften ist § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des gemeinen Werte die höheren Teilwerte einschließlich selbstgeschaffener unkörperlicher Wirtschaftsgüter treten.“

21. § 30 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) § 14 Abs. 2 gilt für den Nachfolgeunternehmer mit Beginn des dem Teilungsstichtag folgenden Tages, soweit in § 16 Abs. 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Entsteht durch die Realteilung bei einer übernehmenden Körperschaft eine steuerneutral zu behandelnde internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten in dem dem Teilungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.“

22. In § 31 Abs. 1 lautet die Z 1:

„ 1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Teilung auftretenden Verschiebung im Verhältnis der zuzurechnenden Werte mit der Maßgabe, dass der Unterschiedsbetrag mit Beginn des dem Teilungsstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet gilt.“

23. § 32 lautet:

„Anwendungsbereich

§ 32. (1) Spaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Auf- und Abspaltungen zur Neugründung oder zur Aufnahme auf Grund des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996, und

2. Spaltungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften,

wenn nur Vermögen im Sinne der Abs. 2 und/oder 3 auf die neuen oder übernehmenden Körperschaften tatsächlich übertragen wird und soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird.

(2) Zum Vermögen zählen Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile und Kapitalanteile im Sinne des § 12 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt folgendes:

1. Liegen bei einem Forstbetrieb keine Teilbetriebe im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 vor, gilt als Teilbetrieb die Übertragung von Flächen, für die ein gesetzlicher Realteilungsanspruch besteht und die von der neuen oder übernehmenden Körperschaft für sich als Forstbetrieb geführt werden können.

2. Liegen bei einem Betrieb, dessen wesentliche Grundlage der Klienten- oder Kundenstock ist, keine Teilbetriebe im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 vor, gilt bei einer nicht verhältniswahrenden Auf- oder Abspaltung als Teilbetrieb die Übertragung jenes Teiles des Klienten- oder Kundenstocks, der in der spaltenden Körperschaft bereits vor der Spaltung von einem Anteilsinhaber dauerhaft betreut worden ist und in der neuen oder übernehmenden Körperschaft für sich als Betrieb geführt werden kann.

(4) Auf Spaltungen im Sinne des Abs. 1 sind die §§ 33 bis 38 anzuwenden.“

24. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch die Spaltung bei der übernehmenden Körperschaft eine steuerneutral zu behandelnde internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten in dem dem Spaltungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.
2. Geht durch die Spaltung die Eigenschaft einer Beteiligung als steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt der höhere Teilwert zum Spaltungsstichtag als Buchwert.“

25. § 35 lautet:

„§ 35. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe des § 21 anzuwenden.“

26. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet: „Behandlung der Anteilsinhaber bei einer verhältniswahrenden Spaltung“.
- b) In Abs. 2 Z 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „Zuzahlungen der spaltenden Körperschaft“ die Wortfolge „Zuzahlungen der beteiligten Körperschaften“.

c) § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch eine Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine steuerneutral zu behandelnde internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten in dem dem Spaltungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.
2. Geht durch die Spaltung die Eigenschaft einer Beteiligung als steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt der höhere Teilwert zum Spaltungsstichtag als Buchwert.“

27. In § 37 lautet die Überschrift „Behandlung der Anteilsinhaber bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung“.

28. In § 38a Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1 und Abs. 3 Z 2 wird jeweils nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„§ 32 Abs. 3 kann angewendet werden.“

29. § 38d Abs. 4 lautet:

„(4) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch die Spaltung bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine steuerneutral zu behandelnde internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten in dem dem Spaltungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.
2. Geht durch die Spaltung die Eigenschaft einer Beteiligung als steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt der höhere Teilwert zum Spaltungsstichtag als Buchwert.“

30. Der 3. Teil wird wie folgt geändert:

a) In der Z 6 lit. h tritt an die Stelle des Datums „1. Jänner 2003“ das Datum „1. Jänner 2005“.

b) Folgende Z 8 wird angefügt:

8. a) § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 4, § 14 Abs. 1 letzter Satz, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 7, § 25 Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 36 Abs. 4 und § 38d Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 sind anzuwenden
 - auf Körperschaften, die vor dem 1. Jänner 2001 in das Firmenbuch eingetragen worden sind, für Umgründungen, denen ein Stichtag nach dem 30. Dezember 2005 zu Grunde liegt,
 - auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2000 in das Firmenbuch eingetragen worden sind, für Umgründungen, denen ein Stichtag nach dem 30. Dezember 2003 zu Grunde liegt.
- b) § 5 Abs. 1, § 10 Z 1 lit. c, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 32, § 38a Abs. 2 Z 1 und § 38a Abs. 3 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 ist auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 30. Dezember 2002 zu Grunde liegt.“

Artikel IV

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBI. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 9 lit. c lautet:

c) st der Empfänger einer in Abs. 10 Z 15 bezeichneten sonstigen Leistung kein Unternehmer und hat er einen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, wird die Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn die Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird.“

2. In § 3a Abs. 10 wird in der Z 13 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 14 und 15 angefügt:

- 14. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
- 15. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen.“

3. § 3a Abs. 11 lautet:

„(11) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt, eine sonstige Leistung, die im Abs. 10 Z 1 bis 13 bezeichnet ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, soweit sie nicht Unternehmer ist, oder vermietet der Unternehmer Beförderungsmittel, so wird die Leistung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte ausgeführt wird.“

4. § 3a Abs. 13 lautet:

„(13) Der Bundesminister für Finanzen kann, um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, durch Verordnung bestimmen, dass sich der Ort einer im Abs. 10 Z 1 bis 14 genannten sonstigen Leistung und der Ort der Leistung bei der Vermietung von Beförderungsmitteln abweichend von Abs. 9 und Abs. 12 danach bestimmt, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der sonstigen Leistung kann danach

- 1. statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen und
- 2. statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen

behandelt werden.“

5. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d lautet:

„d) - die Lieferung von Kraftfahrzeugen an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 IStVG für ihren amtlichen Gebrauch,
 die Lieferung eines Kraftfahrzeugs innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 IStVG für ihren persönlichen Gebrauch,
 die Vermietung von Grundstücken an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 IStVG für ihren amtlichen Gebrauch und
 die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 IStVG, so weit sie ihrem persönlichen Gebrauch dienen.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer durch eine vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach amtlichem Vordruck ausgestellte, ihm vom Abnehmer auszuhändigende Bescheinigung nachgewiesen werden. Der Bundesminister für Finanzen trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung die nähere Regelung hinsichtlich der Bescheinigung.“

6. In § 11 Abs. 1 lautet der dritte Gedankenstrich:

„- soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.“

7. In § 14 Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfsgeschäften berechnen“ die Wortfolge „mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfsgeschäften, höchstens jedoch mit einer abziehbaren Vorsteuer von 3.960 Euro, berechnen“.

8. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 11 Abs. 14 der Aussteller der Rechnung. www.parlament.gov.at

Bei sonstigen Leistungen wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn

- der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und
- der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.“

9. In § 19 Abs. 2 Z 1 lit. b tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt und es wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Zeitpunkt verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist;“

10. § 20 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14, die nach § 16 Abs. 2 und die gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1a geschuldeten Beträge hinzuzurechnen.“

11. § 20 Abs. 6 erster Unterabsatz lautet:

„Werte in einer anderen Währung als Euro sind auf Euro nach dem Kurs umzurechnen, den der Bundesminister für Finanzen als Durchschnittskurs für den Zeitraum festsetzt, in dem die Leistung ausgeführt, das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vor Ausführung der Leistung (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. a) vereinnahmt wird oder – bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 17) – das Entgelt vereinnahmt wird.“

12. § 21 Abs. 1a entfällt.

13. In § 21 Abs. 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die Übermittlung der Steuererklärung hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Steuererklärung auf dem amtlichen Vordruck zu erfolgen.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Unternehmer einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.“

14. Nach dem § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„Sonderregelung für Drittlandsunternehmen, die elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen“

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung

§ 25a. (1) Ein Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat, und im Gemeinschaftsgebiet für Zwecke der Umsatzsteuer nicht erfasst ist, und der ausschließlich Umsätze gemäß § 3a Abs. 9 lit. c ausführt, kann, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, die nachstehende Sonderregelung in Anspruch nehmen. Die Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß, wenn der Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Sonderregelung gemäß Art. 26c der 6. EG-RL unterliegt.

Steuerschuld

(2) Die Steuerschuld für die Umsätze gemäß § 3a Abs. 9 lit. c entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem die sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind.

Veranlagungszeitraum

(3) Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze gemäß § 3a Abs. 9 lit. c auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Veranlagungszeitraumes im Gemeinschaftsgebiet entstanden ist. Von diesem errechneten Betrag können die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge nicht abgesetzt werden. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

Steuererklärung, Entrichtung der Steuer

(4) Der Unternehmer hat spätestens am 20. Tag des auf einen Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonates bei dem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung einzureichen, in der er die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuererklärung ist dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Eine Steuererklärung ist auch dann abzugeben, wenn im Veranlagungszeitraum keine Umsätze getätigten worden sind.

Die für im Inland ausgeführte Umsätze zu entrichtende Steuer ist spätestens am 20. Tag des auf einen Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonates fällig.

(5) In der Steuererklärung sind die Umsätze, die darauf anzuwendenden Steuersätze und die zu entrichtende Steuer hinsichtlich jedes Mitgliedstaates sowie die gesamte zu entrichtende Steuer anzugeben.

(6) Wenn der Unternehmer die Einreichung der Steuererklärung pflichtwidrig unterlässt oder wenn sich die Steuererklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist, so hat das Finanzamt die Steuer festzusetzen, soweit es sich um im Inland ausgeführte Umsätze handelt. Eine festgesetzte Steuer hat den im Abs. 4 genannten Fälligkeitstag. § 21 Abs. 1 bis 4 ist nicht anzuwenden.

Werte in fremder Währung

(7) Der Unternehmer hat zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Veranlagungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind. Sind für diesen Tag keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat der Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.

Aufzeichnungspflichten

(8) Die erforderlichen Aufzeichnungen über die nach dieser Sonderregelung getätigten Umsätze haben getrennt nach den Mitgliedstaaten, in denen die Umsätze ausgeführt worden sind, zu erfolgen. Die Aufzeichnungen sind über Aufforderung des Finanzamtes auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

Fiskalvertreter

(9) § 27 Abs. 7 dritter Satz ist nicht anzuwenden.

Option zur Sonderregelung

(10) Der Unternehmer hat auf dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch übermittelten Dokument dem Finanzamt anzuzeigen, dass er die Sonderregelung in Anspruch nimmt. Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Veranlagungszeitraumes an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, für den er gelten soll, dem Finanzamt auf elektronischem Weg zu erklären.

Ausschluss von der Sonderregelung

(11) Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach der Sonderregelung wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn das Finanzamt von der Sonderregelung aus. Der Ausschluss gilt ab dem Veranlagungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.“

15. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Erbringt ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, im Inland eine steuerpflichtige Lieferung, hat der Leistungsempfänger, wenn er eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder ein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Lieferung ausgeführt wird, die auf diese Lieferung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen. Kommt der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für den hiedurch entstehenden Steuerausfall.“

16. Art. 19 Abs. 1 Z 3 entfällt.

17. In Art. 21 Abs. 3 entfallen im ersten Satz die Worte „auf amtlichem Vordruck“.

18. Art. 21 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung nach amtlichem Vordruck zu erfolgen.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Unternehmer einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat; weiters kann ein vom Abs. 3 abweichender Abgabetermin bestimmt werden.“

19. Art. 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Finanzamt hat Unternehmern im Sinne des § 2, die im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen. Das Finanzamt hat Unternehmern, die ihre Umsätze ausschließlich gemäß § 22 versteuern oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Der zweite Satz gilt für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, entsprechend. Im Falle der Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben.

Der Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist zurückzunehmen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind oder wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse zu Unrecht angenommen worden ist.“

20. *Dem § 28 Abs. Abs. 21 wird folgender Abs. 22 angefügt:*

- „(22) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten in Kraft:
- Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. September 2002 ausgeführt werden bzw. sich ereignen:
§ 20 Abs. 1 zweiter Satz.
 - Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 ausgeführt werden bzw. sich ereignen: § 11 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1
 - Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2003 ausgeführt werden bzw. sich ereignen:
§ 3a Abs. 9 lit. c, § 3a Abs. 10 Z 14 und 15, § 3a Abs. 11, § 3a Abs. 13, § 25a,
 - Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 ausgeführt werden bzw. sich ereignen:
§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. d, § 19 Abs. 1, § 19 Abs. 2 lit. b, § 21 Abs. 4, § 27 Abs. 4, Art. 19 Abs. 1 Z 3, Art. 21 Abs. 3 und 10.
 - Folgende Änderungen sich auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach Ablauf des Tages, an dem das Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, ausgeführt werden bzw. sich ereignen:
§ 20 Abs. 6 erster Unterabsatz
 - Der Entfall des § 21 Abs. 1a ist ab der Sondervorauszahlung 2003 anzuwenden.
 - Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.“

Artikel V

Bundesgesetz über die Vergütung von Steuern an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (Internationales Steuervergütungsgesetz - IStVG)

Umsatzsteuer

§ 1. (1) Anspruch auf Vergütung von der österreichischen Umsatzsteuer nach diesem Bundesgesetz haben die folgenden Vergütungsberechtigten:

- In Österreich errichtete ausländische Vertretungsbehörden hinsichtlich der ausschließlich für ihren amtlichen Gebrauch empfangenen Lieferungen und sonstigen Leistungen.
- Im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehende Mitglieder der ausländischen Vertretungsbehörden hinsichtlich Lieferungen und sonstige Leistungen, die für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Ausländische Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben.

(3) Die Umsatzsteuervergütung wird den Vergütungsberechtigten aller Staaten unter der Voraussetzung gewährt, dass österreichischen Vertretungsbehörden und ihren im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern in diesen Staaten eine mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbare abgabenrechtliche Stellung zukommt. Liegt diese mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbare abgabenrechtliche Stellung insgesamt nicht vor, so besteht kein Anspruch auf Umsatzsteuervergütung; eine Reziprozitätsbedingt bloß eingeschränkte Umsatzsteuervergütung erfolgt nicht.

§ 2. (1) Vergütbar sind jene Umsatzsteuerbeträge, die in einer an den Vergütungsberechtigten ausgestellten Rechnung eines Unternehmers gesondert ausgewiesen sind und vom Vergütungsberechtigten getragen werden. Zu diesem Zweck sind die Vergütungsberechtigten berechtigt, vom leistenden Unternehmer die Ausstellung einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis zu verlangen. § 11 UStG 1994 gilt sinngemäß.

(2) Ein Anspruch auf Umsatzsteuervergütung besteht nur hinsichtlich jener Lieferungen und sonstigen Leistungen, deren Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer mindestens 73 Euro beträgt. Werden von einem Unternehmer mehrere Leistungen gemeinsam erbracht und wird hierüber nach den üblichen Regeln des Geschäftsverkehrs eine einheitliche Rechnung im Sinn des § 11 UStG 1994 ausgestellt, so ist das Gesamtentgelt

der Rechnung zuzüglich Umsatzsteuer maßgebend. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 besteht kein Anspruch auf Umsatzsteuervergütung.

(3) Der Vergütungsberechtigte ist verpflichtet, jene Rechnungen, hinsichtlich derer er Umsatzsteuervergütung geltend macht, samt Zahlungsbeleg sieben Jahre ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Umsatzsteuervergütung geltend gemacht wurde, aufzubewahren und der zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Einsichtnahme in geordneter Form vorzulegen.

§ 3. Hinsichtlich der Vergütungsberechtigten im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 gilt weiters:

1. Die Vergütung darf für den einzelnen Vergütungsberechtigten den Gesamtbetrag von 2900 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
2. Anstelle einer Vergütung für die Umsatzsteuer aus den einzelnen Lieferungen und sonstigen Leistungen können Vergütungsberechtigte eine pauschale Vergütung in Höhe von 100 Euro je angefangenem oder vollem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Vergütung der Umsatzsteuer erfüllt sind, in Anspruch nehmen. Die Vergütungsberechtigten haben in diesem Fall die Inanspruchnahme der Pauschalvergütung jeweils in ihrem ersten für ein Kalenderjahr eingereichten Vergütungsantrag zu erklären und sind daran für dieses Kalenderjahr gebunden.
3. Personen, die im Sinn des Artikels 38 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBI. Nr. 66/1966, Angehörige der Republik Österreich oder in ihr ständig ansässig sind, haben keinen Vergütungsanspruch.

§ 4. (1) Vergütungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Für jeden Vergütungszeitraum ist ein gesonderter Antrag zu stellen, der mit dem auf den Ablauf des Vergütungszeitraums beginnenden Tag eingereicht werden kann. Der Antrag darf nur Vergütungsbeträge von Rechnungen, deren Ausstellungsdatum innerhalb dieses Vergütungszeitraums liegt, enthalten. Wurde für ein Kalenderjahr gemäß § 3 Z 2 die Pauschalierung in Anspruch genommen, so ist für jeden Vergütungszeitraum ein eigener Antrag zwecks Auszahlung des jeweiligen pauschalen Vergütungsbetrages einzureichen.

(2) Der Antrag auf Umsatzsteuervergütung ist nach dem amtlichen Vordruck unmittelbar bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Einreichung hat durch die ausländischen Vertretungsbehörden und im Fall des entlastungsberechtigten Personals internationaler Organisationen durch die internationale Organisation zu erfolgen.

(3) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die geltend gemachten Ansprüche auf Umsatzsteuervergütung unter Mitwirkung der Vergütungsberechtigten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu diesem Zweck die Vergütungsberechtigten um Vorlage der Rechnungen (§ 2 Abs. 3) zu ersuchen. Wird dieser Mitwirkung nicht entsprochen, so ist für den Vergütungszeitraum, auf den sich das Ersuchen um Rechnungsvorlage bezieht, keine Umsatzsteuer zu vergüten. Ergibt sich auf Grund der vorgelegten Rechnungen ein geringerer Umsatzsteuerbetrag als nach diesem Bundesgesetz vergütbar ist, so ist, vorbehaltlich des § 3 Z 1, nur der geringere Betrag an Umsatzsteuer zu vergüten.

(4) Der von Vergütungsberechtigten im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 in einem formell mängelfreien Antrag (Abs. 2) geltend gemachte Umsatzsteuerbetrag ist ohne unnötigen Aufschub zur Auszahlung zu bringen. Auf Grund von Überprüfungen der Rechnungen (Abs. 3) festgestellte Überzahlungen sind auf geltend gemachte Umsatzsteuerbeträge späterer Vergütungszeiträume anzurechnen.

(5) Soweit dem Vergütungsantrag entsprochen wird, unterbleibt eine schriftliche Erledigung.

(6) Wenn schriftliche Erledigungen zu ergehen haben, ist § 11 Abs. 2 Zustellgesetz nicht anzuwenden.

§ 5. (1) Werden Gegenstände, hinsichtlich derer Umsatzsteuer vergütet wurde, innerhalb von zwei Jahren ab der Anschaffung entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so ist die vergütete Umsatzsteuer zurückzuzahlen oder auf den Vergütungsbetrag des Vergütungszeitraumes, in dem die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe erfolgt, anzurechnen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf geltend gemachte Umsatzsteuerbeträge späterer Vergütungszeiträume anzurechnen.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 steuerfrei geliefert wurden, gilt die jeweilige Sperrfrist nach § 93 Abs. 1 ZollR-DG. Würden bei sinngemäßer Anwendung des § 93 Abs. 1 ZollR-DG die Einfuhrabgaben nicht erhoben, so erfolgt auch keine Nacherhebung der Umsatzsteuer. Andernfalls ist die Umsatzsteuer beim Vergütungsberechtigten, dem steuerfrei geliefert wurde, nachzuerheben. Zu diesem Zweck gilt die Umsatzsteuer mit dem Steuerbetrag, der sich bei steuerpflichtiger Lieferung ergeben hätte, als vergütet. Die Nacherhebung hat nach Abs. 1 zu erfolgen.

(3) Für neue Kraftfahrzeuge, die von Vergütungsberechtigten im Sinn des § 1 Abs. 1 gemäß Art. 6 Abs. 2 Z 3 iVm § 93 Abs. 1 ZollR-DG steuerfrei erworben wurden, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Ändert sich der Steuerbetrag für eine erbrachte Leistung nach erfolgter Antragstellung oder kommt hervor, dass auf andere Weise Umsatzsteuer zu Unrecht vergütet wurde, so ist der zu Unrecht vergütete Betrag zurückzuzahlen oder auf den Umsatzsteuerbetrag des Vergütungszeitraums anzurechnen, in dem die zuständige Behörde davon Kenntnis erhalten hat. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf geltend gemachte Umsatzsteuerbeträge späterer Vergütungszeiträume anzurechnen. Die Rückzahlung oder Anrechnung hat zu

unterbleiben, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Umsatzsteuer zu Unrecht vergütet wurde, ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren verstrichen ist.

§ 6. (1) Zuständige Behörde im Sinn dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter. Die Zuständigkeit erstreckt sich ungeachtet der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes auf alle Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre zur Vergütung von Umsatzsteuer. Dabei ist die zuständige Behörde berechtigt, mit den Vergütungsberechtigten unmittelbar zu verkehren.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Vergütungsberechtigten und der zuständigen Behörde kann die Vermittlung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen werden.

§ 7. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, die Übermittlung der Daten sowie Durchführungsbestimmungen mit Verordnung näher zu regeln.

§ 8. Die Umsatzsteuervergütung nach diesem Bundesgesetz ist eine Vergütung im Sinn des § 2 BAO.

§ 9. (1) Verweisungen auf das Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (BGBI. Nr. 257/1976, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 59/2001) beziehen sich für Zeiträume ab dem 1.1.2004 auf dieses Bundesgesetz.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Elektrizitätsabgabe

§ 10. (1) Vergütungsberechtigte im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 haben in sinngemäßer Anwendung der für die Vergütung der Umsatzsteuer nach diesem Bundesgesetz maßgebenden Bestimmungen Anspruch auf Vergütung der Elektrizitätsabgabe.

(2) Vergütungsberechtigte im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 haben in sinngemäßer Anwendung der für die Vergütung der Umsatzsteuer nach diesem Bundesgesetz maßgebenden Bestimmungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Vergütung der Elektrizitätsabgabe:

1. Die Vergütung darf für den einzelnen Vergütungsberechtigten den Gesamtbetrag von 180 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
2. Anstelle einer Vergütung gemäß Z 1 können Vergütungsberechtigte eine pauschale Vergütung in Höhe von 5 Euro je angefangenem oder vollem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Vergütung der Elektrizitätsabgabe erfüllt sind, in Anspruch nehmen. Die pauschale Vergütung ist überdies nur zulässig, wenn
 - die ausländische Vertretungsbehörde (die internationale Organisation), durch welche gemäß § 4 Abs. 2 die Einreichung des Vergütungsantrages zu erfolgen hat, auf dem Vergütungsantrag bestätigt, dass sie selbst für das betreffende Kalenderjahr keine Vergütung der solcherart pauschal vergüteten Elektrizitätsabgabe beantragt, und
 - der Vergütungsberechtigte für das betreffende Kalenderjahr keine Vergütung der Umsatzsteuer in Anspruch nimmt.
3. Die in Z 1 und 2 genannten Beträge verdoppeln sich bei Vergütungsberechtigten, die für das betreffende Kalenderjahr keine Vergütung von Erdgasabgabe in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist weiters, dass die ausländische Vertretungsbehörde (die internationale Organisation), durch welche gemäß § 4 Abs. 2 die Einreichung des Vergütungsantrages zu erfolgen hat, auf dem Vergütungsantrag bestätigt, dass sie selbst für das betreffende Kalenderjahr keine Vergütung der diesbezüglichen Erdgasabgabe beantragt.

Erdgasabgabe

§ 11. (1) Vergütungsberechtigte im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 haben in sinngemäßer Anwendung der für die Vergütung der Umsatzsteuer nach diesem Bundesgesetz maßgebenden Bestimmungen Anspruch auf Vergütung der Erdgasabgabe.

(2) Vergütungsberechtigte im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 haben in sinngemäßer Anwendung der für die Vergütung der Umsatzsteuer nach diesem Bundesgesetz maßgebenden Bestimmungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Vergütung der Erdgasabgabe:

1. Die Vergütung darf für den einzelnen Vergütungsberechtigten den Gesamtbetrag von 180 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
2. Anstelle einer Vergütung gemäß Z 1 können Vergütungsberechtigte eine pauschale Vergütung in Höhe von 5 Euro je angefangenem oder vollem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Vergütung der Elektrizitätsabgabe erfüllt sind, in Anspruch nehmen. Die pauschale Vergütung ist überdies nur zulässig, wenn

- die ausländische Vertretungsbehörde (die internationale Organisation), durch welche gemäß § 4 Abs. 2 die Einreichung des Vergütungsantrages zu erfolgen hat, auf dem Vergütungsantrag bestätigt, dass sie selbst für das betreffende Kalenderjahr keine Vergütung der solcherart pauschal vergüteten Elektrizitätsabgabe beantragt, und
 - der Vergütungsberechtigte für das betreffende Kalenderjahr keine Vergütung der Umsatzsteuer in Anspruch nimmt.
3. Die in Z 1 und 2 genannten Beträge verdoppeln sich bei Vergütungsberechtigten, die für das betreffende Kalenderjahr keine Vergütung von Elektrizitätsabgabe in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist weiters, dass die ausländische Vertretungsbehörde (die internationale Organisation), durch welche gemäß § 4 Abs. 2 die Einreichung des Vergütungsantrages zu erfolgen hat, auf dem Vergütungsantrag bestätigt, dass sie selbst für das betreffende Kalenderjahr keine Vergütung der diesbezüglichen Elektrizitätsabgabe beantragt.

§ 12. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Vergütungszeiträume ab dem 1. Jänner 2004 anzuwenden.

(2) Umsatzsteuervergütungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (BGBI. Nr. 257/1976, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 59/2001), Vergütungen von Elektrizitätsabgabe nach § 6 Abs. 4 Elektrizitätsabgabegesetz und Vergütungen von Erdgasabgabe nach § 7 Abs. 4 Erdgasabgabegesetz haben letztmalig für den Abrechnungszeitraum zweites Halbjahr 2003 zu erfolgen. Käme es auf Grund des Übergangs von der Anwendung der genannten Gesetze zu diesem Bundesgesetz zu einer doppelten Vergütung oder zu keiner Vergütung, so steht der Anspruch auf Vergütung insgesamt ein Mal zu.

(3) § 7 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Mit diesem Tag kann auch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zur näheren Regelung der Übermittlung der Daten in Kraft gesetzt werden.

§ 14. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 und des § 7 ist auch der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, und mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1 ist auch – so weit es sich um zivilrechtliche Bestimmungen handelt – der Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel VI

Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996

Das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996, BGBI. I Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Kostenersätze anderer Sozialversicherungsträger mindern beim empfangenden Krankenversicherungsträger den Krankenversicherungsaufwand, der der pauschalierten Beihilfe zugrunde gelegt wird.“

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird eine nach § 6 Abs. 1 Z 18, 22 oder 25 UStG 1994 befreite Leistung durch einen inländischen Sozialversicherungsträger regressiert, unterliegt auch das für den durchschnittlichen Vorsteuerkostenanteil verrechnete Beihilfenäquivalent in Höhe von 11,11% den Legalzessionsbestimmungen gemäß § 332 ASVG.“

3. In § 4 wird nach dem 3. Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung ein Finanzamt mit der Einhebung und der zwangsweisen Einbringung der Beihilfen, Ausgleichszahlungen und der Beträge gemäß § 9 betrauen.“

4. § 6 2. Satz lautet:

„Die Erklärungen sind bei der gemäß § 4 für die Einhebung und zwangsweise Einbringung zuständigen Stelle im Wege der Länder, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger oder – soweit sie Beihilfen gemäß § 2 Abs. 2 betreffen und nicht Krankenbeförderungseinrichtungen der Länder und Gemeinden zuordenbar sind – des Österreichischen Roten Kreuzes einzureichen.“

5. Im § 7 letzter Satz entfällt die Wortfolge „vom Bundesministerium für Finanzen“.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird zu Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Erhält ein Träger des öffentlichen Fürsorgewesens für eine ihm verrechnete Leistung einen Kostenbeitrag von einem Hilfeempfänger oder von Dritten, wird die Höhe der nach § 1 Abs. 3 ermittelten beihilfenfähigen Vorsteuer durch die Differenz aus Leistungsentgelt und darauf entfallenden Kostenbeitrag beschränkt. Für die Ermittlung des Pauschalierungssatzes nach § 1 Abs. 2 ist sinngemäß vorzugehen.“

Artikel VII Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

Das Bewertungsgesetz 1955; BGBI. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBI Nr. 165/2002; wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 wird nach dem Wort „Jahreszinsen“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung von Zinseszinsen“ eingefügt.

2. In § 15 Abs. 1 entfällt der letzte Satz

3. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Der Wert von Renten, wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen sowie dauernden Lasten, die vom Ableben einer oder mehrerer Personen abhängen, ergibt sich aus der Summe der von der Erlebenswahrscheinlichkeit abgeleiteten Werte sämtlicher Rentenzahlungen, der einzelnen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen, sowie dauernden Lasten abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen (versicherungsmathematische Berechnung). Dabei ist der Zinssatz gemäß § 15 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, an Hand anerkannter Methoden durch Verordnung festzusetzen, von welchen Erlebenswahrscheinlichkeiten auszugehen ist.

(3) Hat eine Rente, wiederkehrende Nutzung oder Leistung sowie dauernde Last tatsächlich weniger als die Hälfte des nach Abs. 1 und 2 ermittelten Wertes betragen und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten, so ist die Festsetzung von nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Höhe der Rente Nutzung, Leistung oder Last zu berichtigen. § 5 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages.“

4. In § 40 Z 1 lit. c tritt an die Stelle der Zitierung „143 Z 7“ die Zitierung „111 Abs. 2 Z 5“.

5. In § 86 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 ist erstmals für Abgabentatbestände anzuwenden, auf Grund derer die jeweilige Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 2003 entsteht.

(9) § 16 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 ist auf Berichtigungen von Renten, wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen sowie dauernden Lasten anzuwenden, die nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 bewertet wurden. In allen anderen Fällen ist § 16 Abs. 3 in der Fassung vor der Kundmachung BGBI. I Nr. 165/2002 maßgebend.“

Artikel VIII

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBI. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 133/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Z 16 tritt jeweils an die Stelle der Wortfolge „Ehegatten oder Kinder“ die Wortfolge „Ehegatten, Kinder oder Personen, mit der der Erblasser in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat,“

2. In § 15 Abs. 1 Z 17 lautet der erste Teilstrich:

„- von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs. 1 erster Satz sowie § 97 Abs. 2 erster bis dritter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 12/1993, unterliegen, sowie von vergleichbaren Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblasser der besonderen Einkommensteuer gemäß § 37 Abs. 8 des Einkommensteuergesetz 1988 unterliegen; dies gilt für Forderungswertpapiere nur dann, wenn sie bei der Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden;“

Artikel IX

Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993

Das Investmentfondsgesetz 1993, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Substanzgewinne ausländischer Kapitalanlagefonds gelten als Einkünfte im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988. Bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen gelten Substanzgewinne als sonstige Erträge im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 1.“

2. In § 42 Abs. 4 tritt an die Stelle des Prozentsatzes von „10%“ der Prozentsatz von „6%“, und an die Stelle des Prozentsatzes von „0,8%“ der Prozentsatz von „0,5%“; folgender Satz wird angefügt:

„Soweit von solchen als zugeflossen geltenden Kapitalerträgen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, erfolgt keine Steuerabgeltung im Sinne des § 97 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1988.“

Artikel X

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. dd tritt anstelle der Wortfolge „Inkrafttreten einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 1 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996“ die Wortfolge „Beginn der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002“.

2. § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. ee lautet:

- „ee) ab dem Beginn der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002,
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen 5,09 Euro, mindestens 43,60 Euro;
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen 5,45 Euro;
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen 6,17 Euro, höchstens 246,80 Euro, bei Anhängern höchstens 197,44 Euro.“

Artikel XI

Änderung des Straßenbenützungsabgabegesetzes

Das Straßenbenützungsabgabegesetz, BGBl. Nr. 629/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2001, wird wie folgt geändert:

In § 11 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 außer Kraft. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind letztmalig auf alle abgabepflichtigen Straßenbenützungen anzuwenden, die vor dem Beginn der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 erfolgen.“

Artikel XII

Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes

Das Normverbrauchsabgabegesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 4 werden nach lit. b folgende lit. c und d eingefügt:

- „c) Unterliegt die Lieferung eines Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt die Lieferung (§ 1 Z 1) auch nicht der Normverbrauchsabgabe. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden. Eine Nacherhebung der Normverbrauchsabgabe hat in sinngemäßer Anwendung des § 5 IStVG zu erfolgen.“

d) Unterläge die Lieferung eines Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt die gewerbliche Vermietung (§ 1 Z 2) nicht der Normverbrauchsabgabe. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden. Eine Nacherhebung der Normverbrauchsabgabe hat in sinngemäßer Anwendung des § 5 IStVG zu erfolgen.“

2. In § 15 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) § 3 Z 4 lit. c und d sind auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden. In diesen Fällen ist § 3 Z 4 lit. a nicht mehr anzuwenden.“

3. § 16 lautet:

„§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie des ersten Halbsatzes des vierten Satzes der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, und hinsichtlich des § 3 Z 4 lit. c der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.“

Artikel XIII

Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

Das Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „im Sinne des § 7 Z 20 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG)“ durch die Wortfolge „im Sinne des § 7 Z 8 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG)“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „im Sinne des § 7 Z 16 ElWOG“ durch die Wortfolge „im Sinne des § 7 Z 28“ ersetzt.

3. In § 6 entfällt der Abs. 4.

4. In § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2003 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 in Kraft.

Artikel XIV

Änderung des Erdgasabgabegesetzes

Das Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „§ 6 Z 6 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG)“ durch die Wortfolge „§ 6 Z 13 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG)“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 6 Z 18 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG)“ durch die Wortfolge „§ 6 Z 33 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG)“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abgabe beträgt 0,066 Euro je m³.“

4. In § 7 entfällt Abs. 4.

5. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2003 ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden.“

Artikel XV

Kohleabgabegesetz

Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet

§ 1. (1) Der Kohleabgabe unterliegen

1. Die Lieferung von Kohle im Steuergebiet, ausgenommen die Lieferung an Kohlehändler zum Weiterlieferung.
 2. Der Verbrauch von Kohle durch Kohlehändler oder Kohleerzeuger und der Verbrauch von selbst in das Steuergebiet verbrachter Kohle im Steuergebiet.
- (2) Die Lieferung im Sinne des Abs. 1 Z 1 erfolgt an dem Ort, an dem der Empfänger über die Kohle verfügen kann.
- (3) Steuergebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet mit Ausnahme der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Steuergegenstand

§ 2. (1) Kohle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Positionen 2701 (Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnlich aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe), 2702 (Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat) und 2704 (Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle) der Kombinierten Nomenklatur.

(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Warenklassen nach Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (Abl. EG Nr. L 256 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Steuerbefreiungen

§ 3. (1) Von der Kohleabgabe befreit ist

1. Kohle, soweit sie zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird.
2. Kohle, die nicht zum Verheizen oder zur Herstellung einer Ware zum Verheizen oder als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen verwendet wird.

(2) Die Befreiung erfolgt im Wege einer Vergütung an denjenigen, der die Kohle verwendet. Für das Vergütungsverfahren sind die Regelungen des Energieabgabenvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden, wobei die Vergütung auch monatlich erfolgen kann.

Abgabenschuldner

§ 4. (1) Abgabenschuldner ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 der Lieferer der Kohle.
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 derjenige, der die Kohle verbraucht.

(2) Wird die Kohle von einem ausländischen Lieferer direkt an einen inländischen Empfänger geliefert, dann haftet der inländische Empfänger für die Entrichtung der Kohleabgabe.

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage der Kohleabgabe ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte Menge an Kohle in kg.
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte Menge an Kohle in kg.

(2) Die Abgabe beträgt 0,05 Euro je kg.

Erhebung der Abgabe

§ 6. (1) Der Abgabenschuldner gemäß § 4 hat bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats (Fälligkeitstag) die Abgabe für die im Kalendermonat gelieferte oder verbrauchte Menge an Kohle selbst zu berechnen und zu entrichten. Beträge unter 50 Euro sind nicht zu entrichten.

(2) Zum letzten Fälligkeitstag für jedes Kalenderjahr sind Abweichungen der selbst berechneten bzw. entrichteten Beträge von der tatsächlichen Jahresabgabenschuld auszugleichen. Abgabenschuldner, die den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder gemäß § 7 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, können den Ausgleich am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Fälligkeitstag vornehmen.

(3) Wird die Abgabe nicht oder in offensichtlich unrichtiger Höhe entrichtet, dann hat das Finanzamt die Abgabe festzusetzen. Die festgesetzte Abgabe hat die in Abs. 1 genannte Fälligkeit.

(4) Der Abgabenschuldner wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) zur Abgabe veranlagt. Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Abgabenschuldner dem Finanzamt eine Jahresabgabenerklärung für das vorangegangene Jahr zu übermitteln. In diese sind die Gesamtmenge der im vergangenen Jahr gelieferten bzw. verbrauchten Menge an Kohle aufzunehmen.

(5) Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständigen Finanzamt.

Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten

§ 7. Der Abgabenschuldner gemäß § 4 ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die gelieferte bzw. verbrauchte Menge an Kohle ergibt.

Inkrafttreten

§ 8. Dieses Bundesgesetz ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel XVI

Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes

Das Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 lautet der erste Halbsatz:

„Die Energieabgaben auf Erdgas, elektrische Energie und Kohle sind für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) auf Antrag insoweit zu vergüten,“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Anspruch auf Vergütung besteht für alle Betriebe, soweit sie nicht Erdgas, elektrische Energie oder Kohle liefern oder Wärme (Dampf oder Warmwasser) liefern, das aus Erdgas, elektrischer Energie oder Kohle erzeugt wurde.“

3. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „verbrauchte Menge an Erdgas und an Elektrizität“ durch die Wortfolge „verbrauchte Menge an Erdgas, elektrischer Energie oder Kohle“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „Erdgas (elektrische Energie)“ durch die Wortfolge „Erdgas (bzw. elektrische Energie oder Kohle)“ ersetzt.

5. § 3 lautet:

„§ 3. Kein Anspruch auf Vergütung besteht

1. soweit das Erdgas, die elektrische Energie oder die Kohle für die Erzeugung von Wärme, Dampf oder Warmwasser verwendet wird, ausgenommen unmittelbar für betriebliche Zwecke.
2. soweit Anspruch auf Vergütung der Erdgasabgabe gemäß § 3 Abs. 2 des Erdgasabgabegesetz oder auf Vergütung der Kohleabgabe gemäß § 3 Abs. 2 des Kohleabgabegesetzes besteht.“

6. In § 4 lautet Abs. 3:

„(3) Das Energieabgabenvergütungsgesetz in der Fassung vor dem BGBl I Nr. xxx/2003 ist auf Sachverhalte anzuwenden die vor dem 1. Jänner 2004 stattfinden.“

7. In § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Energieabgabenvergütungsgesetz in der Fassung des BGBl I Nr. xxx/2003 ist auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 stattfinden.“

Artikel XVII

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995

Das Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Mineralölsteuer beträgt:

1. für 1 000 1 Benzin der Unterpositionen 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Schwefelgehalt von
 - a) höchstens 10 mg/kg 417 €,
 - b) mehr als 10 mg/kg 432 €;
2. für 1 000 1 Benzin der Unterpositionen 2710 00 26, 2710 00 34 und 2710 00 36 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Schwefelgehalt von www.parlament.gv.at

- a) höchstens 10 mg/kg 489 €,
- b) mehr als 10 mg/kg 504 €;
- 3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 00 51 und 2710 00 55 der Kombinierten Nomenklatur 317 €;
- 4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen gekennzeichnetes Gasöl, mit einem Schwefelgehalt von
 - a) höchstens 10 mg/kg 302 €,
 - b) mehr als 10 mg/kg 317 €;
- 5. für 1 000 l gekennzeichnetes Gasöl (§ 9) 98 €;
- 6. für 1 000 kg gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Abs. 1 Z 5, die als Treibstoff verwendet werden, 261 €;
- 7. für Heizöle der Unterpositionen 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77 und 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur,
 - a) wenn sie zum Verheizen oder zu einem nach § 4 Z 9 lit. a begünstigten Zweck verwendet werden, für 1 000 kg 60 €,
 - b) ansonsten für 1 000 l
 - aa) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg 302 €,
 - bb) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg 317 €;
- 8. für 1 000 kg Flüssiggase, wenn sie als Treibstoff verwendet werden, 261 €, ansonsten 43 €;
- 9. andere als die in Z1 bis 8 angeführten Mineralöle, einschließlich der Mineralöle, auf die gemäss § 2 Abs. 8 die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Kraftstoffe und Heizstoffe anzuwenden sind, unterliegen demselben Steuersatz wie jene Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe beträgt 432 € für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 317 €.

(3) Die Mineralölsteuer für Heizstoffe beträgt 98 € für 1 000 l.

(4) Liter (l) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Liter bei + 15°C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls.“

2. In § 6 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „0,233 €“ durch den Betrag „0,243 €“ und in § 6 Abs. 1 Z 2 der Betrag „0,282 €“ durch den Betrag „0,302 €“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 und in § 8 Abs. 1 wird der Betrag „0,213 €“ durch den Betrag „0,204 €“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 3 wird in Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. ein Vorgang, bei dem außerhalb eines Steuerlagers im Steuergebiet versteuertes Mineralöl der im § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 4 und Z 7 lit. b bezeichneten Art mit im Steuergebiet versteuertem Mineralöl derselben Art vermischt wird und bei dem infolge des Schwefelgehaltes der vermischten Mineralöle für diese die Mineralölsteuer nicht zu demselben Steuersatz entrichtet wurde.“

5. § 64e wird folgender § 64f angefügt:

„§ 64f. (1) § 3, § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 Z 5 in der Fassung des BGBI. I Nr. XXX/2003 treten am 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Sofern nicht Abs. 3 und Abs. 4 Anwendung finden, sind § 3, § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2003 auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2003 entsteht.

(3) Die Anwendung von § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 4, und Z 7 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2003 setzt das Vorliegen einer Ermächtigung durch das Recht der Europäischen Gemeinschaft voraus. Sollte diese Ermächtigung bis 1. Jänner 2004 nicht vorliegen, ist § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a auch auf die in § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b genannten Waren, § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a auch auf die in § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b genannten Waren, § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a auch auf die in § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b sowie § 3 Abs. 1 Z 7 lit. b sublit. aa auch auf die in § 3 Abs. 1 Z 7 lit. b sublit. bb genannten Waren anzuwenden.

(4) Liegt in den Fällen des Abs. 3 die Ermächtigung vor, sind § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b, Z 2 lit. b, Z 4 lit. b und Z 7 lit. b sublit. bb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2003 auf Mineralöle anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach Ablauf des Kalendermonats entsteht, in dem die Ermächtigung erteilt wurde. Die Erteilung der Ermächtigung ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kund zu machen.

(5) § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 142/2000 ist weiterhin auf Waren anzuwenden für welche die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2004 entstanden ist. § 6 Abs. 1 Z 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 142/2000 sind weiterhin auf Waren anzuwenden, für welche die

Steuerschuld in Höhe der Steuersätze von §3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.I Nr. 142/2000 entstanden ist.“

Artikel XVIII

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI I Nr. 155/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 48a Abs. 2 lit. c entfällt der Klammerausdruck „(§ 270)“.

2. § 71 lautet:

„§ 71. Die örtlich zuständige Abgabenbehörde erster Instanz kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe eine andere sachlich zuständige Abgabenbehörde erster Instanz mit Bescheid bestimmen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.“

3. In § 90a Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „der von der Partei bevollmächtigte Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder“ die Wortfolge „die in den §§ 80 ff bezeichneten Vertreter“.

4. § 103 Abs. 3 entfällt.

5. In § 111 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu solchen Leistungen gehört auch die elektronische Übermittlung von Anbringen und Unterlagen, wenn eine diesbezügliche Verpflichtung besteht.“

6. In § 125 Abs. 6 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 187 oder 188)“ der Klammerausdruck „(§ 188)“.

7. In § 135 wird folgender Satz angefügt:

„Verspätungszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.“

8. In § 158 Abs. 4 wird im ersten Satz nach dem Wort „Gewerberegister“ die Wortfolge „in das automationsunterstützte geführte zentrale Vereinsregister“, eingefügt sowie folgender Satz angefügt:

„Die Berechtigung zur Einsicht in das Zentrale Melderegister umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinn des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991.“

9. In § 212 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Stundungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.“

10. In § 212a Abs. 9 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Aussetzungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.“

11. In § 217 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Säumniszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Dies gilt für Abgaben, deren Selbstberechnung nach Abgabenvorschriften angeordnet oder gestattet ist, mit der Maßgabe, dass die Summe der Säumniszuschläge für Nachforderungen gleichartiger, jeweils mit einem Abgabenbescheid oder Haftungsbescheid geltend gemachter Abgaben maßgebend ist.“

12. In § 258 Abs. 1 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 276)“ der Klammerausdruck „(§ 276 Abs. 6)“.

13. § 276 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 85 Abs. 2, § 275)“ der Klammerausdruck „(§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1, § 275)“.

b) In Abs. 6 dritter und vierter Satz wird jeweils nach der Zitierung „§ 85 Abs. 2“ die Zitierung „§ 86a Abs. 1,“ eingefügt.

14. In § 282 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 85 Abs. 2 und § 275)“ der Klammerausdruck „(§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1 und § 275)“.

15. In § 284 Abs. 3 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 85 Abs. 2, § 275)“ der Klammerausdruck „(§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1, § 275)“.

16. In § 288 Abs. 1 wird nach dem Wort „Erledigungen“ die Wortfolge „der Abgabenbehörde zweiter Instanz“ angefügt.

17. In § 289 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 85 Abs. 2, § 275)“ der Klammerausdruck „(§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1, § 275)“.

18. In § 290 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 289 Abs. 3“ die Zitierung „§ 289 Abs. 1 oder 3“.

19. In § 323 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 90a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.“

Artikel XIX

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 132/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und Abs. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge „Den in der Anlage angeführten Finanzämtern“ die Wortfolge „Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis“.

2. In § 3 Abs. 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „den Sitz und Amtsbereich der Finanzämter“ durch die Wortfolge „den Sitz (die Sitze) und den Amtsbereich der Finanzämter“ ersetzt.

Artikel XX

Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBI. I Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 97/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Z. 8 entfällt der Klammerausdruck „(§ 26 der Bundesabgabenordnung)“.

2. § 31 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. außerhalb eines solchen Flugplatzes nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 und 2, zur und nach Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen sowie im Falle akuter Krankheits- oder anderer medizinisch begründeter Fälle.“

3. § 40 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 12 ZK

§ 40. (1) Zuständige Zollbehörde zur Erteilung verbindlicher Auskünfte nach Artikel 12 ZK ist der Bundesminister für Finanzen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann diese Zuständigkeit mit Verordnung ganz oder teilweise einer in seinem Wirkungsbereich gelegenen Zollbehörde übertragen.“

4. § 97a samt Überschrift wird aufgehoben.

5. In § 100 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

6. § 100 Abs. 2 wird aufgehoben.

7. In § 102 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Personalkostenbeitrag ist vom Inhaber der Bewilligung monatlich jeweils bis zum 15. Tag des Monats zu entrichten.“

8. In § 104 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Art. 504 Abs. 3 ZK-DVO)“ gestrichen.

9. § 117 Abs. 1 Buchstabe b) lautet:

„b) der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen, ABl. EG Nr. L 73 vom 19. März 1976, S. 18, (Beitreibungsrichtlinie).“

10. § 118 lautet:

„§ 118. (1) Die Vollstreckungshilfe wird anderen Mitgliedstaaten gegenüber auf nicht vom Geltungsbereich der Beitreibungsrichtlinie erfasste Geldstrafen und Geldbußen, die von einer Zollbehörde wegen einer Zollzuwiderhandlung einzuhoben sind, ausgedehnt, wenn der ersuchende Mitgliedstaat Gegenseitigkeit gewährt.“

(2) Das Verfahren richtet sich nach den für die Vollstreckung österreichischer Abgabenansprüche maßgeblichen Vorschriften, soweit in diesem Unterabschnitt nicht anderes bestimmt ist. Im übrigen sind die in der Betreibungsrichtlinie getroffenen Bestimmungen unmittelbar anzuwenden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 der Betreibungsrichtlinie ist der Bundesminister für Finanzen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann diese Zuständigkeit mit Verordnung ganz oder teilweise den in seinem Wirkungsbereich gelegenen Zollbehörden übertragen.“

11. In § 119 wird die Absatzbezeichnung von „3“ auf „2“ geändert.

12. *In § 120 wird nach dem Abs. 1i folgender Abs. 1j eingefügt:*

„(1j) Die §§ 40 und 118 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.“

Artikel XXI **Änderung des Produktpirateriegesetzes**

Das Produktpirateriegesetz, BGBI. I Nr. 65/2001, wird wie folgt geändert:

1. *In §1 Abs. 1, §4 Abs. 1 und §5 Abs. 3 wird der Ausdruck „Zollamt Arnoldstein“ jeweils ersetzt durch „Zollamt Villach“.*

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Allgemeine Zielsetzungen

Die österreichische Bundesregierung sieht in ihrem Regierungsprogramm für diese Legislaturperiode eine umfassende Steuerreform vor. Diese Reform ist in zwei Etappenschritten geplant, und zwar in eine erste Etappe 2004 und eine zweite Etappe 2005. Beide Etappen zusammen sollen eine Nettoentlastung der Einkommensbezieher und Unternehmer von € 3 Mrd oder 1,3 des BIP ermöglichen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die erste Etappe umgesetzt werden. Es wird damit zu einer Nettoentlastung von ca einer halben Mrd Euro kommen. Schwerpunkte dieser Etappe sind:

- Entlastung unterer und mittlerer Einkommen durch Erhöhung der Steuerfreigrenze im EStG 1988, wobei für Bruttojahreseinkommen von ca 14.500 € eine vollständige Steuerentlastung vorgesehen ist.
- Förderung der Eigenkapitalbildung in Unternehmen durch Einführung einer begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne für Einzelunternehmer und Personengesellschaften (halber Steuersatz, mindestens jedoch 20%).
- Verstärkung der ökologischen Komponenten im österreichischen Steuerrecht im europäischen Gleichklang.
- Abschaffung der 13. Umsatzsteuervorauszahlung.

Zu den einzelnen Abschnitten:

Einkommensteuer

- Die steuerlichen Begünstigungen von Zukunftssicherungsmaßnahmen des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer sollen in bestimmten Bereichen angeglichen werden.
- Studiengebühren für ein ordentliches Universitätsstudium sollen absetzbar sein.
- Rückstellungen für einzelvertragliche Abfertigungszusagen sollen (nur) bei gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungen vergleichbaren Zusagen steuerwirksam sein.
- Für nicht entnommene Gewinne soll ein begünstigter Steuersatz (halber Durchschnittsteuersatz mindestens 20%) eingeführt werden; bei nachträglichem Absinken des Kapitals (ausgenommen durch Verluste) kommt es zur Nachversteuerung
- Die Besteuerung von Renten soll im Sinne der Rechtssprechung des VfGH neu geregelt werden (versicherungsmathematische Bewertung).
- Die Steuerbegünstigungen für Betriebsveräußerungen bzw Betriebseinstellungen wegen Erwerbsunfähigkeit werden auf die Unfähigkeit der konkreten Betriebsausübung bezogen.
- Die Verwaltungspraxis der Steuerermäßigung ausgleichsbedingter Sanierungsgewinne sollen gesetzlich verankert werden.
- Durch Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages sowie eine Veränderung der Einschleifregelung werden Bruttojahreseinkommen bis ca 14.500 € steuerfrei gestellt bzw darüber liegende geringe Einkommen steuerlich entlastet.
- Die Besteuerung ausländischer Kapitaleinkünfte wird völlig neu konzipiert und der Besteuerung inländischer Kapitaleinkünfte angeglichen.
- Anschlusskosten und Grundgebühren im Bereich der Breitbandtechnologie werden zeitlich befristet als Sonderausgaben abzugsfähig.

Körperschaftsteuer

- Neuregelung der Steuerbegünstigung für internationale Schachtelbeteiligungen im Hinblick auf den EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung (symmetrische Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, Abschaffung der Besserstellung bei auslandsdominierten Muttergesellschaften). Damit im Zusammenhang werden Verbesserungen bei den Grundvoraussetzungen geschaffen (insbesondere Absenkung des Mindestausmaßes der Beteiligung von 25% auf 10%).

Umgründungssteuerrecht

- Die Neuregelung der Steuerbegünstigung für internationale Schachtelbeteiligungen zieht Änderungen bei darauf bezughabenden Regelungen im Umgründungssteuergesetz nach sich.
- Es werden diverse Klarstellungen vorgenommen (insbesondere bei der Doppelverlustverwertung im Falle mittelbarer Verschmelzung, Behandlung von Zuzahlungen, Verlustvortragsübergang bei vorbereitendem Anteilserwerb, Berechnung von Umgründungsfristen).
- Die Begünstigungen für die sogenannte Steuerumlagerung bis Ende 2004 verlängert.

Umsatzsteuer

- Neuregelungen bei der Umsatzbesteuerung von auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen sowie von Rundfunk- und Fernsehleistungen. Zum EU-rechtlichen Hintergrund: Die Europäische Union hat am 7. Mai 2002 die Richtlinie 2002/38/EG zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen (Abl. EG 2002 Nr. L 128 S. 41) und die Verordnung (EG) Nr. 792/2002 zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr (Abl. EG 2002 Nr. L 128 S. 1) verabschiedet. Durch die Änderungsrichtlinie werden für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer und im Drittland ansässige Unternehmer, soweit sie auf elektronischem Weg Dienstleistungen erbringen, gleiche umsatzsteuerliche Bedingungen geschaffen: Derartige elektronische Dienstleistungen an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Drittlandsgebiet werden auf der einen Seite systemgerecht von der Umsatzsteuer in der EU entlastet. Auf der anderen Seite soll durch die Regelungen der Änderungsrichtlinie sichergestellt werden, dass elektronische Dienstleistungen, die im Drittland ansässige Unternehmer an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen, hier – ebenso wie gleichartige Leistungen von im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern – der Umsatzbesteuerung unterliegen. Ähnliches gilt in Bezug auf Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen. Neben den entsprechenden Ortsregelungen für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen enthält die Änderungsrichtlinie Regelungen zur Vereinfachung der Besteuerung von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern, die derartige Leistungen erbringen. Sie erhalten die Möglichkeit, sich nur in einem EU-Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen zu lassen, soweit sie Umsätze an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen (Registrierungsmitgliedstaat). Ungeachtet dessen ist der allgemeine Steuersatz des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist (Verbrauchsmitgliedstaat). Diesem Mitgliedstaat steht auch die Umsatzsteuer zu. Die Regelungen, wie der Verbrauchsmitgliedstaat die ihm zustehende Steuer bei elektronischen Leistungen von im Drittland ansässigen Unternehmern an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erhält und wie eine Kontrolle dieser Unternehmer erfolgen soll, beinhaltet die gleichzeitig verabschiedete Verordnung, die insoweit die Zusammenarbeitsverordnung ändert. Die Änderungsrichtlinie ist zum 1. Juli 2003 in nationales Recht umzusetzen. Die sich auf Grund der Änderungsverordnung ergebenden notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts sind ebenfalls zum 1. Juli 2003 durchzuführen.
- An die Stelle der Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder tritt in den Fällen der Lieferung von Kraftfahrzeugen und der Vermietung von Grundstücken eine Steuerbefreiung (Näheres siehe die Erläuterungen zum Internationalen Steuervergütungsgesetz).
- Die Verpflichtung zur Angabe der UID in der Rechnung wird an die 6. EG-RL angepasst. Korrespondierend dazu auch die Verpflichtung zur Ausstellung einer UID.
- Der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld beim Übergang der Steuerschuld wird an die Sollbesteuerung angepasst.
- Es wird - wie bereits bei der Voranmeldung - die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und der Zusammenfassenden Meldung auf elektronischem Weg vorgesehen.
- Wegfall der Sondervorauszahlung ab dem Jahr 2003.

Internationale Steuervergütung

- Die Steuervergütung an Diplomaten, Botschaften und Konsulate soll vereinfacht und in einem sowohl die Umsatzsteuer, die Energieabgaben und die Normverbrauchsabgabe umfassenden Gesetz zentral geregelt werden.

Gesundheits- und Sozialbeihilfe

- Die Regelungen betreffend Kostenersätze werden in einigen Punkten den Erfordernissen der Praxis angepasst.

Bewertung

- Die Besteuerung von Renten soll im Sinne der Rechtssprechung des VfGH neu geregelt werden (versicherungsmathematische Bewertung).

Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Der Erwerb eines Pensionsanspruches durch Hinterbliebene Lebensgefährten wird steuerbefreit.
- Der Erwerb von Todes wegen ausländischer Kapitalanlagen soll hinsichtlich der bestehenden Erbschaftssteuerbefreiung mit dem Erwerb inländischer Kapitalanlagen gleichgestellt werden.

Investmentfonds

- Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds wird mit jenen von Erträgen aus inländischen Investmentfonds gleichgestellt.
- Die Sicherungssteuer wird abgesenkt.

Kraftfahrzeugsteuer und Straßenbenützungsabgabe

- Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung von Mautgebühren

Normverbrauchsabgabe und Elektrizitätsabgabe

- Anpassungen in Zusammenhang mit dem Internationalen Steuervergütungsgesetz

Erdgasabgabe

- Im Rahmen der Ökologisierung des Steuersystems wird der Steuersatz auf 6,6 Cent angehoben.

Kohleabgabe

- Im Zuge einer Ökologisierung des Steuersystems erscheint auch die Einführung einer Kohleabgabe notwendig. Kohle als fossiler Brennstoff, der zum Teil zu einer wesentlich stärkeren Umweltbelastung als Erdgas oder andere Brennstoffe führt, war bisher mit keiner spezifischen Steuer belastet. Zu Erreichung des Kyoto-Zieles und damit zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes ist eine Besteuerung von Kohle zweckmäßig.
- Das Besteuerungsmodell der Kohleabgabe entspricht in den Grundzügen der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe, wobei die typischen Unterschiede - auf der einen Seite leitungsgebundene Energieträger, im Falle der Kohle körperliche Gegenstände, die praktisch in jedem Behältnis transportiert werden können - zu berücksichtigen sind.

Energieabgabenvergütung

- Die neu eingeführte Kohleabgabe wird in die Vergütung eingebunden.

Mineralölsteuer

- Seit dem Jahre 1995 nicht mehr angehobene Mineralölsteuersätze auf Treibstoffe und Heizöle sollen angehoben und steuerliche Anreize zum Einsatz umweltfreundlicher schwefelfreier Treibstoffe geschaffen werden.

Bundesabgabenordnung und Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

- Es werden Anpassungen im Hinblick auf Organisationsänderungen in der Finanzverwaltung vorgesehen.

Zollrechtsdurchführungsgesetz und Pirateriegesetz

- Neuregelung von Zuständigkeiten

Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen, verteilt auf die Gebietskörperschaften

Die Steuerreform wirkt sich auf die Erträge der Abgaben in den einzelnen Jahren wie folgt aus (in Millionen Euro):

	2003	2004	2005	2006
Einkommensteuer	–	–329	–601	–793
Umsatzsteuer: Entfall der Sonder-VZ	–1.700	–	–	–
Umsatzsteuer (UST auf MöSt/EnAbg)	–0	+40	+43	+43
Mineralölsteuer	–	+200	+240	+240
Energieabgaben	–	+135	+117	+117
Straßenbenützungsabgabe	–	–75	–90	–90
Summe	–1.700	–29	–291	–483

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden verringern sich entsprechend deren Anteilen an den betroffenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie folgt (in Millionen Euro):

für das Jahr	2003	2004	2005	2006
Länder	–	–29	–66	–95
Gemeinden	–	–32	–66	–90

Angemerkt wird, dass der Entfall der Sondervorauszahlung bei der Umsatzsteuer aufgrund der Systematik der Vorschüsse und Abrechnungen im Finanzausgleich die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden nicht verringert.

Änderungen von Abgabenerträgen wirken sich nicht nur auf die Ertragsanteile, sondern auch auf diejenigen Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen aus, die von Abgabenaufkommen abhängen. Das gilt hier für die Bedarfzuweisung des Bundes an die Länder gemäß § 22 FAG 2001 "zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt", weil diese am Ertrag der veranlagten Einkommensteuer, der

Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer I, der Körperschaftsteuer und des Wohnbauförderungsbeitrags bemessen wird, weiters für die Finanzzuweisung des Bundes an die Länder für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 20 Abs. 4 FAG 2001, welche u.a. vom Ertrag an der Mineralölsteuer abhängt, und schließlich für die Finanzzuweisungen des Bundes an die Gemeinden im Zusammenhang zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen und für Personennahverkehrs-Investitionen (§ 20 Abs. 2 und 3 FAG 2001) sowie an die Länder zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen (§ 20 Abs. 7 FAG 2001), für die das Aufkommen an den beiden Energieabgaben (Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe) relevant ist.

Diese Auswirkung auf die Transfers betragen (in Millionen Euro)

für das Jahr	2003	2004	2005	2006
Bedarfszuweisung an Länder gemäß § 22	–	–27	–50	–66
Finanzzuweisung an Länder:				
Personennahverkehr	–	+10	+12	+12
Finanzzuweisung an Gemeinden:				
Personennahverkehr	–	+7	+6	+6
Finanzzuweisung an Länder: Umwelt und Energie	–	+16	+14	+14

Auf den Bund (einschließlich der Anteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für den Katastrophenfonds und den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) entfallen somit folgende Mindereinnahmen (in Millionen Euro):

	2003	2004	2005	2006
Bund	–1.700	+27	–140	–263

Gender Mainstreaming – Auswirkungen auf Frauen und Männer

Im Zuge der Steuerreform soll es zu einer begleitenden Überprüfung der Auswirkungen der Reformmaßnahmen auf Frauen und Männer kommen. Diese Überprüfung ergibt Folgendes: Greifbare Effekte ergeben sich in dieser Beziehung bei der Absenkung des Einkommensteuertarifes. Die Tarifsenkung in der Form einer Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages mit geänderter Einschleifbestimmung sowie die Erhöhung der Freigrenze für den 13. und 14. Monatsbezug kommen vor allem niedrigen Einkommen zugute. Dementsprechend werden die Frauen davon stärker profitieren als die Männer. Vom Steuerausfall von insgesamt etwa € 380 Mio entfallen etwa € 175 – 180 Mio auf weibliche Lohn- und Einkommensteuerpflichtige. Dies bedeutet eine jährliche Pro-Kopf-Entlastung von ca 55 – 60 € für Männer und eine solche von etwa 70 € für Frauen.

Kompatibilität mit dem EG- bzw. EWR-Recht

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen sind EG- bzw. EWR-Recht konform. Einige Maßnahmen dienen der Rechtsharmonisierung.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 11 lit.c EStG 1988):

Durch BGBI. I Nr. 49/2002 wurde das Entwicklungshilfegesetz 1974, BGBI. I 474/1974 in der Fassung BGBI. I Nr. 579/1989, am 30.3.2002 außer Kraft gesetzt. An dessen Stelle tritt das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBI. I Nr. 49/2002. Daher treten an die in § 3 Abs. 1 Z 11 EStG 1988 enthaltenen Verweise (§ 1 Abs. 2 bzw. § 8 Entwicklungshilfegesetz) die Verweise auf §3 Abs. 2 und § 9 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBI. I Nr. 49/2002. Als Entwicklungsländer gelten jene Länder und Gebiete, die jeweils im Anhang zum „Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik“ aufgezählt sind.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988):

Die Ergänzung in § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a regelt in Anlehnung an die bisherige Verwaltungspraxis, welche Kapitalversicherungen als zukunftsichernde Maßnahme gelten. Bei Er- und Ablebensversicherungen muss die Laufzeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres oder – falls dieser Zeitraum mehr als zehn Jahre beträgt – mindestens zehn Jahre dauern. Bei Kapitalversicherungen mit überwiegender Elebenskomponente muss die Laufzeit immer bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres dauern. Entsprechend der Regelung bei der Mitarbeiterbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b) sind im Falle eines vorzeitigen Rückkaufs oder einer Rückvergütung die bisherigen Prämienzahlungen im Ausmaß der Steuerfreistellung vom Arbeitgeber gemäß § 67 Abs. 10 zu versteuern. Die Versteuerung unterbleibt, wenn der Rückkauf oder die Rückvergütung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

Zu Z 5 und Z 13 (§ 4 Abs. 4 Z 7, § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988):

Im Rahmen eines ordentlichen Universitätsstudium sollen ausschließlich Studiengebühren als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugänglich sein. Dies gilt unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Z 7 und des § 16 Abs. 1 Z 10. Voraussetzung ist also, dass der (die) Studierende eine aktive berufliche Tätigkeit ausübt und das Studienergebnis im Rahmen dieser oder als „Umschulungsmaßnahme“ einsetzen wird. Pensionsbezieher sind daher vom Abzug der Studiengebühren ausgeschlossen. Von einer umfassenden Umschulungsmaßnahme ist auch dann auszugehen, wenn ein Student zur Finanzierung seines Studiums Einkünfte aus Hilfstätigkeiten oder aus fallweisen Beschäftigungen erzielt. Unverändert sind anderweitige Studienaufwendungen nicht abzugänglich.

Zu Z 6 und 12 (§ 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988):

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30.1.2003, 99/15/0085, abweichend von der bislang geübten Praxis die Ansicht vertreten, dass der normative Gehalt des §4 Abs. 5 (lediglich) in einer betragsmäßigen Begrenzung von Verpflegungsaufwendungen liege, die im übrigen nachzuweisen wären. Der Gerichtshof begründet diese Ansicht mit dem Fehlen der Wortfolge „ohne Nachweis ihrer Höhe“ in der Textierung des § 4 Abs. 5. Die gesetzliche Änderung soll die bislang – gegenteilig – geübte Praxis gesetzlich absichern. Pauschale Reisekosten sind allerdings weiterhin – sowohl nach §4 als auch nach §16 – nach unveränderter Praxis und Rechtsprechung (vgl. VwGH 24.2.1993, 91/13/0252; 5. 10.1994, 92/15/0225) in Fällen offenkundigen Nichtvorliegens eines abzugeltenden Mehraufwandes nicht abzugänglich. Um den identen Regelungsinhalt von § 4 Abs. 5 und §16 Abs. 1 Z 9 zu betonen, werden die Textierungen dieser Bestimmungen – abgesehen von begriffssystematisch vorgegebenen Unterschieden (betrieblich-beruflich, Betriebsausgaben-Werbungskosten) – harmonisiert. Inhaltlich tritt dadurch keine Änderung gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis ein.

Zu Z 7 und 9 (§ 9 Abs. 1 Z 3 und § 14 Abs. 1 Z 3 EStG 1988):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11.12.2002, B 1609/01 die Auffassung vertreten, dass Abfertigungszusagen an Vorstandsmitglieder zur Bildung einer Abfertigungsrückstellung berechtigten. Der Gerichtshof begründet dies wie folgt: Es handle sich dabei zwar (nur) um eine einzelvertraglich zugesagte Abfertigungszusage, bestünde doch arbeitsrechtlich nach herrschender Auffassung kein Arbeitsverhältnis und damit kein gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anspruch. Einzelvertraglich zugesagte Abfertigungen fielen damit nicht unter § 14 Abs. 1 Z 1 und 2. Es könnte aber „ersatzweise“ die Regelung des §9 Abs. 1 Z 3 zur Anwendung kommen. Bei der dort verankerten Abzugsfähigkeit von Verbindlichkeitsrückstellungen gäbe es nämlich keine Einschränkungen, sodass diese Bestimmungen im Streitfall die Bildung einer Rückstellung tragen könnte.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen der erwähnten Rechtfertigung in mehrfacher Hinsicht Rechnung. In § 9 Abs. 1 Z 3 wird einerseits ausdrücklich klargestellt, dass den Regelungen des § 14 – somit auch dessen Abs. 1 Z 1 und 2 – Vorrang einzuräumen ist. Aus systematischen Gründen folgt der Entwurf aber dem Ergebnis des Gerichtshofes. Die neu geschaffene Z 3 des § 14 Abs. 1 eröffnet den Zugang zur Bildung von Abfertigungsrückstellungen für Abfertigungszusagen an Vorstandsmitglieder und zwar in der Weise, dass Abfertigungszusagen, die sich in vergleichbarem Ausmaß zu einer gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigung bewegen, zur Rückstellungsbildung berechtigen. Ausgeschlossen wären (weiterhin) einzelvertragliche Abfertigungszusagen, die zusätzlich zu einer bestehenden gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigung getätigten werden.

Zu Z 8 (§ 11a EStG 1988):

Allgemeine Zielsetzung der Neuregelung

Im Interesse der Förderung der Eigenkapitalbildung soll der Eigenkapitalzuwachs steuerlich begünstigt werden. Die bisherige Regelung des §11, die ebenfalls dieser Zielsetzung gedient hat, erwies sich aus verschiedenen Gründen als unzulänglich. Aus diesem Grund soll eine neu konzipierte Regelung geschaffen werden, die eine höhere Anreizwirkung zur Eigenkapitalbildung entfaltet. Angestrebgt wird dies mit einem neuen Instrumentarium, das zum Unterschied von der Regelung des § 11 nicht bloß indirekt über eine Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses Anreizwirkungen entfaltet, sondern direkt die Eigenkapitalbildung fördert. In diesem Sinn sollen Gewinne, die für einen Eigenkapitalzuwachs „reserviert“ werden, einer begünstigten Besteuerung zugeführt werden.

Betroffener Personenkreis

Die Neuregelung soll den nach Handels- oder Abgabenrecht bilanzierenden Einzelunternehmern und den Mitunternehmern von bilanzierenden Mitunternehmerschaften zustehen. Generell können von der Begünstigung nur natürliche Personen Gebrauch machen. Für den Bereich der Körperschaften soll § 11 weiterbestehen, der durch ergänzende Regelungen in § 11 Abs. 2 KStG 1988 flankiert wird. Ausländische Einzelunternehmer – also beschränkt Steuerpflichtige – können die Begünstigung in Bezug auf inländische Betriebsstätten und ausländische Mitunternehmer in Bezug auf inländische Mitunternehmerschaften in Anspruch nehmen.

Wahlweise Inanspruchnahme

Die Begünstigung soll im Rahmen eines Wahlrechts in Anspruch genommen werden können. Das Wahlrecht kann jährlich unabhängig von der Vorgangsweise in früheren oder späteren Zeiträumen immer wieder „neu“ ausgeübt werden.

Auch dann, wenn sich der Steuerpflichtige nicht schon ab Beginn des Betriebes oder der Mitunternehmerstellung für die Eigenkapitalzuwachsbildung entscheidet, kann die Begünstigung grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass das Eigenkapital-Evidenzkonto für die Zeit ab dem Beginn des Betriebes oder der Mitunternehmerstellung, höchstens aber für die letzten vier Wirtschaftsjahre vor dem Abzugsjahr, nachentwickelt wird.

Will der Steuerpflichtige von der Begünstigung zu Lasten einzelner Wirtschaftsjahre nicht Gebrauch machen, kann er wählen: Entweder er führt das Eigenkapital-Evidenzkonto weiter oder er entwickelt es bis zu dem Jahr, in dem die Begünstigung wieder in Anspruch genommen werden soll, für die Vergangenheit nach.

Maßstab für den Eigenkapitalzuwachs

Ausgangsgröße ist der Eigenkapitalzuwachs im laufenden Wirtschaftsjahr. Dieser ergibt sich aus dem Vergleich des gewichteten durchschnittlichen steuerlichen Eigenkapitalstandes dieses Jahres mit den gewichteten durchschnittlichen steuerlichen Eigenkapitalständen in vergangenen Jahren. Maßgeblich ist der Stand jenes Vorjahres, in dem der höchste Durchschnittsstand seit Beginn des Betriebes oder der Mitunternehmerstellung, zumindest aber innerhalb der letzten vier Wirtschaftsjahre aufgetreten ist. Hinsichtlich der Übergangsregelung siehe unten.

Beispiel:

Die Begünstigung wird für das Jahr 10 begehrt. Der Durchschnittsstand im Jahre 10 beträgt 1.400. Die Durchschnittsstände betragen in den Wirtschaftsjahren

09	1.100
08	1.000
07	1.200
06	1.100
05	1.600
04	1.500
03	1.400
02	1.050
01	1.250

Der Zuwachs und damit die Bemessungsgrundlage für die Verzinsung gegenüber dem höchsten Stand der letzten vier Wirtschaftsjahre (das war im Jahre 07 1200) beträgt 200. Die Jahre 01 bis 06 weisen zwar teilweise höhere Stände auf, liegen aber bereits außerhalb des Vierjahreszeitraumes. Sie bleiben somit unberücksichtigt.

Ermittlung des Eigenkapitals

Der obigen Vergleichsrechnung logisch vorgeschaltet ist die Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen steuerlichen Eigenkapitalstandes des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Vorgeschlagen wird eine vom betriebswirtschaftlichen Kapitalbegriff abweichende eigenständige Kapitaldefinition. Diese eigenständige steuerliche Kapitaldefinition hat folgende Gründe:

Die steuerliche Begünstigung des Kapitalaufbaus erreicht nur dann ihren Zweck, wenn es sich um einen längerfristigen Aufbau handelt. Die Feststellung, ob ein Kapitalaufbau tatsächlich ein längerfristiger ist, setzt eine Beobachtung der Kapitalstände nicht nur zu einem bestimmten Stichtag des Geschäftsjahres voraus, sondern auch während des Geschäftsjahres. Nur auf diesem Weg können die Schwächen der seinerzeitigen Regelung des § 11 EStG 1972 überwunden werden, bei der nur der - leicht manipulierbare - Jahresendstand des Kapitals betrachtet wurde. Aus dem Vorgesagten ergibt sich somit die Notwendigkeit einer von den Monatsendständen eines Jahres abgeleiteten Durchschnittsbetrachtung. Es liegt auf der Hand, dass das Erfordernis einer tagtäglichen Bilanzierung, aus der dann der Durchschnittsstand abgeleitet wird, völlig unpraktikabel ist. Aus diesem Grund wird der Weg gewählt, ein eigenständiges Kapital zu definieren. Es ist dies ein Kapital im Sinne der dem Unternehmen vom Unternehmer (bzw. Gesellschafter) belassenen Mittel (belassene Gewinne) sowie des dem Unternehmen (zusätzlich) überlassenen Vermögens (Mittelzuführungen, Einlagen). Auf dieser Grundlage wird die Ermittlung eines durchschnittlichen Kapitalstandes auch praktisch möglich gemacht. Die Zielsetzung des Anreizes zur Kapitalstärkung wird ebenfalls erreicht.

Im Hinblick auf die dadurch bedingten Abweichungen der steuerlichen Eigenkapitalbetrachtung gegenüber den bilanzmäßigen Kapital- bzw. Privatkonten soll die Führung eines Eigenkapital-Evidenzkontos materielle Voraussetzung für die Begünstigung sein. Das Eigenkapital ergibt sich einerseits aus dem Endstand des Vorjahres

ohne Berücksichtigung des steuerlichen Jahreserfolges und den Zu- und Abgängen im Laufe des Wirtschaftsjahres.

Am Beginn des Wirtschaftsjahres soll erster Zugang der Jahresgewinn bzw erste Minderung der Jahresverlust sein. Maßgeblich ist dabei nicht der handelsrechtliche Bilanzgewinn (Bilanzverlust), sondern der laufende steuerpflichtige Gewinn (laufende steuerliche Verlust). Veräußerungs- und Übergangsgewinne bleiben außer Ansatz. Steuerfreie Vermögensvermehrungen (insbesondere solche nach § 3) sowie steuerlich nicht zu erfassende Betriebsergebnisse (Ergebnisse ausländischer Betriebsstätten auf Grund eines DBA mit Befreiungsmethode) bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Gewinnmindernde Freibeträge wirken sich hingegen aus.

Zugänge und Abgänge im Eigenkapital-Evidenzkonto sind Einlagen und Entnahmen im einkommensteuerrechtlichen Sinn. Damit ist folgendes klargestellt:

?? Der Umfang der Zu- und Abgänge richtet sich nach den steuerlich maßgebenden

Bewertungsvorschriften.

?? Die zeitliche Wirksamkeit der Zu- und Abgänge orientiert sich an den tatsächlichen Kapitalveränderungen und nicht nach den Sollgrundsätzen des Bilanzsteuerrechtes. Soweit Zu- und Abgänge zeitlich nicht oder nur schwer zuordenbar sind (insbesondere bei Nutzungseinlagen und bei Nutzungsentnahmen), wird vereinfachend eine Berücksichtigung am Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen können.

Die Bezugnahme auf § 4 Abs.1 EStG bedeutet analog zu den Ausführungen im Vorabsatz, dass buchungstechnische Einlagen und Entnahmen (betrifft steuerfreie Erträge und nichtabzugsfähige Aufwendungen), ebenso wie im Geltungsbereich des seinerzeitigen § 11 EStG 1972 betreffend die Rücklage für den nicht entnommenen Gewinn, unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus sind zur Vermeidung mehrfacher Begünstigungen ein und desselben Kapitalzuwachses besondere Regelungen im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften erforderlich: Gehört ein Mitunternehmeranteil zum Betriebsvermögen des Mitunternehmers, soll die Eigenkapitalzuwachsbegünstigung beim Mitunternehmeranteil nur dann zulässig sein, wenn eine Eigenkapitalzuwachsbegünstigung im Betrieb des Mitunternehmers nicht möglich ist. Ist diese hingegen möglich, kann die auf den Mitunternehmeranteil bezogene Eigenkapitalzuwachsbegünstigung nur im Rahmen des Betriebes des Mitunternehmers geltend gemacht werden. Wirksam wird dies durch die Einbeziehung des Mitunternehmergewinn(verlust)anteiles in den im Wirtschaftsjahr als erste Einlage geltenden Vorjahresgewinn(verlust).

Ermittlung des Durchschnittsstandes an Eigenkapital

Die für die Ermittlung des Durchschnittskapitalstandes erforderliche Gewichtung ist durch den jeweiligen Monatsendstand des Eigenkapitals während des Wirtschaftsjahres zu ermitteln. Im Regelfall ist von einem Wirtschaftsjahr mit 12 Monatsendständen auszugehen, bei Rumpfwirtschaftsjahren von der jeweils maßgebenden Zahl.

Beispiel:

Im Einzelunternehmen des A (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) beträgt der Anfangsstand laut Eigenkapital-Evidenzkonto 1000, der auch den höchsten Durchschnittsstand der letzten vier Wirtschaftsjahre darstellt. Die erste Einlage am 1.1. betrifft den steuerlichen Jahresgewinn iHv 200. Am 1.7. werden 200 entnommen, der Endstand laut Eigenkapital-Evidenzkonto beträgt 1000. Der durchschnittliche Eigenkapitalstand beträgt daher 1100. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des Einlagenstandes iHv 1200 für sechs Monatsende (1.1. bis 30.6.) und des Einlagenstandes iHv 1000 vom 1.7.-31.12. ($1200 \cdot 6 + 1000 \cdot 6 = 13200 : 12 = 1100$).

Steuersatzermäßigung

Kommt es in einem Gewinnjahr (auch) zu einem Eigenkapitalzuwachs, besteht Anspruch auf Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes. Der ermäßigte Steuersatz steht hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr erzielten Gewinnes insoweit zu, als er durch den Eigenkapitalzuwachs dieses Wirtschaftsjahres gedeckt ist. Sollte der Gewinn den Eigenkapitalzuwachs übersteigen, ist insoweit eine normale Tarifbesteuerung gegeben.

Beispiel:

Im Jahr 01 beträgt der laufende Gewinn 700, der Gewinn aus einer Teilbetriebsveräußerung 300. Der Eigenkapitalzuwachs beläuft sich auf 400. Es können versteuert werden

- 400 mit dem ermäßigten Satz
- 600 mit dem normalen Tarifzins.

Als ermäßigter Steuersatz kommt der halbe Durchschnittssteuersatz des § 37 Abs. 1, mindestens aber ein Satz von 20% zur Anwendung.

Nachversteuerung

Der Förderung des Eigenkapitalzuwachses wird eine „Entförderung“ bei späterem Eigenkapitalabbau zur Seite gestellt. Dies soll in der Weise bewerkstelligt werden, dass im Falle des Abbaus der seinerzeit geförderten Eigenkapitalbildung eine Nachversteuerungswirkung eintreten. Diese besteht darin, dass der Betrag der

Eigenkapitalminderung – Ausgang dafür ist wiederum der Höchststand innerhalb der letzten vier Wirtschaftsjahre – gewinnerhöhend anzusetzen ist und mit dem ermäßigten Steuersatz des § 37 Abs. 1 erfasst wird. Eigenkapitalminderungen auf Grund von Verlusten werden dabei allerdings ausgeblendet. Dies deshalb, weil es sich dabei um keinen „willentlichen“ Eigenkapitalabbau handelt. Somit kommt es nur insoweit zur Nachversteuerung, als der Kapitalabbau auf Entnahmen zurückzuführen ist. Als Maßnahme einer nachträglichen „Entförderung“ ist die Nachversteuerung überdies mit der Summe der innerhalb der letzten vier Wirtschaftsjahre geförderten – das heißt mit dem ermäßigten Satz versteuerten – Gewinne begrenzt. Sollten in einem Verlustjahr Entnahmen vorliegen, so führt zwar der Eigenkapitalabbau insoweit er auf den Verlust zurückzuführen ist, zu keiner Nachversteuerung, wohl aber der anteilige entnahmefreie Eigenkapitalabbau. In einem solchen Fall kann allerdings der Jahresverlust mit dem Nachversteuerungsbetrag „ausgeglichen“ werden. Sollten andere Einkünfte vorliegen, wäre dieser Ausgleich vorrangig mit den anderen – nicht der ermäßigten Besteuerung unterliegenden – Einkünften vorzunehmen. Sollten keine anderen Einkünfte vorliegen, wird ein Wahlrecht eingeräumt: Entweder der Steuerpflichtige lässt den innerbetrieblichen Verlustausgleich wirksam werden (siehe oben) oder er spart den Verlust für einen späteren Vortrag auf und bringt die nachzuversteuernden Einkünfte zur tarifermäßigen Besteuerung. In letzterem Fall – oder auch in jenem Fall, in dem der Verlust vorrangig mit anderen vollbesteuerten Einkünften ausgeglichen wird – besteht eine weitere steuerliche Erleichterung: Die nachzuversteuernden Einkünfte sind gleicheilig auf das laufende und das folgende Wirtschaftsjahr zu verteilen.

Beispiel:

	2004	2005	2006	2007	2008
EK - Entwicklung					
Kapitalstand 1.1.	0	50	90	20	10
laufender Gewinn*)	50	40		20	0
laufender Verlust*)			-30		
fiktiver Kapitalstand 1.1.	50	90	60	40	10
Saldo Einlagen und Entnahmen	0	0	-40	-30	-50
Kapitalstand 31.12.	50	90	20	10	-40

*) gilt mit Beginn des Wirtschaftsjahres als eingelegt bzw. entnommen;

Absinken des EK-Standes	nein	nein	70	10	50
<hr/>					

Nebenrechnung

Saldo Einlagen und Entnahmen	0	0	-40	-30	-50
laufender Gewinn			0	20	0
Summe der begünstigt besteuerten					
Gewinne der letzten 4 Jahre		90		50	40
Kürzungsbetrag		0	0	0	-10

Ermittlung des Nachversteuerungsbetrages

Absinken des EK-Standes	70	10	50
durch Verlust verursacht	-30	0	0
abzüglich Kürzungsbetrag	0	0	-10

Nachversteuerungsbetrag	40	10	40
--------------------------------	-----------	-----------	-----------

Liegt ein laufender Verlust vor?	-30	nein	nein
----------------------------------	-----	------	------

Inanspruchnahme Kürzung Verlustausgleich?

Bleibt für Verlustvortrag	0	0	0
---------------------------	---	---	---

bleibt für Nachversteuerung	10	10	40
------------------------------------	-----------	-----------	-----------

nachzuversteuern aus lfd. Jahr	5	10	40
--------------------------------	---	----	----

nachzuversteuern aus Vorjahr		5	
------------------------------	--	---	--

nachzuversteuern gesamt	5	15	40
--------------------------------	----------	-----------	-----------

Berichtigungen und Änderungen

Sollte der laufende Gewinn (Verlust) im abgabenrechtlichen Verfahren geändert (berichtigt) werden, ist auch das Evidenzkonto zu berichtigen. Eine Nachholung der begünstigten Besteuerung (zB weil erst im Zuge eines Betriebsprüfungsverfahrens ein Gewinn „entsteht“) ist ebenfalls zulässig (allerdings unter Nachentwicklung des

Evidenzkontos für die vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre) wie eine nachträgliche Abstandnahme von der bereits in Anspruch genommenen Begünstigung.

Übertragung betrieblicher Einheiten

Wird ein Betrieb oder ein Mitunternehmeranteil übertragen, ist zu unterscheiden, ob die Übertragung auf der Grundlage

- ?? eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes mit Bewertung zu Anschaffungskosten oder
- ?? eines unentgeltlichen Erwerbs mit Buchwertfortführung oder
- ?? einer Umgründungsmaßnahme nach dem Umgründungssteuergesetz mit Buchwertfortführung erfolgt.

Die Veräußerung eines Betriebs führt beim Veräußerer zu keiner Nachversteuerung der in den letzten vier Wirtschaftsjahren in Anspruch genommenen Zuwachsbegünstigungen. Gleiches gilt für den Fall der Betriebsaufgabe. In den Fällen des entgeltlichen Erwerbes mit Bewertung zu Anschaffungskosten hat der Betriebserwerber unabhängig von der Vorgehensweise des Veräußerers die Wahl zur Anwendung der Begünstigung, und zwar auf der Basis seiner Eigenkapitalentwicklung. Ungeachtet, ob der Erwerber ein Neuunternehmer oder ein Unternehmer ist, ist der bisher höchste Jahresdurchschnittsstand des Eigenkapitals beim Veräußerer unbedeutlich. Ist der Betriebserwerber ein Neuunternehmer, beginnt er mit einem Eigenkapitalstand von Null. Der Kaufpreis für den Betriebserwerb ist die erste Einlage. Ist der Betriebserwerber ein Unternehmer ergibt sich bei diesem nur eine Vermögensumschichtung.

In den Fällen einer entgeltlichen Teilbetriebsübertragung ändert sich für den Veräußerer nichts, der Veräußerungsgewinn(verlust) ist allerdings kein laufender Gewinn und vermehrt somit nicht das Eigenkapital. Entnimmt der Veräußerer den Veräußerungsgewinn vermindert sich dadurch auch nicht das Eigenkapital. Für den Erwerber gelten die Ausführungen im Vorabsatz.

Die entgeltliche Übertragung von betriebszugehörigen Mitunternehmeranteilen führt zu keiner Korrektur in der Eigenkapitaldarstellung im Betriebsvermögen des Veräußerers und des Erwerbers.

In Fällen des unentgeltlichen Erwerbes bzw. bei Umgründungsmaßnahmen nach dem Umgründungssteuergesetz unter Buchwertfortführung werden die Verhältnisse des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger unabhängig davon überbunden, ob der Rechtsvorgänger von der Eigenkapitalzuwachsbegünstigung (je) Gebrauch gemacht hat. Macht der Rechtsnachfolger von der Eigenkapitalzuwachsbegünstigung Gebrauch, hat er dabei - unter Fortführung des Eigenkapital-Evidenzkontos des Rechtsvorgängers - den bisher höchsten Jahresdurchschnittsstand des Eigenkapitals beim Rechtsvorgänger im Beobachtungszeitraum zu beachten. Eine Begünstigung kommt daher beim Rechtsnachfolger nur in Betracht, wenn er diesen Eigenkapitalstand überschreitet. Sollten bei einem unentgeltlichen Erwerb Betriebe oder Mitunternehmeranteile des Übertragenden mit solchen des Übernehmenden vereinigt werden, hat eine getrennte Beurteilung je nachdem zu erfolgen, ob bisher nur der Rechtsvorgänger oder nur der Rechtsnachfolger oder beide von der Eigenkapitalzuwachsbegünstigung Gebrauch gemacht haben.

Beispiel:

An der A-KG ist der A als Kommanditist mit einem Anteil von 50% und B als Kommanditist mit einem Anteil von 25% beteiligt. B übernimmt als Erbe nach A mit dem Todestag des A den 50%igen Kommanditanteil.

Variante 1:

Der Erblasser hat für seinen Anteil von der Begünstigung Gebrauch gemacht, der Erbe hingegen hinsichtlich seines Anteils nicht. Auf Grund der Erbfolge will der Erbe hinsichtlich seines nunmehr 75%igen Anteiles von der Eigenkapitalzuwachsbegünstigung Gebrauch machen. Hinsichtlich des ererbten Anteiles hat er das Eigenkapital-Evidenzkonto des Erblassers weiterhin zu beachten, hinsichtlich seines Anteils liegt das erstmalige Geltendmachen vor, sodass er das Eigenkapital-Evidenzkonto seit Beginn seiner Mitunternehmerstellung, längstens für die letzten vier Wirtschaftsjahre, nachentwickeln muss.

Variante 2:

Der Erblasser hat für seinen Anteil von § 11a nicht Gebrauch gemacht, der Erbe hingegen hinsichtlich seines Anteils schon. Der Erbe will von der Begünstigung hinsichtlich seines nunmehr 75%igen Anteiles Gebrauch machen. Hinsichtlich des ererbten Anteiles liegt das erstmalige Geltendmachen vor, sodass er das Eigenkapital-Evidenzkonto seit Beginn der Mitunternehmerstellung des Erblassers, längstens für die letzten vier Wirtschaftsjahre, nachentwickeln muss.

Bei einem Zusammenschluss bzw einer Realteilung iSd UmgrStG mit Buchwertfortführung erfolgt unabhängig vom übertragenen Vermögen letztlich keine Änderung des Eigenkapitals, da beim Zusammenschluss der übertragene Betrieb oder Mitunternehmeranteil nur durch eine neue Mitunternehmerposition und bei der Realteilung der wegfallende Mitunternehmeranteil nur durch einen (Teil)Betrieb oder einen anderen Mitunternehmeranteil ersetzt wird. Hat der jeweilige Rechtsvorgänger bis zur Umgründung von § 11a nicht Gebrauch gemacht, liegt für den oder die Rechtsnachfolger diesbezüglich ein erstmaliges Geltendmachen mit der

Notwendigkeit des Einbeziehens der (gegebenenfalls quotenmäßigen) Eigenkapitalentwicklung des Rechtsvorgängers vor.

Übergangsvorschrift:

Der vierjährige Beobachtungszeitraum soll nach den Übergangsvorschriften nicht schon ab dem ersten Anwendungsjahr der Eigenkapitalzuwachsbegünstigung, also für Wirtschaftsjahre ab 2004 wirksam werden. Es soll vielmehr die Rückwärtsbetrachtung mit dem (ersten) Wirtschaftsjahr, das im Jahre 2002 geendet hat, begrenzt werden. Bei bestehenden Betrieben wird der vierjährige Beobachtungszeitraum daher erstmalig im Wirtschaftsjahr 2006 gelten.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 3 Z 2 lit. a EStG 1988):

Es wird klargestellt, dass auch geldwerte Vorteile im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG 1988 als Zuwendung einer Privatstiftung gelten.

Zu Z 11, Z 15, Z 20 und Z 36 (§ 16 Abs. 1 Z 1, § 18 Abs. 1 Z 1, § 29 Z 1, § 124b Z 80 und § 124b Z 82 EStG 1988):

Die Bestimmungen enthalten eine Neugestaltung der steuerlichen Behandlung von Gegenleistungsrenten im außerbetrieblichen Bereich, welche durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 9. 10. 2002, G 112/02 erforderlich ist. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Änderung der § 15 und § 16 BewG 1955 durch dieses Bundesgesetz. Die Aufhebung durch das genannte Erkenntnis betraf hauptsächlich die Methode der Ermittlung des Rentenbarwertes, jedoch besteht eine Wechselwirkung mit dem Einkommensteuerrecht.

Bei Gegenleistungsrenten handelt es sich um Renten, die als Kaufpreis für den Wert eines übertragenen Wirtschaftsgutes anzusehen sind. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu in älteren Judikaten (Erkenntnis vom 21. 6. 1968, G 1/68) festgehalten, dass bei solchen Renten der auf die Vermögensumschichtung entfallende Teil der Rentenzahlungen von der Besteuerung auszuschließen ist. Dieser bestimmt sich aus dem Wert des gegen Rente übertragenen Wirtschaftsgutes. In einem späterem Judikat (Erkenntnis vom 31. 1. 1980, B 213/77) bestätigte der Verfassungsgerichtshof, dass die Ableitung des Wertes des gegen Rente übertragenen Wirtschaftsgutes aus der Höhe des jeweiligen Rentenbarwertes grundsätzlich geeignet ist.

Die grundsätzliche Methodik der bisherigen Besteuerung von Gegenleistungsrenten wird weiterhin beibehalten. Es soll jedoch eine Präzisierung einerseits, sowie eine Ergänzung anderseits vorgenommen werden. Die Ergänzung umfasst die Einbeziehung der Abfindungen von Rentenansprüchen ins Steuerregime; eine bisherige Ungleichbehandlung hinsichtlich der Werbungskosten und steuerpflichtigen Einkünfte, welche sachlich nur schwer zu rechtfertigen ist. Klar gestellt wird auch die bereits bisher von Judikatur und Verwaltungspraxis vertretene Auffassung, dass auch allfällige Einmalzahlungen auf den Rentenbarwert anzurechnen sind.

Die Präzisierung erfolgt hinsichtlich der Anwendung des kapitalisierten Rentenbarwertes für den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht bzw. der Abzugsmöglichkeit. Nach der bisherigen Rechtslage war der Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes auch dann über den Umweg des Rentenbarwertes zu ermitteln, wenn das übertragene Wirtschaftsgut in Geld bestand.

Nach der neuen Rechtslage wäre das nur dann vorgesehen, wenn das übertragene Wirtschaftsgut nicht in Geld besteht. Es wird dabei angenommen, dass der Rentenbarwert den Verkaufspreis und somit im konkreten Fall den gemeinen Wert wiederspiegelt. Diese Vorgangsweise deckt sich mit den Aussagen in den oben zitierten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes. Hinsichtlich der Ermittlung des Rentenbarwertes hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 9. 10. 2002, G 112/02 die Rechtsmeinung bestätigt, dass die allgemeinen Bewertungsbestimmungen des BewG 1955 im Bereich der außerbetrieblichen Einkünfte auch ohne Verweis zwingend Anwendung finden. Dies gilt sowohl für die Ermittlung des Zeitpunktes des Beginns der steuerlichen Relevanz der Gegenleistungsrente als auch für die Ermittlung des Barwertes zum Zwecke der Überprüfung, ob ein Gegenleistungsrente überhaupt vorliegt.

Unabhängig von der nach Ansicht des Höchstgerichtes zwingenden Anwendung der Bewertungsbestimmungen des BewG 1955, erscheint jedoch die Beibehaltung eines Verweises aus Gründen der Klarheit sinnvoll.

In den Übergangsbestimmungen (§ 124b Z 80 und 82) ist jedoch eine Option in die alte Regelung vorgesehen. Dies erscheint aus zwei Gründen erforderlich.

Der erste Grund besteht darin, dass Rentenverträge im Vertrauen darauf abgeschlossen wurden, dass ein Abzug als Werbungskosten oder Sonderausgaben ab einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist. Durch einen, nach den anzupassenden Bewertungsbestimmungen höheren Rentenbarwert wird dieser Beginn hinausgeschoben. Eine Option in die Abzugsmöglichkeit nach alter Rechtslage kann jedoch nur korrespondierend mit einer Option des Rentenempfängers in eine Versteuerung nach ebenfalls alter Rechtslage einher gehen. Auf Grund der Textierung des § 16 Abs. 1 Z 1 („...zum Erwerb einer Einkunftsquelle gedient haben...“) ergibt sich auch eine automatische Wechselwirkung mit der AfA-Bemessungsgrundlage gemäß 16 Abs. 1 Z 8. Als AfA-Bemessungsgrundlage ist somit jener Rentenbarwert maßgeblich, der auch für die Inanspruchnahme der Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 herangezogen wird.

Der zweite Grund für notwendige Übergangsbestimmungen liegt im Umstand, dass möglicherweise Rentenverträge im Vertrauen auf eine steuerbegünstigte vorzeitige Abfindung abgeschlossen wurden. Will sich

ein Rentenempfänger diese Option offen halten, muss er jedoch eine Versteuerung zur Gänze nach der alten Form einschließlich eines früheren Beginns der Steuerpflicht der Renten wählen. Um zu verhindern, dass zunächst in Veranlagungsjahren eine Versteuerung nach neuer Rechtslage mit späterem Beginn der Steuerpflicht möglich ist erst im Zeitpunkt einer Abfindung in die alte Rechtslage optiert werden kann, ist eine Ausschlussfrist zur Stellung eines entsprechenden Antrages vorgesehen.

Zu Z 14 (§ 17 Abs. 1 EStG 1988):

Der Betriebsausgabenpauschalbetrag wird mit 6% bzw. 12% von 220.000 € begrenzt (Pauschalierungsgrenze gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 EStG 1988). Damit soll insbesondere der gezielt gestalteten Ausnutzung der Pauschalierung in jenen Fällen entgegengewirkt werden, in denen sich aus der Ableitung der Pauschalierung von den jeweiligen Jahresumsätzen ein verglichen mit den tatsächlichen Verhältnissen überhöhter Betriebsausgabenpauschalbetrag ergibt. Die Begrenzung ist sachlich gerechtfertigt, da erfahrungsgemäß bei umsatzstarken Betrieben der Zuwachs an Betriebsausgaben nicht linear mit dem Umsatz steigt.

Zu Z16, Z24, Z25, Z27, Z30, Z31, 32 und Z33 (§§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 1, 4 und 8, 93, 95, 97 und 98 EStG 1988):

Mit Erkenntnis vom 7.3.2002, G 278/01 hat der Verfassungsgerichtshof die bisherige Regelung hinsichtlich der „Nichtendbesteuerung“ von Erträgen aus ausländischen Kapitalanlagefonds als verfassungswidrig aufgehoben. Grund dafür war die Ungleichbehandlung von Kapitalerträgen aus in- und ausländischen Fonds. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber eine Frist zur Behebung bis 31. März 2003 gesetzt. Der Hintergrund für die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Regelung ist ein komplexer. Die vom Verfassungsgerichtshof angesprochene Thematik bezog sich zwar nur auf die Fondsbesteuerung. Eine Neukonzeption der Besteuerung auf diesem Gebiet kann aber die Direktveranlagung nicht ausklammern. Dies aus folgenden Gründen:

Die Kapitalertragsbesteuerung soll einen Standard haben, der sich an international anerkannten Grundsätzen orientiert. Diese ergeben sich aus der Resolution des XVI. Kongresses der IFA (International Fiscal Association), die eine steuerliche Gleichbehandlung von Direktveranlagung und Veranlagung über Fonds vorsieht. Ändert sich daher die Besteuerung von Investmentfondserträgen soll demgemäß gleichzeitig die steuerliche Belastung bei der ausländischen Direktveranlagung auf gleiches Niveau gebracht werden. Die vorgeschlagene Gleichstellung der Besteuerung von ausländischen Investmentfondserträgen mit inländischen Investmentfondserträgen (für beide gilt ein Steuersatz von 25%) wird daher mit einem weiterführenden Konzept verbunden. Demnach soll auch bei ausländischen Kapitalerträgen aus Direktveranlagungen – soweit sie bisher höher besteuert wurden als vergleichbare inländische Kapitalerträge – eine Besteuerung mit 25% - gleich der Besteuerung der inländischen Kapitalerträge – eingeführt werden. Diese allgemeine Gleichstellung der Besteuerung von in- und ausländischen Kapitalerträgen nimmt auch auf den Umstand Bedacht, dass in einem EuGH -Verfahren der Generalanwalt in den Schlussanträgen massive Zweifel an der EU-Konformität der bisherigen unterschiedlichen Besteuerung von in- und ausländischen Kapitalerträgen im Bereich der Direktveranlagung geäussert hat (Rechtssache G516/99, Walter Schmid gegen Finanzamt für den 8, 16 und 17 Bezirk). Im erwähnten Verfahren wurde lediglich aus formalen Gründen nicht in der Sache selbst entschieden. In einem neuerlichen Verfahren hätte Österreich damit zu rechnen, dass der EuGH in der gegenwärtigen Rechtslage eine EG-Widrigkeit erkennt.

Steuertechnisch sollen diese Zielsetzungen wie folgt erreicht werden:

Was die Fondsbesteuerung betrifft, sieht die Neuordnung zunächst vor, dass der Kapitalertragsteuer auf tatsächliche Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds Endbesteuerungswirkung zukommt. Dieser Zustand ist bereits durch das genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erreicht worden. Um eine Gleichstellung mit thesaurierten Erträgen zu erreichen, sollen diese ebenfalls mit einem besonderen Steuersatz von 25% im Veranlagungswege versteuert werden. Damit entsteht eine Steuerbelastung in gleicher Höhe wie bei Einkünften aus inländischen Fonds. Diese Konzeption soll auf die Auslandserträge aus Direktveranlagungen übertragen werden. Es würden damit insbesondere Zinsen aus ausländischen Bankeinlagen, aus auf ausländischen Depots befindlichen festverzinslichen Wertpapieren sowie Dividenden aus Aktien (Beteiligungen) an ausländischen Kapitalgesellschaften in Hinkunft einer Besteuerung mit 25% unterliegen.

Da bei Auslandsveranlagungen vielfach ein Kapitalertragsteuerabzug nicht in Betracht kommt, wird das dem Kapitalertragsteuersatz von 25% entsprechende Besteuerungsniveau durch die Einführung eines Sondersteuersatzes von 25% herbeigeführt. Die unterschiedliche Erhebungsform erscheint durch Art. 58 Abs. 1 EG gedeckt. Die Sondersteuer entfaltet die gleiche Wirkung wie der Kapitalertragsteuerabzug, insbesondere führt sie auch zu den Wirkungen einer Endbesteuerung, und zwar in Form einer von den anderen Einkünften „isolierten“ Besteuerung. Der Sondersteuersatz soll im Einkommensteuergesetz geregelt werden (§ 37 Abs. 8 EStG 1988). So wie nach derzeitiger Rechtslage der Steuerpflichtige bei kapitalertragsteuerpflichtigen endbesteuerten Erträgen auf den (günstigeren) Tarifsteuersatz optieren kann, soll er auch bei Einkünften, die der Sondersteuer unterliegen, eine Veranlagung zur Anwendung der (günstigeren) Tarifsteuer beantragen können. § 97 Abs. 4 EStG 1988 soll dementsprechend erweitert werden.

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften stellt unter Einbeziehung der vorgesehenen Neuregelungen nunmehr schematisch wie folgt dar:

Direktveranlagung:

Kapitaleinkünfte	KEST	Versteuerung	Option zur Tarif-besteuierung	Inhaltliche Änderung
Zinsen aus Forderungswertpapieren mit kuponauszahlender Stelle im Inland	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	nein
Zinsen aus Forderungswertpapieren mit kuponauszahlender Stelle im Ausland	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
Zinsen aus Forderungen gegenüber inländischen Kreditinstituten (Sparbuchzinsen)	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	nein
Zinsen aus Forderungen gegenüber ausländischen Kreditinstituten (Sparbuchzinsen)	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
inländische Dividenden mit in- oder ausländischer kuponauszahlender Stelle	Ja	endbesteuert	Halbsatz	nein
Ausländische Dividenden mit inländischer kuponauszahlender Stelle und vergleichbarer KöSt-Vorbelastung	Ja	endbesteuert	Halbsatz	ja
Ausländische Dividenden mit ausländischer kuponauszahlender Stelle und vergleichbarer KöSt-Vorbelastung	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Ausländische Dividenden mit inländischer kuponauszahlender Stelle und nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung	Ja	Tarif, aber mit Anrechnung ausl. KöSt	-	Ja, hinsichtl. KEST und KöSt-Anrechnung
Ausländische Dividenden mit ausländischer kuponauszahlender Stelle und nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung	Nein	Tarif, aber mit Anrechnung ausl. KöSt	-	Ja, hinsichtl. KöSt-Anrechnung

Fondseinkünfte

Einkünfte	KEST	Versteuerung	Option zur Tarifbe-steuerung	Inhaltliche Änderung
Inländischer Fondsanteil im Inland, Zinsen aus Forderungswertpapieren	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	nein
Inländischer Fondsanteil im Ausland, Zinsen aus Forderungswertpapieren	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, Zinsen aus Forderungswertpapieren	Ja	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, Zinsen aus Forderungswertpapieren	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	Ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, Zinsen aus liquiden Mitteln	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	nein
Inländischer Fondsanteil im Ausland, Zinsen aus liquiden Mitteln	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, Zinsen aus liquiden Mitteln	Ja	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, Zinsen aus liquiden Mitteln	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	Ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, inländische Dividenden	Ja	endbesteuert	Halbsatz	nein
Inländischer Fondsanteil im Ausland, inländische Dividenden	Ja	endbesteuert	Halbsatz	nein
Ausländischer Fondsanteil im Inland, inländische Dividenden	Ja	endbesteuert	Halbsatz	ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, inländische Dividenden	Ja	endbesteuert	Halbsatz	ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Ja	endbesteuert	Halbsatz	Ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Ja	endbesteuert	Halbsatz	Ja

Inländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Inländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Ja	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Ja	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Inländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Nein	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Inländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden nicht mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Ja	endbesteuert	Halbsatz	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Ja	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Nein	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden nicht mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
20% der Substanzgewinne inländischer Fonds auf inländischem Depot	Ja	Endbesteuert	Bruttoansatz voll	nein
20% der Substanzgewinne inländischer Fonds auf ausländischem Depot	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
20% der Substanzgewinne ausländischer (weißer) Fonds auf inländischem Depot	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
20% der Substanzgewinne ausländischer (weißer) Fonds auf ausländischem Depot	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
20% der Substanzgewinne ausländischer (grauer) Fonds auf inländischem Depot	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
20% der Substanzgewinne ausländischer (grauer) Fonds auf ausländischem Depot	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	Ja
Erträge ausländischer (schwarzer) Fonds ausgeschüttet	Ja	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	Ja
Erträge ausländischer (schwarzer) Fonds thesauriert	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	Ja

Zu Z 17 und 26 (§ 24 Abs. 6 und § 37 Abs. 5 EStG 1988):

§ 24 Abs. 6 entspricht hinsichtlich der begünstigten Anlässe dem § 37 Abs. 5. Die für die Änderung des § 37 Abs. 5 maßgebenden Gründe treffen gleichermaßen auch für § 24 Abs. 6 zu. Die Rechtsprechung (VwGH 4.11.1998, 98/13/0104; 26.6.2002, 2002/13/0003) interpretiert den begünstigten Betriebsbeendigungsgrund der „Erwerbsunfähigkeit“ sehr eng im Sinne einer gänzlichen (100%) Erwerbsunfähigkeit. Diese in der Literatur nicht unwidersprochen gebliebene Judikatur, www.parlament.gv.at und die Verwaltungsübung grundsätzlich nicht gefolgt ist,

erweist sich in der Praxis als zu eng, da der Gesetzeszweck von einer zwangsweisen Betriebseinstellung und er dadurch ausgelösten Aufdeckung der stillen Reserven ausgeht. Die Änderung soll daher klarstellen, dass auch Fälle einer betriebsbezogenen (also nicht „absoluten“) Erwerbsunfähigkeit von der Begünstigung erfasst sind.

Zu Z 18 (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988):

Es wird klargestellt, dass Leistungen von inländischen Pensionskassen, die auf Beiträgen von Mitarbeitervorsorgekassen beruhen, steuerfrei sind.

Zu Z 19 (§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG 1988):

Die bisherige Freigrenze von 2% des Wertpapiernominales, die für spezielle Kapitalerträge – nämlich Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungs Wert – vorgesehen ist, soll entfallen. Dies deshalb, weil sich die Handhabung dieser Freigrenze bei bestimmten Anlageprodukten (insbesondere Nullkuponanleihen) als problematisch erwiesen hat.

Zu Z 21 und 28 (§ 33 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 EStG 1988):

Die Erhöhung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages und die Beseitigung der Einschleifbestimmungen für Einkommen unter 10.000 € bewirkt, dass Einkommen von Arbeitnehmern unter diesem Betrag steuerfrei gestellt sind. Dieses Einkommen entspricht bei Arbeitern und Angestellten ohne besondere steuerliche Ausnahmen (wie z.B. steuerfreie Zulagen und Zuschläge, erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben) einem monatlichen Bruttobezug von ca. 1.035 € bzw. von annähernd 14.500 € pro Jahr. Für Einkommen über 10.000 € wurden die Einschleifbestimmungen vereinheitlicht und stark vereinfacht. Gleichzeitig wurde die Freigrenze für sonstige Bezüge erhöht, um zu vermeiden, dass Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen zwar mit ihren laufenden Bezügen steuerfrei gestellt sind, jedoch für ihren 13. und 14. Bezug Lohnsteuer eingehoben wird.

Die durch diese Änderungen bewirkte Entlastung für Einkommen bis 21.800 € variiert nach Gruppen von Steuerpflichtigen und nach Einkommen. Sie beträgt für Einkommen nahe 10.000 € bis zu 580 € p.a., für Einkommen zwischen 15.000 € und 18.000 € generell ca. 80 € p.a. Der sich daraus ergebende Lohn- und Einkommensteuerausfall liegt bei etwa 380 Mio. € jährlich (Dauereffekt), wovon etwas mehr als 90% auf die Lohnsteuer entfallen.

Zu Z 22 (§ 34 Abs. 4 EStG 1988):

Der in § 34 Abs. 4 EStG 1988 enthaltene Verweis auf den Sanierungsgewinn (§ 36) soll entfallen, weil dieser seit 1988 nicht mehr vom Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 abgezogen wird. Da der Sanierungsgewinn das Einkommen nicht mehr vermindern kann, braucht er auch für den Selbstbehalt bei der außergewöhnlichen Belastung nicht mehr hinzugerechnet werden.

Zu Z 1 und 23 (§ 2 Abs. 2b Z 3 und § 36 EStG 1988):

Bis einschließlich 1997 waren Sanierungsgewinne bei der Einkommensermittlung vollständig auszuscheiden. Aufgrund der „Verewigung“ des Verlustvortrags mit Wirkung ab 1998 sind Sanierungsgewinne seit der Veranlagung 1998 grundsätzlich steuerpflichtig. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass der auf den Sanierungsgewinn entfallende Abgabenanspruch häufig nicht voll durchsetzbar ist. Dies ist vor allem in Fällen des Abschlusses eines gerichtlichen Ausgleichs oder eines Zwangsausgleiches zu beobachten. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher die Finanzämter gemäß § 206 lit. b BAO angewiesen, ohne vorherige Berichterstattung von der Festsetzung von aus Sanierungsgewinnen entstehender Einkommen- oder Körperschaftsteuer insoweit Abstand zu nehmen, als die Abgabenansprüche durch (sukzessive) Erfüllung der Ausgleichsquote nach Abschluss eines gerichtlichen Ausgleichs im Sinne der Ausgleichsordnung oder eines Zwangsausgleiches (§§ 140 ff Konkursordnung) entstanden sind und den der Ausgleichsquote entsprechenden Betrag übersteigen. Diese allgemeine Verwaltungsanweisung gewährleistet dem Abgabepflichtigen allerdings keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf diese Steuerermäßigung (vgl. VwGH 28.1.2003, 2002/14/0139). Die erlassmäßige Regelung soll daher im Interesse der Rechtssicherheit legistisch verankert werden.

Inhaltlich entspricht diese Regelung der bisher auf § 206 BAO gestützten Verwaltungspraxis (vgl. Rz 1007 ff EStR 2000).

Zu Z 29 (§ 67 Abs. 3 EStG 1988):

Es wird klargestellt, dass für Zeiträume, für die ein Anspruch an eine Mitarbeitervorsorgekasse im Sinne des BMVG, BGBI. I Nr. 100/2002, besteht, keine weiteren Abfertigungszahlungen auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift begünstigt im Sinne des Abs. 3 besteuert werden können. Die Besteuerung hat gemäß § 67 Abs. 10 zu erfolgen. Da das Jahressechstel regelmäßig durch das Weihnachts- und Urlaubsgeld ausgeschöpft wird, führt die Besteuerung gemäß § 67 Abs. 10 für den Steuerpflichtigen zu keinem Nachteil gegenüber einer Besteuerung gemäß § 67 Abs. 1 und 2, stellt aber eine eindeutige Vorgangsweise sicher. Die Besteuerung freiwilliger Abfertigungen wird durch diese Regelung nicht berührt.

Zu Z 34 (§ 108 Abs. 6 EStG 1988):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 35 (§ 108g Abs. 1 EStG 1988):

Beseitigung von zwei Verweisfehlern.

Zu Z 36 (§ 124b Z 81 EStG 1988):

Die vorgesehene Regelung folgt einer Empfehlung der EU-Kommission. Angestrebt wird, bis zum Jahr 2005 50% aller Internetanschlüsse zu Breitbandanschlüssen zu machen. Die EU-Kommission schlägt in diesem Zusammenhang unter anderem auch die Einführung steuerlicher Förderungsmaßnahmen vor.

Artikel II

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2 bis 4 KStG 1988):**Allgemeines:**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich am 1. Dezember 1997 auf einen Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung geeinigt, worin sie sich zur Unterlassung bzw. Rücknahme von Maßnahmen des unfairen Steuerwettbewerbs verpflichteten.

Zur Ermittlung der kodexwidrigen Maßnahmen wurde vom ECOFIN eine hochrangige Gruppe eingesetzt. In dem Bericht dieser Gruppe ist Österreich mit zwei Maßnahmen vertreten, die eine legistische Änderung erfordern:

- §10 Abs. 2 KStG 1988 - Gewinne aus der Veräußerung von Auslandsbeteiligungen sind steuerfrei, während Verluste steuerlich berücksichtigt werden.
- §10 Abs. 3 KStG 1988 - Dividenden aus Niedrigsteuerländern, denen passive Einkünfte zugrunde liegen, sind derzeit bei der österreichischen Muttergesellschaft steuerbefreit, wenn an der österreichischen Gesellschaft überwiegend ausländische natürliche Personen beteiligt sind.

Entsprechend den Beschlüssen des November ECOFIN 2000 müssen kodexwidrige Maßnahmen, die am 31.12. 2000 bereits auf Unternehmen Anwendung gefunden haben, spätestens bis 31.12. 2005 abgeschafft werden.

Für Neueintritte (in bezug auf die österreichischen Maßnahmen neue Gesellschaften) sollten kodexwidrige Maßnahmen spätestens bis zum 31.12. 2002 auslaufen.

Die Verpflichtung zur Abschaffung dieser Maßnahmen ergibt sich auch aus den Arbeiten des Forums der OECD zur Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs.

Zur Regelung im Detail:

Der bisherige Abs. 2 soll in einen für die Dividendenbefreiung regelnden neuen Abs. 2 und einen die steuerliche Behandlung der Schachtelbeteiligung selbst regelnden neuen Abs. 3 zerlegt werden.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer internationalen Schachtelbeteiligung sollen in Abs. 2 Z 1 mit Wirkung ab der Veranlagung 2004 dahingehend modifiziert werden, dass

- ?? ?? die Beteiligungsuntergrenze von 25% auf mindestens 10% abgesenkt wird
- ?? ?? durch das Streichen des Wortes unmittelbar auch ein mittelbarer (quotal die Beteiligungsuntergrenze erreichender) Beteiligungsbesitz im Wege einer Personengesellschaft möglich ist und
- ?? ?? der Kreis der für eine Schachtelbeteiligung in Frage kommenden Körperschaften auf unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Gesellschaften mit Geschäftsleitung im Inland, die den inländischen begünstigten vergleichbaren Körperschaften ausgedehnt wird, wenn sie auf Grund der inländischen Geschäftsleitung unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Mit dem neuen Abs. 3 wird eine steuerliche Gleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung oder des sonstigen Ausscheidens der Schachtelbeteiligung dahingehend erreicht, dass eine vollständige Neutralstellung von Gewinnen, Verlusten oder Wertänderungen während des Bestandes der Beteiligung festgelegt wird. Davon ausgenommen und damit steuerwirksam soll ein Liquidationsverlust sein, der allerdings um Gewinnanteile aller Art zu kürzen ist, die innerhalb der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr der Liquidationseröffnung angefallen sind. Zum Inkrafttreten siehe die Erläuterungen zu Z 5.

Im Gegensatz zur Weitergeltung der Zweijahresfrist für die Steuerbefreiung der Gewinnanteile soll die Steuerneutralität der Schachtelbeteiligung selbst sofort gegeben sein.

Um den unterschiedlichen Interessen der beteiligungshaltenden Körperschaften Rechnung zu tragen, soll eine auf jede einzelne Schachtelbeteiligung bezogene Option zu Gunsten der vollständigen Steuerwirksamkeit der internationalen Schachtelbeteiligung verankert werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- ?? ?? Die Körperschaft kann sich nur in der Körperschaftsteuererklärung des Anschaffungsjahres der (unmittelbar oder mittelbar erworbenen) internationalen Schachtelbeteiligung oder des Jahres des Entstehens www.parlament.gv.at

einer solchen durch spätere (unmittelbar oder mittelbare) Zusatzanschaffungen für die Steuerneutralität oder die Steuerwirksamkeit entscheiden und bleibt an diese Entscheidung für die entstandene und durch weitere Anschaffungen erweiterte Schachtelbeteiligung gebunden. Eine Schachtelbeteiligung kann auch durch unmittelbar und mittelbar gehaltene Anteile gegeben sein.

- ?? ?? Die Bindung an die getroffene Entscheidung gilt auch für den Fall der Veräußerung oder umgründungsveranlassten unmittelbaren oder mittelbaren vollständigen oder anteiligen Übertragung einer internationalen Schachtelbeteiligung innerhalb eines Konzerns (§ 15 AktG). Der Veräußerungstatbestand ist weit zu verstehen und umfasst jeden entgeltlichen Vorgang, somit auch den Tausch oder eine Umgründung außerhalb des Geltungsbereiches des UmgrStG. Auch der Konzernumgründungsbereich im Geltungsbereich des UmgrStG ist weit zu verstehen. Der konzernzugehörige Rechtsnachfolger soll unabhängig davon an die Entscheidung des Rechtsvorgängers gebunden sein, ob die Schachtelbeteiligung zur Gänze oder anteilig gesondert übertragen oder im Rahmen einer (Teil)Betriebsübertragung mitübertragen wird oder ob sie mittelbar im Wege einer Mitunternehmeranteilsübertragung übergeht oder ob sie etwa durch Übertragung auf eine konzernzugehörige Personengesellschaft mehreren konzernzugehörigen Zusammenschlusspartnern die Schachtelbeteiligungsfunktion quotal vermittelt. Im Falle der umgründungsveranlassten Übertragung einer internationalen Schachtelbeteiligung auf einen ausländischen Rechtsnachfolger erstreckt sich die Option auf die erhaltene Gegenleistung. Sollte der konzernzugehörige Erwerber der internationalen Schachtelbeteiligung bereits unmittelbar oder mittelbar eine steuerwirksame Schachtelbeteiligung an derselben ausländischen Körperschaft besitzen, ist die steuerliche Behandlung auch in der Folge getrennt nach der jeweiligen bis zum Erwerb maßgebenden Entscheidung fortzusetzen. Die Folgen des umgründungsbedingten Entstehens oder Unterganges einer internationalen Schachtelbeteiligung auf Ebene eines Rechtsnachfolgers und auf Ebene des Übertragenden sind weiterhin im UmgrStG geregelt.

Durch die Änderung des Abs. 4 entfällt die Ausnahmebestimmung des bisherigen dritten Teilstrichs des Abs. 3, wonach ein Wechsel zur Anrechnungsmethode auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nicht erfolgt, wenn an der Körperschaft überwiegend natürliche Personen beteiligt sind, bei denen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Einkommensteuer im Verhältnis zu anderen Staaten eingeschränkt ist.

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 2 KStG 1988):

Die Ergänzung entspricht der Neuregelung in § 20 Abs. 2 EStG 1988 (siehe Artikel. I Z 16).

Zu Z 3 (§ 22 Abs. 2 KStG 1988):

Die Regelung beseitigt einerseits ein Redaktionsversehen und stellt sicher, dass der im Rahmen der Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen anzuwendende besondere Steuersatz von 25% (siehe Artikel I Z 27) auch auf ausländische Zinserträge von Körperschaften, die Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen (zB Vereine), angewendet werden kann.

Zu Z 4 (§ 23a KStG 1988):

Die steuerliche Behandlung der Sanierungsgewinne ist seit dem Auslaufen der Befreiungsregelung des § 23 KStG nur über die Abstandnahme von der Besteuerung in bestimmten Sanierungsfällen erreichbar. Mit der Reaktivierung in einem neuen § 23a soll – den einkommensteuerrechtlichen Regelung in § 36 EStG 1988 entsprechend – an der Steuerpflicht dem Grunde nach festgehalten und eine Steuerentlastung in Fällen des gerichtlichen Ausgleichs und des Zwangsausgleichs vorgesehen werden.

Zu Z 5 (§ 26a Abs. 16 KStG 1988):

Die in § 10 Abs 3 vorgesehene Optionsmöglichkeit soll für „alte“, dh vor dem 1.1.2001 in das Firmenbuch eingetragene Körperschaften bis 2006 ausgeübt werden können, für „neue“, dh nach dem 31.12.2000 in das Firmenbuch eingetragene Körperschaften bereits 2004.

Wird die Option ausgeübt und damit die volle Steuerwirksamkeit ausgelöst, sollen steuerhängige stillen Reserven durch eine steuerneutrale Aufwertung, gekürzt um tatsächliche und umgründungsbedingt entstandene fiktive Teilwertabschreibungen, aus der künftigen Steuerpflicht ausgenommen werden. Wird die Optionsmöglichkeit nicht wahrgenommen und damit ein Übergang von der Gewinnbefreiung zur vollen Steuerneutralität (von der Liquidationsregelung abgesehen) ausgelöst, sollen tatsächliche und umgründungsbedingt entstandene fiktive Teilwertabschreibungen – auf sieben Jahre verteilt – nachversteuert werden.

Artikel III **Änderung des Umgründungssteuergesetzes**

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4), Z 3 lit. b (§ 5 Abs. 7), Z 6 lit. a (§ 9 Abs. 4), Z 10 (§ 14 Abs. 1), Z 12 (§ 18 Abs. 4), Z 13 lit. b (§ 20 Abs. 7), Z 17 (§ 25 Abs. 3), Z 21 (§ 30 Abs. 3), Z 24 (§ 34 Abs. 3), Z 26 lit. c (§ 36 Abs. 4), und Z 29 (§ 38d Abs. 4):

Die Ergänzungen dienen der Abstimmung mit der neuen Regelung über die Behandlung internationaler Schachtelbeteiligungen in §10 Abs. 3 KStG 1988. Zum Inkrafttreten der genannten Vorschriften siehe die Erläuterungen zum 3. Teil.

Zu Z 2 (§ 4 Z 1 lit. d):

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Regelungen zur Vermeidung einer Doppelverlustverwertung auch auf die Verschmelzung mittelbar verbundener Körperschaften Anwendung finden, wobei eine Teilwertabschreibung auf die Beteiligung der Zwischenkörperschaft nur soweit zur Kürzung der vortragsfähigen Verluste der Unterkörperschaft führt, als sie auf deren Verluste zurückzuführen ist.

Zu Z 3 und Z 13 (§ 5 Abs. 1 und § 20 Abs. 2):

Mit den Änderungen in § 5 und § 20 soll an die Stelle der Behandlung der Zuzahlungen beim Empfänger als Veräußerungserlös eine dem § 36 Abs. 2 Z 1 entsprechende Kürzung der Anschaffungskosten bzw. Buchwerte treten.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2), Z 14 (§ 22 Abs. 1) und Z 18 lit. a (§ 26 Abs. 1 Z 1):

Mit der Änderung des § 6 Abs. 2 soll im Falle einer Äquivalenzverletzung die unentgeltliche Zuwendung nicht mehr rückwirkend sondern dem Charakter des verschmelzungsbedingten Anteiltausches als nicht unter den Tauschgrundsatz und damit auch nicht unter die Rückwirkungsfiktion fallend auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs bezogen werden.

Dadurch wird eine Änderung der §§ 22 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Z 1 erforderlich, da die unentgeltliche Zuwendung bei einbringungs- und zusammenschlussbedingten Äquivalenzverletzungen ertragsteuerrechtlich weiterhin rückwirkend erfolgt.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1):

Gegenüber dem Verschmelzungstatbestand des Art. I ist die Umwandlung im Sinne des Art. II grundsätzlich mit einem Betriebserfordernis verbunden. Es soll dem umgründungssteuerrechtlichen Grundsatz einer steuerneutralen Fortsetzung des wirtschaftlichen Engagements in einer anderen Rechtsform durch die vorgesehene Ergänzung dadurch Rechnung getragen werden, dass ein Betrieb am Umwandlungstichtag und am Umwandlungsbeschlussstag tatsächlich vorhanden sein muss, dass aber nicht unbedingt Identität vorliegen muss.

Weiters soll im Falle der verschmelzenden Umwandlung einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft auf eine EU-Körperschaft verdeutlicht werden, dass die Betriebsvermögensfiktion mit der Eigenschaft einer Gewinnermittlung im Sinne des § 5 EStG 1988 verbunden ist.

Zu Z 6 lit. b (§ 9 Abs. 9):

Mit dem neuen Abs. 9 wird klargestellt, dass durch die umwandlungsbedingte Vermögenszurechnung zu natürlichen Personen die nur für Körperschaften geltende Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG 1988 rückwirkend entfallen muss und auch die Befreiungserklärung des § 94 Z 5 EStG 1988 nicht mehr wirksam bleiben kann. Analog zur Ausschüttungsfiktion des § 9 Abs. 6 soll die übertragende Gesellschaft die Nachversteuerung bzw. die Widerrufserklärung(en) innerhalb einer Woche nach dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch vornehmen.

Zu Z 7 (§ 10 Z 1 lit. c):

Die Ausnahme des den Verlustvortragsübergang auf die Rechtsnachfolger hindernden vorbereitenden Anteilserwerbs für unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Körperschaften als Hauptgesellschafter soll über die verschmelzende Umwandlung hinaus auch für wirtschaftlich vergleichbare Umwandlungen ermöglicht werden. Betroffen davon ist

- ?? ?? die errichtende Umwandlung, wenn die die Hauptgesellschafterstellung innehabende unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Körperschaft der einzige Kommanditist neben einem umwandlungsbedingt beitretenden die Arbeitsgesellschafterstellung einnehmenden Komplementär ist, und
- ?? ?? die verschmelzende Umwandlung auf eine die Hauptgesellschafterfunktion besitzende Personengesellschaft, bei der die unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Körperschaft der einzige Kommanditist neben einem die Arbeitsgesellschafterstellung einnehmenden Komplementär ist.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1), Z 15 (§ 23 Abs. 1) und Z 19 (§ 27 Abs. 1):

Mit den Ergänzungen soll klargestellt werden, dass zu den Anwendungsvoraussetzungen für Einbringungen, Zusammenschlüsse und Realteilungen jeweils ein schriftlicher (Gesellschafts)Vertrag gehört.

Zu Z 9 (§ 13):

Die Regelungen des § 13 über die Rückwirkungsfiktion, die Fristenwahrung und die Vermögenszurechnung zum rückwirkenden Einbringungstichtag haben sich in der Praxis nicht vollständig bewährt. Es soll daher eine dem allgemeinen Ertragsteuerrecht und Abgabenverfahrensrecht entsprechende Neuordnung dahingehen erfolgen, dass

- ?? ?? für die Anmeldung bzw. Meldung einer Einbringung zum Firmenbuch bzw. zum Finanzamt stets die Fristenregelung des § 108 BAO maßgebend ist,

- ?? ?? eine Fristverletzung weiterhin nicht sofort als „verunglückte“ Einbringung zu werten ist, sondern der Verlust der Rückwirkungsfiktion mit einem stets auf den Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages

bezogenen Ersatzstichtag verbunden ist, auf den eine „Ersatzeinbringung“ innerhalb von neun Monaten bezogen werden kann,

- ?? ?? das einzubringende Vermögen weiterhin dem Einbringenden am Einbringungsstichtag zuzurechnen sein muss, bei Nichtvorliegen ebenfalls nicht sofort eine „verunglückte“ Einbringung vorliegt, sondern eine „Ersatzeinbringung“ auf den Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages innerhalb von neun Monaten vorgenommen werden kann.

Sollte in Einbringungsfällen mit Firmenbuchzuständigkeit das Gericht eine einbringungsveranlasst begehrte Sachgründung oder Kapitalerhöhung wegen Verletzung der handelsrechtlichen Frist zurückweisen, kommt eine Einbringung im Sinne des Art.III UmgrStG nicht zustande. Sollte das Gericht eine auch nach §108 BAO verspätet angemeldete Sachgründung oder Kapitalerhöhung in das Firmenbuch eintragen, kommt die Ersatzstichtagsregelung zum Tragen.

Die neue Ersatzstichtagsregelung ist ebenso wie die bisherige auf den Tag des Einlangens der Anmeldung oder Meldung abgestellt und mit dem Erfordernis verbunden, eine Bilanz im Sinne des § 4 Abs. 1 EStG 1988 auf den Ersatzstichtag zu erstellen, den Verkehrswert auf den Ersatzstichtag zu ermitteln und die Gegenleistung darauf abzustimmen. Wird die Sanierungsmöglichkeit auf den Ersatzstichtag nicht genutzt, ist unverändert ein auf den ursprünglichen Einbringungsstichtag bezogener dem Tauschgrundsatz des §6 Z 14 EStG 1988 unterliegender Einbringungsvorgang anzunehmen.

Abs. 2 formuliert gegenüber der bisherigen Fassung das Zurechnungserfordernis positiv, ohne die Ausnahmeregelung zu verändern. Ergänzend soll klargestellt werden, dass die Wahl eines dem genannten Grundsatz nicht entsprechenden Stichtages mit einer der Fristenverletzung inhaltlich entsprechenden Ersatzstichtagsregelung verbunden ist.

Zu Z 11 (§ 16 Abs. 5):

Mit den vorgesehenen Änderungen betreffend die rückwirkenden Korrekturen im Sinne des §16 Abs. 5 soll klargestellt werden, dass

- ?? ?? die „unbare Entnahme“ im Sinne der Z 2 stets nur als letzte Korrektur angewendet werden kann und ?? ?? die „Verschiebetechnik“ im Sinne der Z 4 bei einbringenden unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaften nicht unbedingt einen Restbetrieb voraussetzt bzw von solchen Körperschaften bei handelsrechtlicher Zulässigkeit (analog zur bestehenden Regelung des § 33 Abs. 5) auch Z2 sinngemäß angewendet werden kann.

Zu Z 14 (§ 22 Abs. 2):

Zur Ergänzung in Abs. 1 siehe die Erläuterungen zu Z 4.

Mit dem neuen Abs. 2 wird eine in § 26 Abs. 2 enthaltene Regelung über die Beteiligung eines Arbeitnehmers als Mitunternehmer am Arbeitgeberunternehmen auf Einbringungen übertragen. Bringt ein Arbeitnehmer Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 in die Arbeitgeber-Körperschaft ein und erhält als Gegenleistung eine mehr als 25%ige Beteiligung, soll die Arbeitnehmereigenschaft nicht rückwirkend sondern je nach Zuständigkeit erst mit der Anmeldung zum Firmenbuch bzw der Meldung beim Finanzamt beendet werden.

Zu Z 16 und Z 20 (§ 24 Abs. 1 und § 29 Abs. 1):

Mit den Ergänzungen wird systemwährend erreicht, dass die Nutzung der Aufwertungsoption bei Zusammenschlüssen und Realteilungen nicht zum Ansatz der gemeinen Werte sondern mangels Geltung des Tauschgrundsatzes insoweit zum Ansatz der Teilwerte einschließlich eines allfälligen Geschäfts- oder Firmenwertes führt.

Zu Z 17 und Z 21 (§ 25 Abs. 2 und § 30 Abs. 2):

Die dem §18 Abs. 2 entsprechenden Textergänzungen dienen der systematischen Gleichstellung.

Zur Ergänzung des Abs. 3 siehe die Erläuterungen zu Z 1.

Zu Z 18 (§ 26):

Zur Ergänzung des Abs. 1 Z 1 siehe die Erläuterungen zu Z 4.

Mit dem Wegfall des Erfordernisses der Leistung einer Vermögenseinlage durch den am Zusammenschluss teilnehmenden Arbeitnehmer soll sichergestellt werden, dass auch die Arbeitsgesellschafterfunktion nicht zum rückwirkenden Verlust der Arbeitnehmereigenschaft führt.

Zu Z 23 (§ 32):

Mit der Neufassung des § 32 soll folgendes bewirkt werden:

- ?? ?? Die Bezugnahme in einem neuen Abs. 2 auf Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 soll im ergänzten Abs. 1 eine den Art. III bis V entsprechende Vorgangsweise betreffend das Erfordernis der tatsächlichen Übertragung des begünstigten Vermögens dahingehend sicherstellen, dass dieses am Umgründungsstichtag und (zumindest auch) am Beschlusstag tatsächlich vorhanden sein muss.

?? ?? Die seit dem AbgÄG 1996 in Art. V enthaltene Teilbetriebsfiktion, um in Mitunternehmerschaften unterhaltene dem Grunde nach unteilbare Forstbetriebe einerseits und kunden(klienten)bezogene Betriebe andererseits entflechtend realteilen zu können, ist aus den damals erkennbaren Erfordernissen geschaffen worden. Die Rechtsentwicklung vor allem im Recht der freien Berufe in Richtung der Zulässigkeit der Vergesellschaftung zu Körperschaften gibt Anlass, die Teilbetriebsfiktion auch für die Spaltungen einzusetzen. Es soll daher ungeachtet des Trennungsprinzips die gesellschafterbezogene Funktion der Kunden- oder Klientenbetreuung des der Kapitalgesellschaft zurechenbaren Kunden- bzw Klientenstocks eine der Realteilung entsprechende nicht verhältniswahrende Spaltung ermöglicht werden.

Zu Z 25 (§ 35):

Mit dem Verweis auf § 21 soll der schon mit der Neufassung der § 32 verbundenen objektbezogenen Betrachtung der Spaltungsmassen entsprechend auch die Beurteilung des Verlustvortagsüberganges nach den einbringungsbezogenen Regelungen erfolgen.

Zu Z 26 und Z 27 (§ 36 und § 37):

Die Änderungen betreffend die Überschriften und die Zuzahlungen stellen eine sprachliche Anpassung an die Regelungen des Spaltungsgesetzes dar.

Zur Änderung des § 36 Abs. 4 siehe die Erläuterungen zu Z 1.

Zu Z 28 (§ 38a):

Mit der Ergänzung wird die für Handelsspaltungen eröffnete Möglichkeit der Nutzung der Teilbetriebsfiktion (siehe die Erläuterungen zu Z 23) auch für Steuerspaltungen nutzbar gemacht.

Zu Z 30 (3. Teil)

Zu Z 6 lit. h:

Die mit Ende 2002 auslaufenden Regelungen über die Steuerspaltungen der §§ 38a bis 38h sollen im Hinblick darauf noch einmal verlängert werden, dass einerseits die Vorarbeiten für die Reform des Genossenschaftsrechtes bzw die Schaffung eines Genossenschaftsspaltungsgesetzes wieder aufgenommen werden und andererseits Überlegungen für eine Änderung des Spaltungsgesetzes zur erleichterten Nutzung des Handels spaltungsgesetzes für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften angestellt werden.

Zu Z 8:

Die neuen die internationale Schachtelbeteiligung betreffenden Regelungen (siehe Erläuterungen zu Z 1) können den Regelungen im KStG 1988 entsprechend nur im Zusammenhang mit vor und nach Ende 2000 im Firmenbuch eingetragenen Körperschaften in Kraft gesetzt werden. Die auslaufenden Vorschriften sollen daher für „alte“ Körperschaften als übernehmende Körperschaften oder als von einer Umgründung betroffene Anteilsinhaber für Umgründungen weitergelten, denen ein Stichtag bis zum 30.12.2005 zugrunde gelegt wird, und für „neue“ Körperschaften für solche weitergelten, denen ein Stichtag bis zum 30.12.2003 zugrunde gelegt wird.

Artikel IV

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Zu Z 1 (§ 3a Abs. 9 lit. c UStG 1994)

Die Vorschrift sieht verpflichtend vor, dass in den Fällen, in denen auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen von einem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht werden, der Leistungsort im Gemeinschaftsgebiet liegt, wenn der Leistungsempfänger dort seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Auf die Nutzung oder Auswertung kommt es nicht an. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist. Damit erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Umsatzbesteuerung dieser Leistungen am Verbrauchsort.

Diese Ortsregelung gilt auch dann, wenn die sonstige Leistung auf elektronischem Weg tatsächlich von einer sich im Drittlandsgesetz befindlichen Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt wird.

Hinsichtlich der bisherigen Regelung in der lit. c siehe § 3a Abs. 11.

Zu Z 2 (§ 3a Abs. 10 Z 14 und 15 UStG 1994)

Bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach § 3a Abs. 9. Diese Leistungen werden deshalb als Z 14 in § 3a Abs. 10 aufgenommen.

Auch bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach § 3a Abs. 9. Diese Leistungen werden deshalb als Z 15 in § 3a Abs. 10 aufgenommen. Zum Leistungsort bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer vgl. § 3a Abs. 9 lit. c.

Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen sind insbesondere:

- Bereitstellung von Web-Sites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen,
www.parlament.gov.at

- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung,
- Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken,
- Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien, sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung,
- Fernunterrichtsleistungen.

Kommunizieren der Erbringer einer sonstigen Leistung und der Leistungsempfänger per E-Mail, bedeutet dies für sich gesehen nicht schon, dass die erbrachte sonstige Leistung eine auf elektronischem Weg erbrachte Leistung im Sinne von § 3a Abs. 10 Z 15 ist. So ist z. B. die Erstellung eines Gutachtens, das per E-Mail an den Auftraggeber übermittelt wird, keine elektronisch erbrachte Dienstleistung. Die Versendung auf elektronischem Weg führt nicht zu einer Umqualifizierung der erbrachten Dienstleistung.

Zu Z 3 (§ 3a Abs. 11 UStG 1994)

Aufnahme der bisher unter § 3a Abs. 9 lit. c erfassten Bestimmung. Überdies erfolgt eine Anpassung an die geänderte Richtlinie (siehe Erläuterungen zu § 3a Abs. 13). An die Stelle der Körperschaft öffentlichen Rechts tritt die juristische Person des öffentlichen Rechts.

Zu Z 4 (§ 3a Abs. 13 UStG 1994)

Anpassung der Ermächtigung an Art. 9 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie. Sie ist erforderlich, weil die Möglichkeit der Ortsverlagerung in das Inland bei sonstigen Leistungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern nunmehr nicht mehr für alle in § 3a Abs. 10 aufgezählten Dienstleistungen gilt. Bei den in § 3a Abs. 10 Z 15 neu aufgenommenen elektronischen Dienstleistungen ist eine Ortsverlagerung aufgrund der RL zwingend vorzunehmen (siehe § 3a Abs. 9 lit. c).

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994)

Art. 15 Z 10 der 6. EG-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Lieferungen und sonstigen Leistungen an völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen entsprechend den vom Gastmitgliedstaat festgelegten Beschränkungen befreien.

Bei Gegenständen, die nicht in das Ausland versandt oder befördert werden, oder bei sonstigen Leistungen kann nach dieser Bestimmung die Steuerbefreiung im Wege der Steuererstattung erfolgen. Diese ist bisher durch das Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, BGBI Nr. 25/1976, geregelt worden.

Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung (siehe dazu die Erläuterungen zum IStVG) soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung eine Steuerbefreiung hinsichtlich der Lieferungen von Kraftfahrzeugen und der Vermietung von Grundstücken geschaffen werden. Der Begriff „Grundstücke“ entspricht der Terminologie des Umsatzsteuergesetzes (z.B. in § 6 Abs. 1 Z 16) und umfasst jedenfalls auch die bisher in § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976 genannten „Wohnräumlichkeiten“.

Wie bei der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 lit. c für die Lieferungen und sonstigen Leistungen an privilegierte Personen und Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, soll auch bei der gegenständlichen Bestimmung der Unternehmer das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerfreiheit mit einer Bescheinigung nachweisen müssen, die im Rahmen des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auszustellen ist. Es ist daher Aufgabe des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, in der Bescheinigung u.a. bei Zutreffen zu bestätigen, dass der Leistungsempfänger Vergütungsberechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 IStVG ist oder dass das Kraftfahrzeug bzw. die gemietete Räumlichkeit dem amtlichen bzw. persönlichen Gebrauch dient. Die Bescheinigung hat auch anzugeben, welche Leistung steuerfrei sein soll, z.B. den Zeitraum der steuerfreien Vermietung. Das Vorliegen der Bescheinigung ist Voraussetzung der Steuerfreiheit.

Der Umfang der solcherart steuerfreien Lieferungen und Leistungen entspricht im Wesentlichen jenen Leistungen, die nach bisherigem Recht von entlastungsberechtigten natürlichen Personen (Diplomaten, Berufskonsuln) und Einrichtungen ohne Anwendung einer Höchstgrenze in Anspruch genommen werden konnten.

Bei der Umsatzsteuerentlastung von Kraftfahrzeugen bestehen bisher für den Erwerber Begünstigungsvoraussetzungen bzw. -bedingungen (z.B. Fristen, innerhalb derer die Kraftfahrzeuge nicht weitergegeben werden dürfen). Diese Umstände können im Rahmen der Steuerbefreiung nicht berücksichtigt werden, da der liefernde Unternehmer der Schuldner der Umsatzsteuer ist. Die Rückforderung der Umsatzsteuer vom Vergütungsberechtigten (Rückzahlung oder Anrechnung) wird daher im Umsatzsteuervergütungsgesetz geregelt.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 1 dritter Gedankenstrich UStG 1994)

Die 6. EG-Richtlinie sieht die Angabe der UID in der Rechnung nur vor, wenn der Unternehmer Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994)

Analog zur § 17 Abs. 1 EStG 1988 wird auch der pauschale Vorsteuerabzug mit 1,8% von 220.000 € = 3.960 € begrenzt (Pauschalierungsgrenze gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 EStG 1988). Damit soll insbesondere der gezielt gestalteten Ausnutzung der Pauschalierung in jenen Fällen entgegengewirkt werden, in denen sich aus der Ableitung der Pauschalierung von den jeweiligen Jahresumsätzen ein verglichen mit den tatsächlichen Verhältnissen überhöhter Vorsteuerpauschalbetrag ergibt. Die Begrenzung ist sachlich gerechtfertigt, da erfahrungsgemäß bei umsatzstarken Betrieben der Zuwachs an Vorsteuern nicht linear mit dem Umsatz steigt.

Zu Z 8 (§ 19 Abs. 1 UStG 1994)

Die Bestimmung regelt die Behandlung der Umsätze ausländischer Unternehmer neu. An die Stelle der Einbehaltung und Abfuhr der Umsatzsteuer gemäß § 27 Abs. 4 durch den Leistungsempfänger und der Steuerbefreiung gemäß der Verordnung BGBI. Nr. 800/74 tritt nunmehr allgemein der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.

Zu Z 9 (§ 19 Abs. 2 lit. b UStG 1994)

Mit dieser Änderung verschiebt sich wie bei der Sollbesteuerung die Steuerschuld um einen Kalendermonat und der Leistungsempfänger muss nicht wissen, ob der Leistende nach vereinnahmten oder vereinbarten Entgelten versteuert.

Zu Z 10 (§ 20 Abs. 1 zweiter Satz UStG 1994)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Zitierung wird um den § 19 Abs. 1 a ergänzt.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 6 UStG 1994)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Umstellung auf den Euro ist abgeschlossen. Es entfällt somit der Hinweis auf Schilling.

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 1a UStG 1994)

Die Sondervorauszahlung entfällt ab dem Jahr 2003.

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 4 UStG 1994)

Die 6. EG-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass der Steuerpflichtige die Steuererklärung auf elektronischem Weg übermitteln muss. Wie bereits bei der Voranmeldung wird von dieser Möglichkeit nunmehr auch bei der Steuererklärung Gebrauch gemacht.

Zu Z 14 (§ 25a UStG 1994)

Die Regelung beruht auf Artikel 26c der 6. EG-Richtlinie (Fassung auf Grund der Richtlinie 2002/38/EG zur Änderung der 6. EG-Richtlinie).

Im Drittland ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen, können sich – unter bestimmten Bedingungen – dafür entscheiden, nur in einem EU-Mitgliedstaat erfasst zu werden.

Die Vorschrift legt weiters fest, dass nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland nur sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringen, die Umsatzbesteuerung aber in einem dem Besteuerungsverfahren nach § 25a UStG 1994 entsprechenden Verfahren (Artikel 26c der 6. EG-Richtlinie) in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt, ebenfalls den Sondervorschriften unterliegen (z.B. Steuerschuld, Veranlagungszeitraum, keine Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen).

(§ 25a Abs. 2 UStG 1994)

Nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen (Abs. 1) und vom Wahlrecht der Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat Gebrauch machen (Abs. 10), haben vierteljährliche Erklärungen abzugeben (Abs. 4). Für diese Umsätze gibt es keine Voranmeldungszeiträume. Anknüpfend an Abs. 3, der das Kalendervierteljahr als Veranlagungszeitraum bestimmt, wird die Entstehung der Steuerschuld für die im Inland ausgeführten Leistungen bestimmt.

(§ 25a Abs. 3 UStG 1994)

Grundsätzlich ist nach § 20 Abs. 1 das Kalenderjahr Veranlagungszeitraum. Unternehmer, die von der Sonderregelung Gebrauch machen, brauchen nur vierteljährlich Erklärungen abzugeben. Da sie auch keine Steuererklärung für das Kalenderjahr abgeben müssen, wird für diese Zwecke als Veranlagungszeitraum das Kalendervierteljahr festgelegt.

(§ 25a Abs. 4 UStG 1994)

Die Unternehmer melden in ihrer Steuererklärung die Umsätze im Gemeinschaftsgebiet und die darauf entfallende Steuer an. Ihre Vorsteuerbeträge können sie nur im Vorsteuer-Erstattungsverfahren geltend machen (die Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer eingeführt wurde, muss entsprechend geändert werden). Von der Steuerschuld darf dementsprechend kein Vorsteuerbetrag abgesetzt werden.

Der Unternehmer hat – abweichend von § 21 – die Steuererklärung bis zum 20. Tag nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (Kalendervierteljahres) elektronisch beim Finanzamt abzugeben und spätestens bis zu diesem Tag auch zu entrichten.

(§ 25a Abs. 5 UStG 1994)

Entspricht Art. 26c Abs. 5 zweiter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie.

Diese Angaben sind notwendig, um die Grundlagen der Berechnung der Steuer und die Steuer an den Mitgliedstaat des Verbrauches weiterzuleiten.

(§ 25a Abs. 6 UStG 1994)

Ein Bescheid ergeht – hinsichtlich der in Österreich steuerpflichtigen Umsätze - nur, wenn der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, fällt er nicht automatisch aus der Sonderregelung. Zumindest für den laufenden Besteuerungszeitraum bleibt er in der Sonderregelung. Die Kontrollrechte stehen aber dem Verbrauchsmitgliedstaat zu. Dementsprechend ist auch für den Verbrauchsmitgliedstaat der vierteljährige Veranlagungszeitraum maßgeblich.

(§ 25a Abs. 7 UStG 1994)

Die Unternehmer müssen bei der Umrechnung von Werten in fremder Währung einheitlich den Umrechnungskurs des letzten Tages des Besteuerungszeitraumes bzw., falls für diesen Tag kein Umrechnungskurs festgelegt wurde, den für den nächsten Tag festgelegten Umrechnungskurs anwenden. Die Anwendung eines monatlichen Durchschnittskurses entsprechend § 20 Abs. 6 ist nicht möglich. Ansonsten könnte es zu Abweichungen bei der Zahlung und Überweisung an sowie bei Prüfungen durch die anderen EU-Mitgliedstaaten kommen.

(§ 25a Abs. 8 UStG 1994)

Die Regelung setzt Artikel 26c Abs. 9 der 6. EG-Richtlinie um, indem sie die leistenden Unternehmer verpflichtet, dem jeweiligen Mitgliedstaat die Aufzeichnungen auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Steuerpflichtige führt über die im Rahmen der Regelung nach § 25a getätigten Umsätze Aufzeichnungen mit ausreichenden Angaben, damit das Finanzamt feststellen kann, ob im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat abgegebene Steuererklärungen zutreffend sind. Diese Aufzeichnungen sind dem Finanzamt auf Anfrage auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

(§ 25a Abs. 9 UStG 1994)

Die Bestimmung entspricht Art. 26c Abs. 10 der 6. EG-Richtlinie.

(§ 25a Abs. 10 UStG 1994)

Will ein Unternehmer sich nur in Österreich erfassen lassen, muss er dies dem zuständigen Finanzamt vor Beginn seiner Tätigkeit in der EU mitteilen. Hiezu muss er bestimmte Angaben machen, die in Artikel 26c Teil B Abs. 2 Unterabs. 2 der 6. EG-Richtlinie festgelegt sind (Name, Anschrift, elektronische Anschrift einschließlich Websites, nationale Steuernummer – soweit vorhanden –, Erklärung, dass der Unternehmer nicht für Zwecke der Umsatzsteuer in einem EU-Mitgliedstaat erfasst ist).

Der Unternehmer kann die Inanspruchnahme dieser Regelung widerrufen. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Kalendervierteljahres mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich. Dadurch wird vermieden, dass der Unternehmer für ein Kalendervierteljahr sowohl Voranmeldungen nach § 21 Abs. 1 als auch eine Steuererklärung nach Abs. 4 abgeben muss. Außerdem wären die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge zum Teil im Vorsteuer- Vergütungsverfahren, zum Teil im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen. Dies wäre für die betroffenen Unternehmer und die Finanzverwaltung ein nicht zu rechtfertigender Aufwand.

(§ 25a Abs. 11 UStG 1994)

Entsprechend Artikel 26c Teil B Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie wird bestimmt, dass das Finanzamt den Unternehmer von dieser Sonderregelung ausschließt, wenn er seinen Verpflichtungen in diesem Verfahren wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Zu Z 15 (§ 27 Abs. 4 UStG 1994)

An die Stelle der Haftung des inländischen Leistungsempfängers tritt bei sonstigen Leistungen der Übergang der Steuerschuld (siehe § 19 Abs. 1).

Zu Z 16 (Art. 19 Abs. 1 Z 3 UStG 1994)

Im Hinblick auf § 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz, der den Übergang der Steuerschuld bei sämtlichen sonstigen Leistungen vorsieht, ist Art. 19 Abs. 1 Z 3 überflüssig.

Zu Z 17 und 18 (Art. 21 Abs. 3 und Abs. 10 UStG 1994)

Die 6. EG-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass der Steuerpflichtige die Zusammenfassende Meldung auf elektronischem Weg übermitteln muss. Wie bereits bei der Voranmeldung und Steuererklärung wird von dieser Möglichkeit nunmehr auch bei der Zusammenfassenden Meldung Gebrauch gemacht.

Zu Z 19 (Art. 28 Abs. 1 UStG 1994)

Unternehmer, die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, haben in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht anzugeben. In der Mehrzahl der Fälle benötigen diese Unternehmer daher keine UID. Diese Unternehmer erhalten daher nicht von Amts wegen eine UID, sondern nur über Antrag.

Artikel V

Internationales Steuervergütungsgesetz (IStVG)

Zur Gesetzessystematik:

Die Entlastung von der Umsatzsteuer an völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen erfolgt derzeit nach dem Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (BGBI. Nr. 257/1976, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 59/2001), sowie auf der Grundlage diverser Amtssitzabkommen. Die Vergütung der Normverbrauchsabgabe, der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe ist im jeweiligen Materiengesetz angeordnet. Ein Hauptkritikpunkt am bisherigen Verfahren liegt in der Dauer des Vergütungsverfahrens. Hauptverantwortlich dafür ist nach geltendem Recht der Rhythmus der Vergütung (die Antragstellung ist jeweils halbjährlich möglich), die Befassung zweier Bundesministerien (der Antrag ist beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten einzureichen, das das Vorliegen der Vergütungsberechtigung dem Grunde nach sowie das Bestehen von Gegenrecht prüft und bestätigt) und die arbeitsaufwändige Überprüfung aller Rechnungen, zu deren vollständiger Vorlage der Vergütungsberechtigte verpflichtet ist.

Im Annex III Absatz 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Vorbereitenden Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen über den Amtssitz der Kommission (BGBI. III Nr. 188/1997) hat sich die Republik Österreich dazu verpflichtet, im Hinblick auf die Beschleunigung des gegenwärtigen Verfahrens der Rückvergütung die Einführung eines Systems des Abzugs der Umsatzsteuer an der Quelle, das die Verfügbarkeit einer passenden kosteneffektiven Methode beinhaltet und gleichzeitig den Rückzahlungspfand von 40 000 österreichischen Schillingen per annum beibehält, zu prüfen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Juli 2002 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergütung von Umsatzsteuer an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder beschlossen und das Umsatzsteuergesetz 1994, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden, zur Begutachtung versendet (RIS-Dokumentnummer BEGUT/COO 2026 100 2 11758). Dieser Gesetzentwurf konnte jedoch in der XXI GP des Nationalrats nicht mehr eingefügt und verabschiedet werden. Die seinerzeitigen Stellungnahmen dazu sind im gegenständlichen Gesetzentwurf weitestgehend berücksichtigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung vor:

- ?? Steuerfreier Einkauf (Art. II und Änderung des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG)
- ?? Verkürzung des Vergütungszeitraums von halb- auf vierteljährlich (§ 4 Abs. 1)
- ?? Wegfall der Mitbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bei jedem einzelnen Antrag (§ 6)
- ?? Möglichkeit der pauschalen Steuervergütung (§§ 3, 10 und 11).

Es ist beabsichtigt, das neue, beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Steuerentlastung auch im Verhältnis zu Internationalen Organisationen und deren berechtigten Bediensteten, deren Steuerentlastungsanspruch im jeweiligen Amtssitzabkommen festgelegt ist, anzuwenden.

Mit der Verkürzung des Vergütungszeitraums ist zwangsläufig ein manipulativer Verwaltungsmehraufwand (bei rund 2250 Berechtigten ergibt das eine Verdoppelung der Anträge von derzeit rund 4 500 auf rund 9 000 pro Jahr) verbunden, der allerdings durch die anderen Vereinfachungsmaßnahmen überkompensiert wird, sodass das Verfahren nicht nur für die Entlastungsberechtigten, sondern auch für die Verwaltung Einsparungen bringt. Gegenüber dem Versendungsentwurf Juli 2002 erfolgt die Entlastung von der Elektrizitätsabgabe und von der Erdgasabgabe nicht durch Steuerfreistellung, sondern durch Erstattung. Dies erhöht den Verwaltungsmehraufwand. Auf der anderen Seite wird der vergütbare Betrag limitiert und ist als Vereinfachungsmaßnahme auch bei diesen Abgaben alternativ die Geltendmachung eines Pauschales möglich.

Bei entsprechender Inanspruchnahme der Pauschalierung kann mit einer Reduktion der Zahl der Anträge gerechnet werden (auf die Erläuterungen zu § 3 wird verwiesen).

Neben den im IStVG geregelten Steuervergütungen und den im UStG geregelten Steuerbefreiungen haben die völkerrechtlich privilegierten Personen und Einrichtungen auf Grund österreichisch-innerstaatlicher Gesetzgebung insbesondere auch noch Anspruch auf Steuerentlastung von der Mineralölsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 iVm § 5 Abs. 4 Mineralölsteuergesetz 1995, sowie gemäß der Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung, BGBl. Nr. 3/1995 anlässlich der Einfuhr Anspruch auf Befreiung von den Verbrauchsteuern (Mineralöl-, Bier-, Schaumwein-, Alkohol- und Tabaksteuer).

Zu § 1 (Umsatzsteuer):

§ 1 legt den zur Steuerentlastung berechtigten Personenkreis fest. Gegenüber dem geltenden Recht tritt hierdurch keine Änderung ein.

Entsprechend der derzeitigen Praxis in Fragen der Reziprozität wird festgelegt, dass es keine reziproke Teilentlastung für einzelne Waren- und Dienstleistungskategorien und keine reziproke Einschränkung des Berechtigtenkreises geben soll. Vielmehr soll die Höhe des Mindestrechnungsbetrages und die Höhe des USt-Vergütungshöchstbetrages auch weiterhin ein Kriterium der individuellen Interpretation bei der Beurteilung des Vorliegens von Reziprozität bleiben.

Zu § 2:

Mit § 2 wird zur Steuerentlastung wie bisher das System der Steuervergütung an den Entlastungsberechtigten festgelegt. Neu eingeführt wird das System der direkten Steuerbefreiung (steuerfreier Einkauf durch den Entlastungsberechtigten), das im Artikel II (somit im Normverbrauchsabgabegesetz) und in § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 geregelt wird.

Steuervergütung:

Wie bisher ist das Vorliegen einer „vorsteuergerechten“ Rechnung Voraussetzung für die Steuervergütung, wobei wie bisher „Kleinstrechnungsbeträge“ aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vergütbar sind. Neu ist die Verpflichtung des Entlastungsberechtigten, die Rechnungen aufzubewahren und über Ersuchen der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies steht im Zusammenhang mit § 4, wonach dem Vergütungsantrag die Rechnungen nun nicht mehr angeschlossen werden müssen. In einem solchen auf Stichproben reduzierten Kontrollsysteem ist es aber erforderlich, dass dann, wenn dem Ersuchen um Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege nicht entsprochen wird, keine Vergütung erfolgt.

Das Gesetz stellt ausdrücklich auf „Umsatzsteuerbeträge, die in einer an den Entlastungsberechtigten ausgestellten Rechnung eines Unternehmers gesondert ausgewiesen sind und vom Entlastungsberechtigten getragen werden“ ab. Da - anders als nach bisherigem Recht - die Rechnungen dem Antrag nicht mehr anzuschließen, sondern nur noch über Ersuchen vorzulegen sind, könnten bei einzelnen - oft der deutschen Sprache nicht kundigen - entlastungsberechtigten Personen Zweifel und Schwierigkeiten bei der Berechnung des zustehenden Vergütungsbetrages auftreten. Daher wird strikt auf formelle Merkmale, die auch der deutschen Sprache nicht kundige Personen beachten können, abgestellt und wird es bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen zu keinen Beanstandungen kommen:

- ?? Es liegt die Rechnung eines Unternehmers vor, sie wird mit dem Zahlungsbeleg aufbewahrt und über Ersuchen vorgelegt.
- ?? Als Abnehmer der Lieferung bzw. der sonstigen Leistung ist in der Rechnung der Entlastungsberechtigte angegeben.
- ?? Das Ausstellungsdatum der Rechnung liegt innerhalb des jeweiligen Vierteljahres.
- ?? Die Steuer wird vom Entlastungsberechtigten getragen, insbesondere liegt kein Kostenersatz von dritter Seite (zB in Schadensfällen durch Versicherungen) vor.
- ?? Das Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer beträgt mindestens 73 Euro.
- ?? Der Steuerbetrag („Umsatzsteuer“, „Mehrwertsteuer“, „VAT“) ist in der Rechnung gesondert ausgewiesen (ziffernmäßig angegeben).

Das Erfordernis, dass die Steuer „getragen“ sein muss um vergütet werden zu können, soll eine ungerechtfertigte Steuerentlastung verhindern (zB wenn bei Kfz-Schäden die Steuer durch eine Versicherung getragen wird; wenn Skonti in Anspruch genommenen werden; wenn hinsichtlich einer gekauften, mangelhaften Ware Preisminderung oder Wandlung gemäß § 932 ABGB erfolgt).

Steuerbefreiung:

Völlig neu ist die Steuerentlastung durch Befreiung direkt bei der Lieferung oder Leistung in Bezug auf den Erwerb von Kraftfahrzeugen und in Bezug auf die Miete der Amtsräume und der Wohnung („steuerfreier Einkauf“, „System des Abzugs der Umsatzsteuer an der Quelle“). Damit wird im Rahmen des Möglichen einem lange gehegten Wunsch der zur Steuerentlastung berechtigten Personen entsprochen.

Die nähere Regelung der Bescheinigung durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erfolgt in einer auf § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 gestützten Verordnung.

Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG.

Zu § 3:

Im § 3 erfolgt die nähere Regelung hinsichtlich der Steuervergütung an die berechtigten natürlichen Personen (Diplomaten und Berufskonsuln). Die Regelung des Vergütungshöchstbetrages entspricht dem bisherigen Recht.

Neu ist jedoch die Möglichkeit einer Steuervergütung in pauschaler Höhe, bei deren Inanspruchnahme die berechtigten Diplomaten und Berufskonsuln ihrer Verpflichtung zur Anforderung, Aufbewahrung und Vorlage von Rechnungen samt Zahlungsbeleg (§ 2), sowie zur Aufaddierung der zur Vergütung beantragten Steuerbeträge entbunden sind. Auf Grund der Festlegung auf 100 Euro/Monat (1 200 Euro/Jahr) ist damit zu rechnen, dass bis zu 40% der berechtigten Diplomaten und Berufskonsuln die Pauschalierung in Anspruch nehmen werden, was sowohl bei den die Pauschalierung in Anspruch nehmenden Vergütungsberechtigten, wie auch bei der zum Vollzug der Steuervergütung zuständigen Behörde zu einer Arbeitsentlastung führen wird. Da die Pauschalierung der beiderseitigen Vereinfachung und nicht der Privilegienmaximierung dient, muss die Festlegung auf die Inanspruchnahme der Pauschalierung im ersten Antrag jeweils für ein Jahr erfolgen und kann - selbst wenn sich im Laufe des Jahres die Individualvergütung als für den Berechtigten günstiger erweisen sollte – für das jeweilige Jahr nicht mehr geändert werden. Nachdem im Zeitpunkt der ersten Antragstellung eines Jahres (die Antragstellung ist gemäß § 4 ab 1. April möglich) noch nicht absehbar ist, ob die Akkreditierung und damit die Entlastungsberechtigung des Diplomaten bzw. des Berufskonsuls für das ganze Jahr aufrecht bleiben wird, ist auch im Fall der Pauschalierung eine vierteljährliche Antragstellung erforderlich, die sich jedoch im Nachweis der Anspruchsberechtigung für die jeweils abgelaufenen Monate und in der Bekanntgabe der Bankverbindung erschöpft. Künftig soll die Möglichkeit der bloß einmaligen Antragstellung pro Jahr unter Beibehaltung der Auszahlung des jeweils zustehenden pauschalen Vergütungsbetrages angestrebt werden, sodass dann die Zahl der Anträge und damit auch der Verwaltungsaufwand weiter sinken wird.

Der Ausschluss von österreichischen Staatsbürgern und in Österreich ansässigen Personen entspricht dem geltenden Recht.

Personen, die im Sinn der Art. 38 WDK in der Republik Österreich ständig ansässig sind, sind Fremde, die über eine unbefristete Niederlassungsbewilligung im Sinn des § 24 Fremdengesetz verfügen.

Zu § 4:

Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung wird der Vergütungszeitraum von halb- auf vierteljährlich verkürzt und es fällt die Antragseinbringung im Weg des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten weg. Die bisherige Regelung über die Frist zur Antragstellung (ein Jahr nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes) fällt weg. Neu ist die Regelung, dass der Antrag erst nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres gestellt werden kann (dies betrifft insbesondere die Fälle der pauschalen Vergütung und der vorzeitigen Abberufung des Vergütungsberechtigten, da die Vergütung auf Basis der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vierteljährlich übermittelten Daten erfolgt), sowie das Abstellung auf das Rechnungsdatum. Zum Erfordernis der vierteljährlichen Antragstellung im Fall der Pauschalierung wird auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen.

Nach geltendem Recht ist der Antrag im Weg des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten einzubringen, das im Wesentlichen die Berechtigung zur Umsatzsteuervergütung prüft und bestätigt. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung trägt auch der Wegfall der Mitbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu einer wesentlichen Beschleunigung der Steuervergütung und der Verwaltungseinsparung bei. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der zuständigen Behörde die Prüfung der Vergütungsberechtigung auf anderem Weg ermöglicht wird. Dazu müssen die erforderlichen Daten von der im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten geführten Diplomatendatenbank der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Dazu wird auf die Erläuterungen zu § 7 verwiesen.

Die Umstellung von der Verpflichtung zur Vorlage aller Rechnungen nach geltendem Recht hin zu einem System der Stichprobenüberprüfung erfordert ein Instrumentarium zur einzelfallbezogenen Überprüfung der Vergütungsanträge, wo im Hinblick auf die völkerrechtliche Immunität der Vergütungsberechtigten (insbesondere Artikel 22, 24, 29, 30, 31 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, sowie Artikel 31, 33, 41 und 43 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969) Maßnahmen im Sinn der §§ 144 ff BAO (abgabenbehördliche Aufsichtsmaßnahmen einschließlich Prüfungen) nicht in Betracht kommen. Daher müssen bereits im Gesetz klare Konsequenzen festgelegt sein, wenn dem Ersuchen um Vorlage der Rechnungen samt Zahlungsbeleg nicht oder nicht im vollen Umfang entsprochen wird: Spiegelbildlich zu der klaren Festlegung, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen es zu keinen Beanstandungen kommen wird (auf die Erläuterung zu § 2, „Steuervergütung“, wird verwiesen), ist als Konsequenz der Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen festgelegt, dass insoweit eine Vergütung nicht erfolgt.

Die vergütungsberechtigten Vertretungsbehörden tätigen mitunter große Investitionen und haben laufenden Sachaufwand zu tragen. Die sich im Vergütungssystem www.parlament.gv.at insoweit ergebende Vorfinanzierung der Umsatzsteuer,

deren Dauer – wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen näher ausgeführt – ein Hauptkritikpunkt am bestehenden Vergütungssystem ist, kann diese vergütungsberechtigten Vertretungsbehörden finanziell hart treffen. Daher erfolgt bei den vergütungsberechtigten Vertretungsbehörden - anders als bei den vergütungsberechtigten Diplomaten und Berufskonsuln – eine Sofortauszahlung des beantragten Vergütungsbetrages, wenn der Antrag formell mängelfrei ist (dazu wird es insbesondere auch gehören, dass die diesbezüglichen Rechnungsdaten einzeln aufgelistet sind und solcherart einen guten Überblick für das allfällige Ersuchen um Rechnungsvorlage bieten). Werden die allenfalls zur Vorlage ersuchten Rechnungen nicht vorgelegt oder ergeben sich bei dieser Ex-post-Überprüfung ungerechtfertigte Vergütungsbeträge, so muss eine Kompensation mit künftigen gerechtfertigten Vergütungsbeträgen erfolgen. Dieser Mechanismus entspricht dem geltenden Recht.

Wie bereits nach geltendem Recht unterbleiben schriftliche Erledigungen, soweit dem Vergütungsantrag entsprochen wird.

Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung soll der Verkehr zwischen der zuständigen Behörde und den Vergütungsberechtigten unmittelbar erfolgen, wofür eine Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 2 Zustellgesetz erforderlich ist, wonach zur Vornahme von Zustellungen an Ausländer oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen ist. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 6 wird verwiesen.

Zu § 5:

Die Regelung über die Behaltesdauer und die Rückzahlung im Fall der vorzeitigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe der steuerentlastet erworbenen Güter (Abs. 1) entspricht dem geltenden Recht. Auch die Regelung über die Rückzahlung im Fall der zu Unrecht erfolgten Vergütung sowie hinsichtlich der Änderung des Steuerbetrags entspricht dem geltenden Recht.

Nach geltendem Recht bestehen für den gegenständlichen Personenkreis zum steuerentlasteten Erwerb eines Kraftfahrzeuges drei Möglichkeiten mit jeweils unterschiedlichen Begünstigungsvoraussetzungen und -bedingungen (Umsatzsteuervergütung bei Kauf im Inland, befreiter innergemeinschaftlicher Erwerb bei Kauf in einem anderen Mitgliedstaat und Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerbefreiung bei Import aus einem Drittstaat). Um die diesbezüglichen Begünstigungsvoraussetzungen und -bedingungen zu vereinheitlichen, sollen auch beim Kauf im Inland und beim innergemeinschaftlichen Erwerb weitest gehend die Bedingungen des § 93 Abs. 1 ZollR-DG gelten. Anders als beim Zoll und bei der Einfuhrumsatzsteuer ist jedoch bei der Umsatzsteuer der liefernde Unternehmer Steuerschuldner, sodass es eines eigenen Rückforderungstatbestandes für den Fall der Steuernacherhebung (zB wegen vorzeitiger Weitergabe des Kraftfahrzeuges) bedarf. Dabei soll das Verfahren zur Rückzahlung oder Anrechnung vergüteter Umsatzsteuer zur Anwendung kommen, sodass die bei der Lieferung nicht angefallene Umsatzsteuer vom Entlastungsberechtigten „zurückzuzahlen“ oder auf seine künftigen Ansprüche auf Umsatzsteuervergütung anzurechnen ist.

Die Einbettung des gegenständlichen Gesetzentwurfs in das Budgetbeleitgesetz 2003 bedingt, dass die Änderung des § 6 Abs. 1 Z 6 UStG 1994 nicht mehr hier, sondern in einem gesonderten Artikel des Budgetbeleitgesetzes 2003 erfolgt. Daher hat die Regelung über eine allfällige Nacherhebung von Umsatzsteuer, die im Fall der Nichteinhaltung der Behaltestfrist umsatzsteuerfrei erworbener Kraftfahrzeuge vorzunehmen ist, in § 5 IStVG zu erfolgen (Abs. 2). Dabei wird der ursprünglich nicht erhobene Umsatzsteuerbetrag als vergütet fingiert und es kommt der Nacherhebungsmechanismus gemäß Abs. 1 zur Anwendung. Dieses Prinzip wird nun auch für eine allfällige Nacherhebung von Umsatzsteuer in Bezug auf gemäß Art. 6 Abs. 2 Z 3 UStG iVm § 93 Abs. 1 ZollR-DG steuerfrei erworbene neue Kraftfahrzeuge (steuerfreier innergemeinschaftlicher Erwerb) angewendet (Abs. 3).

Zu § 6:

Die Zuständigkeit soll grundsätzlich beim Bundesminister für Finanzen liegen. Entsprechend der Zielsetzung, die Erbringung operativer Leistungen vom Bundesministerium für Finanzen wegzulagern, soll der Bundesminister für Finanzen jedoch die Möglichkeit bekommen, hiefür eine zuständige Stelle zu bestimmen (so erfolgt beispielsweise in Deutschland die vergleichbare Vergütung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des deutschenn Finanzverwaltungsgesetzes durch das Bundesamt für Finanzen).

Gemäß Anlage 2 B zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten unter anderem Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung ist ein zentraler Punkt der Wegfall der Mitbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bei der Steuervergütung. Somit findet der gesamte diesbezügliche Verkehr unmittelbar zwischen den Entlastungsberechtigten und der zuständigen Behörde statt. Dies betrifft insbesondere die Antragstellung (§ 4 Abs. 2), das Ersuchen um Vorlage der Rechnungen (§ 4 Abs. 3) und die Zustellung von Erledigungen (§ 4 Abs. 6). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Vergütungsberechtigten und der zuständigen Behörde kann von jedem von ihnen die Vermittlung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen werden. Dies entspricht dem Verständnis des Zusammenwirkens des

Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten bei der bisherigen Vollziehung des Vergütungsverfahrens und liegt in der Tradition diplomatischer Beziehungen.

Zu § 7:

Eine zwangsläufige Konsequenz der Nichtbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten mit den konkreten Vergütungsanträgen ist, dass die Entlastungsberechtigung auf andere Weise als bisher nachzuweisen ist. Zur Erzielung einer optimalen Nutzung der Ressourcen in der Verwaltung und zur Vermeidung allfälliger Rückfragen beim Entlastungsberechtigten übermittelt daher das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der zuständigen Behörde die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Daten der beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geführten Diplomatendatenbank. Die dazu erforderliche nähere Regelung erfolgt durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, in der auch die zu übermittelnden Datenarten im Einzelnen festgelegt werden, wobei das Erforderlichsein für die Durchführung der Umsatzsteuervergütung den Datenumfang gesetzlich determiniert.

Ebenfalls durch einvernehmliche Verordnung können Durchführungsvereinfachungen festgelegt werden.

Zu § 8:

§ 8 dient der Klarstellung.

Zu § 9:

§ 9 enthält Verweisungsbestimmungen.

Zu § 10 (Elektrizitätsabgabe) und § 11 (Erdgasabgabe):

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen neben dem Recht auf Umsatzsteuerentlastung auch das Recht auf Entlastung von der Elektrizitätsabgabe (§ 6 Abs. 4 Elektrizitätsabgabegesetz bzw. § 7 Abs. 4 Erdgasabgabegesetz), das derzeit durch Vergütung umgesetzt wird.

Gegenüber dem Versendungsentwurf Juli 2002 ist nicht mehr die Steuerbefreiung vorgesehen, da diese nach Angaben der Wirtschaft einen unverhältnismäßigen Administrationsaufwand erfordern würde. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs auf Steuerentlastung wird statt dessen die Möglichkeit der pauschalen Inanspruchnahme eines Vergütungsbetrages eingeführt. Eine Pauschalierung führt aber nur dann zu einer Arbeitsvereinfachung und damit zu einer Beschleunigung, wenn alle in Betracht kommenden Abgaben pauschaliert werden, sodass die Pauschalierung insbesondere dann nicht zusteht, wenn die Umsatzsteuervergütung individuell (nach § 2 Abs. 1) beantragt wird. Um ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Pauschalierung zu vermeiden muss die zuständige Vertretungsbehörde am Antragsformular bestätigen, dass sie selbst betreffend den Antragsteller keine Vergütung von Elektrizitäts/Erdgasabgabe beantragt (Abs. 2 Z 2).

Der bei berechtigten natürlichen Personen (Diplomaten und Berufskonsuln) vergütbare Betrag soll - vergleichbar der Umsatzsteuer - begrenzt werden. Diese Grenze orientiert sich an dem von der Wirtschaft mitgeteilten durchschnittlichen Aufwand an Elektrizitäts- und Erdgasabgabe eines Mehrpersonenhaushalts mit großer Wohnnutzfläche und hoher technischer Ausstattung und deckt sich auch mit den diesbezüglichen Angaben betreffend den statistischen EU-Durchschnittsverbrauch („EURELECTRIC“, Electricity Tariffs as of 1 January 2002).

Um Haushalte, deren Energiebedarf nur mit Strom gedeckt wird, nicht zu benachteiligen, verdoppelt sich der (pauschal) vergütbare Betrag an Elektrizitätsabgabe, wenn keine Vergütung für Erdgasabgabe beantragt wird (Abs. 2 Z 3).

Zu § 12:

§ 12 enthält eine Bestimmung zur geschlechtsneutralen personenbezogenen Bezeichnung.

Zu § 13:

§ 13 regelt das In-Kraft-Treten, das Außer-Kraft-Treten des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976 und den Übergang (auch hinsichtlich Vergütung für Elektrizitäts- und Erdgasabgabe). Wegen der erforderlichen EDV-Umstellungen sollen § 7 und die darauf gestützte Verordnung bereits mit 1. Juli 2002 in Kraft treten.

Zu § 14:

§ 14 regelt die Vollziehung.

Artikel VI

Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 GSBG):

Die Bestimmung stellt sicher, dass Kostenersätze zwischen Sozialversicherungsträgern nicht zu höheren pauschalierten Beihilfenansprüchen führen können.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3 GSBG):

§ 2 Abs. 3 soll sicherstellen, dass im Regressfall eine nicht aus öffentlichen Mitteln bezahlte befreite Behandlung in einer Kranken- und Kuranstalt und ein befreiter Krankentransport der Kürzungsbestimmung des Abs. 1 unterliegen.

Zu Z 3 bis Z 5 (Änderungen bei den §§ 4, 6 und 7 GSBG):

Die Übertragung der Einhebung und der zwangsweisen Einbringung vom Bundesministerium für Finanzen auf ein Finanzamt steht im Einklang mit der Verwaltungsreform, erstinstanzliche Tätigkeiten an Finanzämter abzugeben.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 2 GSBG):

Die Regelung schließt aus, dass eine Vorsteuer, die nach § 1 Abs. 3 beihilfenfähig ist, höher ausfallen kann, als das um einen Kostenbeitrag verminderte Leistungsentgelt.

Beispiel:

Für die Unterbringung einer betagten Person in einem nicht vom Träger des öffentlichen Fürsorgewesens geführten Heim wird dem Fürsorgeträger eine Rechnung über 2.000,- Euro plus 10% Umsatzsteuer gelegt. Wenn die betagte Person einen Kostenbeitrag von 2.100,- Euro an das Heim oder an den Träger des öffentlichen Fürsorgewesens leistet, ist die Vorsteuer in Höhe von 200,- Euro nur im Ausmaß von 100,- Euro (= 2.200,- minus 2.100,-) beihilfenfähig.

Artikel VII **Änderung des Bewertungsgesetzes 1955**

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 3 BewG 1955)

Die Änderung beseitigt eine nicht mehr zeitgemäße Bewertung von niedrig oder unverzinsten Ansprüchen oder Verbindlichkeiten.

Zu Z 2 und 3 (§ 15 und § 16 BewG 1955)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. 10. 2002, G 112/02, die Bestimmung des § 16 Abs. 2 und 3 BewG 1955 mit 31. Dezember 2003 als verfassungswidrig aufgehoben.

Der bisherige (bis 31. 12. 2003 in Geltung befindliche) § 16 Abs. 2 BewG 1955 enthält bloße Barwertfaktoren, mit welchen eine Rentenbewertung zwingend vorzunehmen ist. Die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte, weil diese - aus dem Jahre 1971 stammenden Faktoren – nicht mehr den aktuellen demoskopischen Verhältnissen entsprechen.

Zusätzlich hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass die bisher im Gesetz vorgegebene Bewertung von aufgeschobenen Renten, das sind Renten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, sowie abgekürzten Leibrenten, das sind Renten, die mit dem Tod des Rentenberechtigten, jedoch spätestens nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes enden, problematisch war. Die bisherigen Bewertungsfaktoren unterstellten, dass eine Rente sofort beginnt und bis zum Tode der rentenberechtigten Person andauert. Auf Renten die auch früher oder später enden können, wurde keine Rücksicht genommen. Die Lösungen, die aus dem Bewertungsgesetz in seiner bisherigen Fassung dafür ableitbar waren, führten vielfach zu unrichtigen Ergebnissen. Gleichermaßen galt auch für verbundene Renten, das sind Renten, die nach dem Tode des Rentenberechtigten an eine andere Person übergehen.

Es erscheint daher zielführender, generell eine Bewertung von Renten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im Gesetz vorzusehen. Um eine ausreichende gesetzliche Determination zu erreichen, werden die Grundsätze dieser Bewertungsmethode im Gesetz angeführt. Rentenbarwerte werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen dadurch errechnet, indem sämtliche Rentenzahlungen bis zum Ende einer Sterbetafel addiert werden. Diese Zahlungen sind jedoch abzuzinsen und mit der Erlebenswahrscheinlichkeit des Rentenempfängers anzusetzen.

Die Höhe des Barwertes bestimmt sich somit neben der Höhe der einzelnen Renten durch zwei weitere Größen, nämlich dem anzuwendenden Zinsfuß sowie der Erlebenswahrscheinlichkeit. Sowohl im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung als auch in Sinne des Rechtssicherheitsgedankens, welcher insbesondere bei Selbstberechnungsabgaben wichtig ist, erscheint es sinnvoll, die beiden letztgenannten Größen rechtsverbindlich festzusetzen.

Als Zinsfuß wird dabei der im Bewertungsgesetz geltende Satz von 5,5% herangezogen. Es ist dies ein Zinsfuß, der sich über eine lange Perioden (Hoch- und Niedrigzinsphasen) als tragfähige Grundlage erwiesen hat. Diese langjährige Durchschnittsbetrachtung erscheint bei der Barwertberechnung angebracht; so wird etwa der Barwert eines 60-jährigen durch Zahlungen, welche über einen Zeitraum von mindestens 40 Jahre betrachtet werden, berechnet.

Hinsichtlich der Erlebenswahrscheinlichkeit soll der Bundesminister für Finanzen jedoch eine Verordnungsermächtigung erhalten, um auf geänderte demoskopische Erkenntnisse rasch reagieren zu können.

Sind beide Größen bekannt, ergeben sich daraus eindeutige, kommagenaue Barwertfaktoren. Diese Barwertfaktoren sind zweifellos umfangreicher aber auch genauer als die derzeit gesetzlich festgelegten Faktoren. Durch Veröffentlichung dieser Faktoren wird ein Großteil der vorkommenden Renten bewertet werden können. Eine daraus resultierende genauere Bewertung ermöglicht eine weiterreichende Anwendung im Bereich des gesamten Steuerrechts.

Die bloße Festlegung der Ausgangsgrößen ermöglicht jedoch ebenfalls die Festlegung von Barwertfaktoren für aufgeschobene Renten, verbundene Renten sowie abgekürzte oder verlängerte Leibrenten, die den tatsächlichen Ergebnissen näher kommen als die jetzige gesetzliche Methodik der Rentenbewertung. Die Bestimmungen des derzeitigen § 16 Abs. 4 und 5 BewG 1955 werden mit dem nunmehrigen allgemeinen Hinweis auf eine Bewertung nach den Grundsätzen „de lege artis“ überflüssig. Ein Weiterbestehen würde diese Grundsätze sogar konterkarieren.

Die Festlegung auf die Ausgangsgrößen ermöglicht allerdings in Zukunft auch die Handhabung einer Rentenbewertung im Einzelfall von seltenen Rentengestaltungen oder Kombinationen, auf die ein Gesetz oder eine Verordnung nicht näher eingehen kann.

§ 16 Abs. 3 enthält eine Berichtigungsmöglichkeit bei nicht laufend festzusetzenden Abgaben für den Fall, dass die geleisteten Rentenzahlungen nicht einmal die Hälfte des Barwertes ausmachen (laesio enormis). Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an die neuen Bewertungsbestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2.

Zu Z 4 (§ 40 Z 1 lit. c BewG 1955)

Durch die Änderung der Gewerbeordnung durch BGBl. I Nr. 111/2002 wurde der Regelungsinhalt der früheren Bestimmung des § 143 Z 7 GewO 1994 in § 111 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 verlegt. Die Änderung aktualisiert den entsprechenden Verweis in § 40 BewG 1955 und beseitigt dadurch das bei der genannten Gewerbeordnungsnovelle entstandene Redaktionsversagen.

Zu Z 5 (§ 86 Abs. 8 und 9 BewG 1955)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der neuen Bewertungsbestimmungen für Renten und dauernde Lasten, nachdem der Verfassungsgerichtshof die bisherige Regelung des § 16 Abs. 2 und 3 als verfassungswidrig aufgehoben hat. Er hat dabei von seiner Ermächtigung gemäß Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz BVG Gebrauch gemacht und eine Aufhebung erst ab dem 1.1.2004, ab der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 2004 ausgesprochen. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt nunmehr eine Inkraftsetzung. Allerdings betrifft § 16 Abs. 3 eine Berichtigungsmöglichkeit, die jedoch nur bei nicht laufend zu veranlagenden Abgaben zum Tragen kommt. Zu einer Berichtigung kommt es immer dann, wenn die ausbezahlten Rentenbeträge nicht einmal die Hälfte des anzunehmenden Barwertes betragen. § 16 Abs. 2 und 3 sind daher in einem korrespondierenden Zusammenhang zu sehen. Daher kommt eine Berichtigung in der neuen Form erst dann zur Anwendung, wenn auch die ursprüngliche Bewertung der Rente bereits in der neuen Form bewertet wurde. Für alte Fälle wird der § 16 Abs. 3 in der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Form wieder in Kraft gesetzt.

Artikel VIII Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 1 Z 16 ErbStG):

Die Ergänzung des steuerbegünstigten Personenkreises um Lebensgefährten trägt dem Umstand Rechnung, dass sowohl im Bereich der Pensionskassen als auch bei der (prämienbegünstigten) Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG 1988 Lebensgefährten als pensionsanspruchsberechtigte Hinterbliebene vorgesehen werden können. In Fällen derartiger „Nachfolgepensionen“ soll es aus Anlass des Eintritts in den Pensionsanspruch zu keiner Besteuerung kommen.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG):

Durch diverse einkommensteuerliche Neuregelungen wird für bestimmte ausländische Kapitalerträge eine Art Endbesteuerung eingeführt (siehe § 37 Abs. 8 EStG 1988 in Artikel I ZYY). Diese Neuregelungen sind EU-rechtlich geboten. Die für inländische Kapitalanlagen derzeit vorgesehene Steuerbefreiung für schon bisher der Endbesteuerung unterliegenden Erträge soll nunmehr im Sinne einer durchgängigen Gleichbehandlung in- und ausländischer Kapitalanlagen auf die nach Art einer Endbesteuerung erfassten ausländischen Kapitalanlagen ausgeweitet werden.

Artikel IX Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993

Zu Z 1 (§ 42 Abs. 3 InvFG 1993)

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Fonds wird der Unterschied in der steuerlichen Behandlung bei den Substanzgewinnen zwischen öffentlich angebotenen ausländischen Fonds (sogenannten „weißen Fonds“) und nicht öffentlich angebotenen ausländischen Fonds (sogenannten „grauen Fonds“)

aufgegeben. Die bisher in § 42 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über die gesonderte Besteuerung von Substanzgewinnen ausländischer Fonds finden sich nunmehr in § 37 Abs. 8 EStG (siehe Artikel xxx Z x).

Zu Z 2 (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993)

Die Berechnungsgrundlage der Sicherungssteuer wird von 10% auf 6% des Depotwertes gesenkt. Damit geht eine Senkung der Sicherungssteuer von 2,5% auf 1,5% des Depotwertes zum Jahresende einher. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Sicherungssteuer, nämlich die Motivation des Anteilscheininhabers eine Veranlagung durchzuführen und dadurch keine Besserstellung gegenüber Inhabern inländischer Fonds zu erlangen, erscheint die nunmehr vorgesehene Höhe als angebracht. Es wird dabei eine sechsprozentige steuerpflichtige Performance unterstellt, die als nicht überzogen angesehen werden kann und auch sämtliche bei einer Schätzung zulässigen Sicherheitszuschläge inkludiert. Damit verbunden ist auch die Senkung der Bemessungsgrundlage der Sicherungssteuer bei unterjährigem Verkauf. Die Sicherungssteuer soll jedoch nicht der Endbesteuerung unterliegen, um eine Erstattung zu ermöglichen. Die prinzipielle Beibehaltung der Sicherungssteuer erscheint durch Art. 58 Abs. 1 EGV gedeckt.

Artikel X

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

Zu Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. dd und sublit. ee KfzStG 1992):

Die Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut ist nicht mehr im Bundesstraßenfinanzierungsgesetz geregelt, sondern im Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002. Die entsprechenden Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, die einen Verweis auf das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 enthalten, sollen der geltenden Rechtslage angepasst werden.

Bei den je nach Tonnen des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes gespaltenen Steuersätzen soll der höhere Steuersatz jeweils erst bei Überschreiten der im Gesetz festgelegten Grenze Anwendung finden. Dadurch soll eine Angleichung an die im Kraftfahrgesetz 1967 bei der Typisierung vorgesehenen Einstufungen vorgenommen werden.

Artikel XI

Änderung des Straßenbenützungsabgabegesetzes

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 7 StraBAG):

Das Straßenbenützungsabgabegesetz sieht für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland durch Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, die in einem inländischen oder ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden und die nach ihrer Bauart und Ausrüstung allein oder in Kombination ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern bestimmt sind und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination zwölf Tonnen oder mehr beträgt, die Erhebung der zeitbezogenen Straßenbenützungsabgabe vor.

Artikel XII

Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes

Zu Z 1 (§ 3 Z 4 lit. c und d NoVAG):

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen neben dem Recht auf Umsatzsteuerentlastung auch das Recht auf Entlastung von der Normverbrauchsabgabe durch Vergütung der Normverbrauchsabgabe (§ 3 Z 4 lit. a). Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung (IStVG) soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung eine Steuerbefreiung geschaffen werden.

Die Steuerentlastung durch Befreiung direkt bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen soll im Normverbrauchsabgabegesetz selbst verankert werden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung soll dabei an die Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 angeknüpft werden (auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen).

Im Fall der Nichteinhaltung der (grundsätzlich zweijährigen) Sperrfrist im Sinn des § 93 Abs. 1 ZollR-DG wird die Normverbrauchsabgabe nacherhoben. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 5 IStVG.

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen das Recht auf Entlastung von der Normverbrauchsabgabe nicht nur beim Kauf, sondern auch bei der Miete eines Kraftfahrzeugs (§ 3 Z 4 lit. a – Verweis auf § 1 Z 2). Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung auch in diesem Fall eine Steuerbefreiung geschaffen werden.

Somit hat die völkerrechtlich privilegierte Person oder Einrichtungen das Wahlrecht: Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten stellt auf Antrag die Bescheinigung im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 aus. Wird das Kfz gekauft, so besteht die Befreiung hinsichtlich der Umsatzsteuer und hinsichtlich der Normverbrauchsabgabe. Wird das Kfz gemietet (geleast), so besteht die Befreiung hinsichtlich der Normverbrauchsabgabe; hinsichtlich der Umsatzsteuer besteht der Anspruch auf Vergütung der auf den Mietzahlungen (Leasingraten) lastenden Umsatzsteuer nach Maßgabe des IStVG.

Im Fall der Nichteinhaltung der (grundsätzlich zweijährigen) Sperrfrist im Sinn des § 93 Abs. 1 ZollR-DG wird die Normverbrauchsabgabe nacherhoben. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 5 IStVG.

Zu Z 2 (§ 15 NoVAG):

§ 15 regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Z 3 (§ 16 NoVAG):

§ 16 regelt die Vollziehung.

**Artikel XIII
Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes**

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 2 ElAbgG):

Aktualisierung der Verweise auf das ElWOG

Zu Z 3 und 4 (§ 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 5 ElAbgG):

Die Vergütung der Energieabgaben wird ebenso wie die Umsatzsteuervergütung für diplomatische Vertretungen und Diplomaten wird ab 2004 im Internationen Steuervergütungsgesetz geregelt, sodass die entsprechende Bestimmung im Elektrizitätsabgabegesetz entfallen kann.

**Artikel XIV
Änderung des Erdgasabgabegesetzes**

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1 und § 4 Abs. 2 ErdgasAbgG):

Aktualisierung der Verweise auf das Gaswirtschaftsgesetz.

Zu Z 3 und 5 (§ 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 ErdgasAbgG):

Im Zuge der Ökologisierung des Steuerrechts wird der Steuersatz bei der Erdgasabgabe angehoben.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 4 ErdgasAbgG)

Die Vergütung der Energieabgaben wird ebenso wie die Umsatzsteuervergütung für diplomatische Vertretungen und Diplomaten wird ab 2004 im Internationen Steuervergütungsgesetz geregelt, sodass die entsprechende Bestimmung im Erdgasabgabegesetz entfallen kann.

**Artikel XV
Kohleabgabegesetz (KAbgG)**

Zu § 1 (Steuerbar Vorgänge, Steuergebiet)

Grundsätzlich ist der Anknüpfungspunkt der Kohleabgabe die Lieferung an den Endverbraucher im Inland. Das heißt, dass die Lieferung an einen Kohlehändler zur Weiterlieferung ebenso wenig steuerbar ist, wie die Lieferung eines österreichischen Kohlehändlers an einen Endverbraucher im Ausland. Hingegen unterliegt die Lieferung eines ausländischen Kohlehändlers an einen inländischen Endverbraucher der Abgabe. Analog zum Verbrauchsteuerregime und den Abgaben auf elektrische Energie und auf Erdgas wird die Abgaben in den ehemaligen Zollausschlussgebieten nicht erhoben.

Das heißt, dass mit der Lieferung an den Endverbraucher die Steuerschuld entsteht. Wird die Kohle aus dem Ausland direkt an einen inländischen Endverbraucher geliefert, dann entsteht auch in diesem Fall die Steuerschuld mit der Übergabe an den Endverbraucher.

Zu § 2 (Steuergegenstand)

Steuergegenstand sind Steinkohle, Braunkohle und Koks, definiert nach der Kombinierten Nomenklatur. Nicht der Kohleabgabe unterliegt daher zB Torf oder Holzkohle.

Zu § 3 (Steuerbefreiungen)

Von der Kohleabgabe ist die Verwendung von Kohle befreit, soweit sie der Erzeugung elektrischer Energie dient. Soweit Kohle zur Erzeugung von Wärme verwendet wird, ist sie hingegen steuerpflichtig.

Ebenso befreit ist die sogenannte „nichtenergetische“ Nutzung der Kohle, zB für chemische Prozesse, für die Erzeugung von Arzneien usw. Die Verwendung als Treibstoff oder als Heizmittel ist hingegen steuerpflichtig.

Die Befreiung erfolgt im Wege der Vergütung der Abgabe an denjenigen, der die Kohle begünstigt verwendet.

Zu § 4 (Abgabenschuldner)

Abgabenschuldner ist im Falle der Lieferung von Kohle der Lieferer, im Falle des Eigenverbrauchs der Verbraucher. Dieser Fall tritt zB dann auf, wenn der Kohlenhändler einen Teil seiner an sich zur Weiterveräußerung bestimmten Kohle selbst verheizt. Ebenso ist das Verheizen eigener Kohle durch einen Kohlebergbaubetrieb steuerpflichtiger Eigenverbrauch. Eigenverbrauch liegt auch dann vor, wenn ein inländischer Endverbraucher Kohle aus dem Ausland selbst mitbringt. Liefert hingegen der ausländische Lieferer an einen inländischen Endverbraucher, ist dieser zwar Steuerschuldner, es haftet jedoch der inländische Abnehmer für die Abfuhr der Abgabe.

Zu § 5 (Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe)

Bemessungsgrundlage der Abgabe ist die gelieferte bzw. verbrauchte Menge an Kohle in Kilogramm, der Steuersatz beträgt 5 Cent je kg.

Zu § 6 (Erhebung der Abgabe)

Bis zum 15. des zweitfolgenden Monats hat der Abgabenschuldner die Abgabe selbst zu berechnen und an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten. Ist die berechnete Höhe niedriger als 50 Euro, ist der Betrag nicht abzuführen. Er ist jedoch in die Gesamtrechnung einzubeziehen, die gemäß Abs. 2 zu erstellen ist, sodass zum letzten Fälligkeitstag eines jeden Jahres in Summe auch jene Beträge zu entrichten sind, die in den jeweiligen Monaten unter der Bagatellgrenze von 50 Euro gelegen sind.

Wenn die Abgabe nicht oder unrichtig abgeführt wird, ist das Finanzamt verpflichtet, die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen. Damit wird keine Änderung der Fälligkeit bewirkt.

Nach Jahresende bzw. Wirtschaftsjahresende hat der Abgabenschuldner eine Jahresabgabenerklärung beim Finanzamt einzureichen

Artikel XVI Änderung des Energieabgabevergütungsgesetzes

Das Energieabgabevergütungsgesetz wird nunmehr in der bis 2002 geltenden Fassung um ein Jahr verlängert. Mit der Einführung der Kohleabgabe wird auch Kohle in den Kreis der vergütungsfähigen Energieträger einbezogen.

Artikel XVII Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995

Zu Z 1 (§ 3 MÖStG):

Bei den Mineralölsteuersätzen handelt es sich um seit 1995 nicht mehr angehobene Mengensteuersätze. Da Bemessungsgrundlage nicht der Preis, sondern Volumen oder Masse ist, bedürfen Inflationsanpassungen gesetzlicher Maßnahmen.

Die Steuersätze für Benzine (Abs. 1 Z 1 und 2) sollen um 1 Cent je Liter, jene für Gasöl (Dieselöl, Abs. 1 Z 4) um 2 Cent je Liter und für gekennzeichnetes Gasöl (Heizöl extra leicht, Abs. 1 Z 5) um 2,9 Cent je Liter sowie der Steuersatz für sonstige Heizöle (Heizöl leicht, mittel und schwer, Abs. 1 Z 7) um 2,4 Cent je Kilogramm erhöht werden. Werden sonstige Heizöle als Treibstoffe eingesetzt soll die Anhebung jener bei Gasöl entsprechen. Die Steuersätze für Petroleum und Kerosin (Abs. 1 Z 3) sowie für Kraftstoffe und Heizstoffe (Abs. 2 und Abs. 3) sollen entsprechend angepasst werden.

Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode sieht im Rahmen der Maßnahmen zur Ökologierung des Steuersystems die Schaffung steuerlicher Anreize zum Einsatz umweltfreundlicher schwefelfreier Treibstoffe vor. Überschreitet der Schwefelgehalt von Benzinen und Gasöl demnach den Wert von 10 Milligramm/Kilogramm sollen die Steuersätze für Benzine und Gasöl um zusätzliche 1,5 Cent je Liter angehoben werden. Die Bestimmung des Schwefelgehaltes soll entsprechend den Regelungen der Kraftstoffverordnung 1999, BGBl. II Nr. 418/1999, erfolgen. Die Besteuerung von Treibstoffen nach dem Schwefelgehalt bedarf einer Rechtsgrundlage im EG-Recht. Die Anwendung unterschiedlicher Steuersätze soll daher vom Vorliegen einer solchen Rechtsgrundlage abhängig gemacht werden.

Wie Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten mit der Schaffung von derartigen Anreizen zum Einsatz schwefelfreier Treibstoffe zeigen, ist zu erwarten, dass Treibstoffe mit höherem Schwefelgehalt sehr rasch durch schwefelfreie Treibstoffe ersetzt werden. Die Mineralölsteuermehreinnahmen aus der Anhebung der Steuersätze für andere als schwefelfreie Treibstoffe dürften daher vernachlässigbar sein.

Zu Z 2 und 3 (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 MÖStG):

Die vorgeschlagenen Änderungen folgen aus der Änderung der Steuersätze in § 3.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 3 Z 5 MÖStG):

Werden unterschiedlich hoch besteuerte Mineralöle außerhalb eines Steuerlagers vermischt, kann dies nach § 21 Abs. 3 Mineralölsteuergesetz 1995 zu einer weiteren Entstehung der Steuerschuld für das Gemisch führen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sieht § 26 Abs. 3 Mineralölsteuergesetz 1995 vor.

Diese Ausnahmen sollen um Fälle erweitert werden, in denen bereits versteuerte Mineralöle mit unterschiedlichem Schwefelgehalt vermischt werden. Auch wenn das Gemisch einem höheren Steuersatz unterliegt als einer seiner Bestandteile und die Vermischung nicht vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher erfolgt ist, soll es zu keiner weiteren Steuerschuldentstehung kommen.

Zu Z 5 (§ 64f MÖStG):

Die Anhebung der Steuersätze soll mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten.

Nach derzeitigem EU-Recht bedarf die Einführung von nach dem Schwefelgehalt unterschiedlichen Steuersätzen einer Sonderermächtigung. Im Falle der Annahme der Energiebesteuerungsrichtlinie wäre diese nicht mehr erforderlich. Die Anwendung von nach dem Schwefelgehalt unterschiedlichen Steuersätzen soll daher vom Vorliegen einer entsprechenden EG-Rechtsgrundlage abhängig gemacht werden.

Besteht die EG-Rechtsgrundlage bis zum 1. Jänner 2004, sollen sämtliche Regelungen der Novelle zu diesem Zeitpunkt Anwendung finden (Abs. 2). Ist dies nicht der Fall, soll von der Anwendung der zusätzlichen Anhebung der Steuersätze um 1,5 Cent je Liter für Benzine und Gasöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 Milligramm/Kilogramm zunächst Abstand genommen werden. Die diesbezügliche Erhöhung soll erst in dem Monat wirksam werden, das dem Monat der Erteilung der Ermächtigung folgt (Abs. 3 und Abs. 4).

Artikel XVIII

Änderung der Bundesabgabenordnung

Zu Z 1 (§ 48a BAO):

Zu den Senaten im Abgabenverfahren gehören auch die Berufungssenate nach § 85c Abs. 4 ZollR-DG. Für diese Senate ist § 270 BAO nicht anwendbar, daher entfällt der Hinweis auf § 270 BAO im § 48a Abs. 2 lit. c BAO.

Zu Z 2 (§ 71 BAO):

Die Erlassung von Delegierungsbescheiden ist eine operative Tätigkeit. Sie soll daher in Zukunft nur mehr durch Abgabenbehörden erster Instanz (insbesondere Finanzämter und Zollämter) erfolgen.

Zu Z 3 und 19 (§§ 90a und 323 BAO):

Zur elektronischen Akteneinsicht befugte Vertreter sind derzeit nur Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder, nicht jedoch beispielsweise Selbständige Buchhalter und Immobilientreuhänder.

Die Änderung im § 90a Abs. 1 BAO schafft die Rechtsgrundlage, um auch anderen (als Notaren, Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhändern) in den §§ 80 ff BAO genannten Vertretern diesen Weg der Akteneinsicht zu ermöglichen. Sie ändert nichts daran, dass Vertreter nur insoweit elektronische Akteneinsicht erhalten dürfen, als ihre (insbesondere berufsrechtliche) Vertretungsbefugnis reicht. Die Änderung des § 90a Abs. 1 BAO wird nach Maßgabe der Ressourcen der IT-Sektion im Wege einer Änderung der Finanz-Online-Verordnung Erweiterungen der Teilnehmerkreise an der elektronischen Akteneinsicht zulassen.

Zu Z 4 (§ 103 BAO):

Nach § 103 Abs. 3 BAO ist für Klaglosstellungen durch Aufhebung beim VwGH oder VfGH angefochtener Bescheide nicht die Zustellungsbevollmächtigung für die Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgeblich, sondern jene für den Gerichtshof. Dies ist unzweckmäßig, weil die zur Klaglosstellung befugte Behörde (ab 2003 idR der unabhängige Finanzsenat) nicht (ohne Anfrage beim Gerichtshof) mit Sicherheit beurteilen kann, ob der die Beschwerde unterschreibende Rechtsanwalt (oder Wirtschaftsprüfer) auch zustellungsbevollmächtigt ist bzw. im Zeitpunkt der Klaglosstellung noch ist. Diese Unsicherheit wird durch die Aufhebung des § 103 Abs. 3 BAO beseitigt.

Zu Z 5 (§ 111 BAO):

Die Ergänzung des § 111 BAO stellt beispielsweise klar, dass die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 21 Abs. 1 UStG 1994) und von Lohnzetteln (§ 84 Abs. 1 EStG 1988) mit Zwangsstrafe erzwingbar ist.

Zu Z 6 (§ 125 BAO):

§ 187 BAO (gesonderte Feststellung von Einkünften) ist nach § 323 Abs. 6 BAO letztmals für Einkünfte des Jahres 1996 anwendbar gewesen. Der Verweis im § 125 Abs. 6 BAO auf § 187 BAO ist daher bedeutungslos.

Zu Z 7, 9, 10 und 11 (§§ 135, 212, 219a und 217 BAO):

Die bisher in einer auf § 206 lit. c BAO gestützte Weisung (Erlass des BM für Finanzen vom 7.11.2001, 05 2001/5-IV/5/01, AÖF 26/2002) wird durch inhaltsgleiche Regelungen auf Gesetzesstufe ersetzt, weil der VwGH (28.1.2003, 2002/14/0139) eine auf § 206 BAO gestützte Weisung des BMF als keine für den VwGH beachtliche Rechtsquelle beurteilt hat.

Zu Z 8 (§ 158 BAO):

Die Änderungen im Bereich von Einsichtnahmen auf automationsunterstütztem Weg dienen dem ua sich aus Art 26 Abs. 5 B-VG ergebenden Ziel der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung.

Zu Z 12 (§ 258 BAO):

Die Präzisierung der Zitierung in § 258 Abs. 1 BAO dient der besseren Verständlichkeit der Bestimmung.

Zu Z 13, 14, 15 und 17 (§§ 276, 282, 284 und 289 BAO):

Rechtsgrundlagen für Zurücknahmebescheide sind nicht nur § 85 Abs. 2 BAO und § 275 BAO, sondern auch § 86a Abs. 1 BAO. Dem wird durch die ausdrückliche Erwähnung dieser Bestimmung in § 276 Abs. 1 und 6 BAO, § 282 Abs. 2, § 284 Abs. 3 sowie in § 289 Abs. 1 BAO Rechnung getragen.

Zu Z 16 (§ 288 BAO):

Die Ergänzung des § 288 Abs. 1 BAO dient der Klarstellung, dass dem Berufungsbegehren vollinhaltlich Rechnung tragende Berufungsvorentscheidungen keine Begründung enthalten müssen.

Zu Z 18 (§ 290 BAO):

Nach § 290 Abs. 2 BAO wirkt eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 248 BAO) ergeht, auch für und gegen den Abgabepflichtigen. Dies soll nicht nur dann nicht gelten, wenn eine Bindung an die in einer gegenüber dem Abgabepflichtigen wirksamen Berufungsentscheidung dargelegten Rechtsanschauung besteht, sondern auch bei Aufhebung unter Zurückverweisung gemäß § 289 Abs. 1 BAO.

Artikel XIX

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Zu Z 1 und 2 (§ 3 AVOG):

Die gesetzliche Änderung stellt im Hinblick auf die Neustrukturierung der Finanzämter klar, dass ein Finanzamt nicht nur einen Sitz, sondern auch mehrere Sitze haben kann.

Die Festlegung mehrerer Sitze bedeutet, dass die behördliche Willensbildung und deren bürokratische Abwicklung bei den Wirtschaftsraum – Finanzämtern auch an mehreren Standorten erfolgen kann (Vgl. Mayer, B-VG-Kurzkommentar 3. Auflage, Anmerkung zu Art. 5

B-VG).

Artikel XX

Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z. 8):

Der Hinweis auf § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) ist missverständlich, weil der dort genannte Wohnsitzbegriff nicht mit dem Begriff des „normalen“ oder „gewöhnlichen“ Wohnsitzes im Sinne des § 4 Abs. 2 Z. 8 ZollR-DG übereinstimmt. Er soll daher entfallen.

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 1 Z. 2):

Ausnahmen vom Zollflugplatzzwang bei Ambulanzflügen zum Zwecke eines dringlichen Transportes oder einer dringlichen medizinischen Versorgung von Verletzten und Kranken gibt es schon bislang, allerdings nur auf Basis entsprechender Ambulanzflugabkommen (z.B. Ambulanz-, Such- und Rettungsflugabkommen mit Ungarn, BGBl. I Nr. 619/1995). Eine derartige Ausnahme soll nunmehr im Wege einer generalisierenden Lösung auch im Gesetz verankert werden.

Zu Z 3 (§ 40):

Die Zuständigkeit zur Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte (VZTA) nach Art. 12 des Zollkodex (ZK) liegt derzeit beim Bundesminister für Finanzen. Im Sinne einer anzustrebenden Auslagerung sämtlicher operativer Agenden soll diese Kompetenz auf eine „Zentralstelle für Verbindliche Zollauskünfte“ übertragen werden, deren Ansiedlung bei einer erstinstanzlichen Zollbehörde geplant ist. Die genaue Festlegung der Zuständigkeit erfolgt im Verordnungsweg.

Zu Z 4 (§ 97a):

Die Ausnahmeregelungen im Gemeinschaftsrecht, die die Grundlage für die im § 97a enthaltene Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gebildet haben [Verordnung (EG) Nr. 2744/98 des Rates und Richtlinie 98/94/EG des Rates], sind mit 1.1.2003 ausgelaufen. § 97a ZollR-DG ist daher gegenstandslos geworden und aufzuheben.

Zu Z 5, 6 und 7 (§ 100 und § 102 Abs. 1):

Der bisherige § 100 Abs. 2 ist thematisch nicht § 100 Abs. 1, sondern vielmehr § 102 Abs. 1 zuzuordnen.

Zu Z 8 (§ 104 Abs. 1):

Der Klammerausdruck „(Art. 504 Abs. 3 ZK-DVO)“ ist auf Grund der letzten ZK-DVO-Novellierung nicht mehr aktuell und scheint generell entbehrlich. Er soll daher gestrichen werden.

Zu Z 9 bis 11 (§§ 117 bis 119):

Mit Richtlinie 2001/44/EG des Rates vom 15. Juni 2001, verlautbart im ABl. EG Nr. L 175 vom 28.6.2001, S. 17, wurde die Richtlinie 76/308/EWG des Rates (Betreibungsrichtlinie) geändert und mit Richtlinie 2009/94/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002, verlautbart im ABl. EG Nr. L 337 vom 13.12.2002, S. 41, die bisherige Durchführungsrichtlinie 77/794/EWG der Kommission ersetzt. Neben Änderungen im Titel der Betreibungsrichtlinie ergaben sich vor allem Neuerungen auf Grund der künftig geplanten Möglichkeit zur Übermittlung von Ersuchen auf elektronischem Weg.

Da für derartige Ersuchen möglichst wenige zentrale Stellen pro Mitgliedstaat einzurichten sind, erweist sich die bisherige auf 7 Finanzlandesdirektionen aufgesplittete Zuständigkeit als nicht zweckmäßig. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Verordnungsweg eine bzw. maximal zwei Zollbehörden als zuständige Stellen zur Entgegennahme und Stellung von Ersuchen im Rahmen der Betreibungsrichtlinie zu bestimmen. Im § 119 wurde ein Redaktionsverschren bei der Absatzbezeichnung berichtigt.

Zu Z 12 (§ 120 Abs. 1j):

Im Hinblick auf die Verordnungsermächtigungen des § 40 Abs. 2 und 118 Abs. 4 wird in § 120 Abs. 1j ein konkretes Datum für das Inkrafttreten fixiert.

Artikel XXI

Änderung des Produktpirateriegesetzes

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 PPG):

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 wurde das Zollamt Arnoldstein durch die Verordnung BGBI. II Nr. 499/2002, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes geändert wurde, geschlossen.

Das Zollamt Arnoldstein war gemäß § 1 Abs. 1 des Produktpirateriegesetzes die österreichweit einzig zuständige Zollstelle zur Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge nach Artikel 3 Abs. 1 der EG-Produktpiraterie-Verordnung. Ferner kamen dem Zollamt Arnoldstein gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 des Produktpirateriegesetzes im Verfahren auch andere bundesweite Zuständigkeiten zu.

Diese sachlichen Zuständigkeiten wurden bis zu einer Änderung des Produktpirateriegesetzes mit der o. Verordnung gemäß § 14b Z 1 AVOG dem Zollamt Villach übertragen.

Durch die vorliegende Novelle soll die Übertragung dieser Zuständigkeiten vom ehemaligen Zollamt Arnoldstein zum Zollamt Villach nunmehr auch im Produktpirateriegesetz nachvollzogen werden.